



## Bericht des Kärntner Landesrechnungshofes

### Unterstützende Dienstleistungen in den Landesbeteiligungen

LRH 206/B/2016

**Auskunft**

Kärntner Landesrechnungshof  
Kaufmannngasse 13 H  
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Tel. +43/676/83332-202

Fax +43/676/83332-203

E-Mail: [post.lrh@lrh-ktn.at](mailto:post.lrh@lrh-ktn.at)

**Impressum**

Herausgeber: Kärntner Landesrechnungshof  
Kaufmannngasse 13 H  
9020 Klagenfurt am Wörthersee  
DVR: 0746983

Redaktion: Kärntner Landesrechnungshof

Herausgegeben: Klagenfurt, September 2016

Titelfoto: dotshock; Shutterstock

## INHALTSVERZEICHNIS

Abkürzungsverzeichnis .....	V
Abbildungsverzeichnis .....	IX
Tabellenverzeichnis .....	X
Kurzfassung .....	2
Prüfungsauftrag und -durchführung .....	15
Prüfungsauftrag .....	15
Prüfungsdurchführung .....	17
Darstellung des Prüfungsergebnisses .....	18
Überblick .....	19
Beteiligungen im Prüffokus .....	19
Ausgangslage und Zielsetzung .....	24
Finanz- und Rechnungswesen .....	27
Allgemeines und Stichprobenauswahl .....	27
Buchhaltung in den Beteiligungen .....	29
Personalverrechnung .....	34
Jahresabschlusserstellung .....	38
Abschluss- bzw. Wirtschaftsprüfung .....	41
Steuerliche Beratung .....	46
Informationstechnologie .....	51
Allgemeines und Stichprobenauswahl .....	51
IT-Betrieb in ausgewählten Beteiligungen .....	52
Supportleistungen für Landesbeteiligungen durch die Landes-IT .....	58
Synergiepotentiale zwischen der KABEG-IT und der Landes-IT .....	64
Fuhrpark .....	70
Allgemeines und Stichprobenauswahl .....	70
Fuhrpark des Landes .....	70

Fuhrparkmanagement in ausgewählten Beteiligungen .....	74
Rechtsberatung .....	83
Allgemeines und Stichprobenauswahl.....	83
Rechtsberatung im AKL.....	84
Rechtsberatungskosten in ausgewählten Beteiligungen .....	90
Rechtsberatungsleistungen KABEG.....	97
Schlussempfehlungen .....	102

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
Abt.	Abteilung
AG	Aktiengesellschaft
AKL	Amt der Kärntner Landesregierung
Art.	Artikel
BABEG	Kärntner Betriebsansiedlungs- u. Beteiligungsgesellschaft m.b.H.
BAO	Bundesabgabenordnung
BBG	Bundesbeschaffung GmbH
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BH	Bezirkshauptmannschaft
BHG	Bundeshaushaltsgesetz
BMD	BMD Systemhaus GmbH
BMW	Bayrische Motorenwerke
build!	build! Gründerzentrum Kärnten GmbH
BVerG	Bundesvergabegesetz
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CMA	Carinthische Musikakademie
CTR	Carinthian Tech Research
DB	Datenbank
DKW	Dienstkraftwagen
DVR	Datenverarbeitungsregister
DWH	Data Warehouse
EAK	Entwicklungsagentur Kärnten
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
E-GovG	E-Government-Gesetz
EStG	Einkommensteuergesetz
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EUR	Euro
exkl.	exklusive
FGZ	Frauengesundheitszentrum

Gem.	Gemäß
GenRevRÄG	Genossenschaftsrevisionsrechtsänderungsgesetz
GF	Geschäftsführung
GIZ-K	Gemeindeinformatikzentrum
G(es)mbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GTelG	Gesundheitstelematikgesetz
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HCB	Hexachlorbenzol
HETA	Heta Asset Resolution AG
HYPO	Hypo Alpe Adria Bank AG
i.d.F.	in der Fassung
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
i.H.v.	in Höhe von
IKS	Internes Kontrollsystem
inkl.	inklusive
IP	Internet Protokoll
ISO	International Organization for Standardization
IT	Informationstechnologie
i.V.m.	in Verbindung mit
JET ERP	JET ERP Betriebsgesellschaft mbH
k.A.	keine Angabe
KABEG	Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft
K-AF	Kärntner Ausgleichszahlungsfonds
K-BVG	Kärntner Beteiligungsverwaltungsgesetz
KEH	Kärntner Energieholding
KELAG	Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft
K-GEA	Geschäftseinteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung
KGF	Kärntner Gesundheitsfonds
KLB	Kärntner Landesholding Beteiligungsverwaltung
KLH	Kärntner Landes- und Hypothekenbank Holding
K-LKABG	Kärntner Landeskrankenanstalten-Betriebsgesetz
K-LRHG	Kärntner Landesrechnungshofgesetz
km	Kilometer
KSG	Kärntner Sanierungsgesellschaft m.b.H.
K-SvKG	Gesetz über den Fonds Sondervermögen Kärnten

KTH	Kärntner Tourismus Holding
KWF	Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds
K-VwAG	Kärntner Verwaltungsakademiegesetz
LAD	Landesamtsdirektor
lfd.	laufend
LGBI.	Landesgesetzblatt
LH	Landeshauptmann
LIG	Landesimmobiliengesellschaft
lit.	litera
LKA	Landeskrankenanstalt
LKBG	Land Kärnten Beteiligungen GmbH, vormals Kärnten Tourismus Holding GmbH, vormals Tourismus Infrastruktur Kärnten GmbH, vormals Kärntner Bergbahnen- und Bergstraßen GmbH
LKH	Landeskrankenhaus
LRH	Landesrechnungshof
lt.	laut
LWBK	Landeswohnbau Kärnten
max.	maximal
MEDIS	Medizinisches Informationssystem
MFG	Multifunktionsgeräte
Mio.	Million(en)
Nr.	Nummer
OG	Offene Gesellschaft
p.a.	per anno
PC	Personal Computer
Pkt.	Punkt
rd.	rund
RH	Rechnungshof
RLV	Rechnungslegungsverordnung
RZ	Randziffer
RZL	RZL Software GmbH
SAP	Systemanalyse und Programmentwicklung
SIG	Seeimmobiliengesellschaft GmbH

SIT	Southern Information Technologies Entwicklungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH
TZ	Textzahl
u.a.	unter anderem
udgl.	und dergleichen
UGB	Unternehmensgesetzbuch
USt.	Umsatzsteuer
UZ	Unternehmenszentrum Klagenfurt Gründer- u. Innovationspark Besitz GmbH
usw.	und so weiter
v.a.	vor allem
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
VPI	Verbraucherpreisindex
VRV	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung
VW	Volkswagen
VZÄ	Vollzeitäquivalent
WGG	Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz
WTBG	Wirtschaftstreuhandberufsgesetz
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel
Zl.	Zahl

## ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Arten von Prozessen.....	24
Abbildung 2: Aufbauorganisation IT-Abteilung des AKL, Stand Januar 2016 .....	65
Abbildung 3: Aufbauorganisation IT-Abteilung KABEG, Stand Februar 2015 .....	66

## TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Übersicht Landesbeteiligungen im Prüffokus (Stand März 2016) .....	21
Tabelle 2: Interne Ressourcen und externe Kosten Buchhaltung 2012 bis 2014 .....	30
Tabelle 3: Kosten Software Buchhaltung .....	32
Tabelle 4: Interne Ressourcen und externe Kosten der Personalverrechnung .....	35
Tabelle 5: Anschaffungs- und laufende Kosten für die Personalverrechnungssoftware ..	38
Tabelle 6: Kosten der Jahresabschlusserstellung 2012 bis 2014 .....	39
Tabelle 7: Kosten der Jahresabschlussprüfung 2012 bis 2014 .....	42
Tabelle 8: Kosten der steuerlichen Beratung 2012 bis 2014 .....	47
Tabelle 9: IT-Infrastruktur und externe IT-Kosten ausgewählter Beteiligungen (2014)..	53
Tabelle 10: Szenario – Einstieg von KLH-Beteiligungen in das IT-System des Landes .	59
Tabelle 11: Vergleichsrechnung IT-Betrieb der Beteiligungen der KLH 2011 bis 2013 ..	60
Tabelle 12: Variantendarstellung zur IT-Übernahme LIG .....	62
Tabelle 13: Auswertung – DKW gestaffelt nach zurückgelegter km-Anzahl (2014) .....	71
Tabelle 14: Kostenvergleich dienstliche Eintagesfahrten.....	72
Tabelle 15: Fuhrparkmanagement ausgewählter Beteiligungen 2012 bis 2014 .....	74
Tabelle 16: Kosten für Rechtsleistungen ausgewählter Beteiligungen 2012 bis 2014 .....	90
Tabelle 17: KABEG – Kosten für Rechtsleistungen 2013 und 2014 .....	97

Der LRH betrachtete im Zuge der Prüfung ausgewählte Unterstützungsleistungen in den Landesbeteiligungen aus den Bereichen „Rechnungswesen“, „Fuhrpark“, „Rechtsberatung“ und „Informationstechnologie“ im Hinblick auf mögliche Optimierungspotentiale. Dabei stellte der LRH bei Optimierungsmaßnahmen weniger den Nutzen einzelner Beteiligungen als vielmehr den Gesamtnutzen für das Land Kärnten als (Mit-)Eigentümer in den Vordergrund.

Kooperationen der Beteiligungen mit dem Land Kärnten, beispielsweise in der Buchhaltung, der IT oder in der Personalverrechnung, wurden bislang kaum in Betracht gezogen. Auch die Zusammenarbeit zwischen den Landesbeteiligungen hielt sich in Grenzen, obwohl durch eine gemeinsame Beschaffung von Softwareprodukten und eine Bündelung von Beratungsleistungen in Summe günstigere Konditionen zu erzielen gewesen wären. Dies lag nach Ansicht des LRH insbesondere an der mangelnden Vermittlung und Vorgabe einer konzernähnlichen Sicht- und Denkweise durch das Land Kärnten als (Mit-)Eigentümer.

Eine Erhebung des LRH ergab, dass in zwölf ausgewählten Landesbeteiligungen in drei Jahren km-Gelder von rd. 397.000,- EUR verrechnet wurden. Der LRH sah darin einen Anlass, eine Optimierung im Bereich der Reisekosten einzufordern und den kostengünstigeren Fuhrpark des Landes auch für die Beteiligungen zu öffnen.

In Bezug auf Kostenoptimierungen zeigte sich auch im Bereich der Rechtsberatung in den Landesbeteiligungen ein ähnliches Bild. Der LRH ermittelte diesbezüglich für 16 Beteiligungen Kosten in Höhe von rd. 1,38 Mio. EUR in den Jahren 2012 bis 2014. Für den LRH erschien es daher überlegenswert, eine zentrale Servicestelle für bestimmte Rechtsleistungen im AKL für die Landesbeteiligungen einzurichten, um mitunter teure Anwaltsstundensätze vermeiden zu können.

Im AKL gab es keine kostenmäßige Transparenz in Bezug auf Rechtsberatungsleistungen. Eine Diskussion über notwendige Reformmaßnahmen konnte daher mangels Entscheidungsgrundlagen nicht abschließend geführt werden. Zudem fehlte eine koordinierte abteilungsübergreifende Vorgehensweise des AKL in vergaberechtlichen Belangen mit klaren Verfahrensregeln.

## KURZFASSUNG

### Prüfungsauftrag, Ausgangslage und Zielsetzung

Schwerpunkt der Überprüfung bildeten ausgewählte Unterstützungsleistungen, welche notwendige Voraussetzung für die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes waren, zur internen Entscheidungsfindung beitrugen oder aufgrund unternehmens- bzw. gesellschaftsrechtlicher Regelungen<sup>1</sup> erbracht werden mussten. Diese trugen somit indirekt zur Erfüllung des Unternehmensgegenstandes der Beteiligungen bei. (TZ 1)

Daraus wählte der LRH nach entsprechenden Kriterien die Bereiche „Rechnungswesen“, „Fuhrpark“, „Rechtsberatung“ und „Informationstechnologie“ aus, um diese im Hinblick auf Optimierungspotentiale zu analysieren. Dazu ermittelte der LRH die mit den vier Bereichen verbundenen Kosten und Ressourcen für eine Reihe von stichprobenartig ausgewählten Beteiligungen. Darauf aufbauend beschrieb der LRH auch die Organisation der Leistungserbringung in ausgewählten Beteiligungen, um einen Gesamtüberblick zu schaffen. Im Mittelpunkt der Betrachtung standen Überlegungen, die Leistungserbringung neu bzw. gemeinsam mit anderen Beteiligungen und/oder dem Land Kärnten zu organisieren, um Einsparungspotentiale zu lukrieren. (TZ 1)

Ausgangspunkt für Optimierungsvorschläge im Bereich der unterstützenden Dienstleistungen bildete für den LRH die Sichtweise, dass sowohl das Land Kärnten als auch seine Beteiligungen als Einheit zu betrachten wären. Dieser Grundidee folgend wäre eine Organisation der unterstützenden Dienstleistungen über die gesellschaftsrechtlichen Grenzen hinweg im Interesse des Landes Kärnten vorstellbar. (TZ 5)

### Buchhaltung in den Beteiligungen

Der LRH analysierte die laufende Buchhaltung bei insgesamt 16 Beteiligungen. Von den überprüften Beteiligungen ließen fünf ihre Buchhaltung durch Wirtschaftstreuhänder oder selbständige Buchhalter durchführen. Die damit verbundenen Gesamtkosten bewegten sich in den Jahren 2012 bis 2014 in Summe zwischen 21.000,- EUR und 33.000,- EUR. Die höchsten Ausgaben betrafen dabei den Verkehrsverbund mit ca. 14.000,- EUR im Jahr 2012. Der Verkehrsverbund konnte allerdings im Jahr 2014 eine

---

<sup>1</sup> Beispielsweise enthielt § 268 UGB die Verpflichtung zur Prüfung des Jahresabschlusses von Kapitalgesellschaften.

erhebliche Reduktion erreichen, da ab dem 2. Quartal 2014 die Buchhaltung durch eigene Ressourcen abgedeckt wurde. (TZ 7)

Der LRH sah in der Vorgehensweise des Verkehrsverbundes, im Zuge einer internen Umstrukturierung die Buchhaltung ohne zusätzliches Personal eigenständig zu erledigen, ein positives Beispiel für ein gelungenes Insourcing. (TZ 7)

#### Buchhaltungssoftware

Der LRH stellte fest, dass die ausgewählten Beteiligungen verschiedene Buchhaltungssoftwarelösungen im Einsatz hatten. Dreizehn der 16 überprüften Beteiligungen hatten ihre Software käuflich erworben oder gemietet, wobei sechs verschiedene Softwareprodukte zum Einsatz kamen. Unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten erachtete der LRH die Vielzahl an unterschiedlichen Softwarelösungen als nicht zielführend. (TZ 8)

#### Personalverrechnung

Fünf der 16 analysierten Beteiligungen rechneten die Löhne und Gehälter durch eigene Mitarbeiter ab, wobei im Vergleich zu den anderen Beteiligungen auffällig war, dass das Stadttheater Klagenfurt in diesem Bereich im Durchschnitt drei Vollzeitkräfte beschäftigte. (TZ 9)

Das Stadttheater gab hierzu an, dass monatlich rd. 400 Dienstnehmer abgerechnet wurden und dabei unterschiedliche Kollektivverträge und Betriebsvereinbarungen zur Anwendung kamen. Als arbeitsintensiv in der Bearbeitung bezeichnete das Stadttheater auch sozialversicherungs- und steuerrechtliche Besonderheiten bei einer großen Gruppe von Verträgen bzw. bei Verfahren für Dienstnehmer, die nicht aus dem EU-Raum stammten. (TZ 9)

Acht von 16 Beteiligungen ließen die Personalverrechnung durch Wirtschaftstreuhänder erledigen. Die Personalverrechnungskosten der Beteiligungen bewegten sich dabei für die Auslagerung an externe Dienstleister zwischen 700,- EUR und 18.947,- EUR. (TZ 9)

Der LRH bemängelte, dass die geschäftsführenden Leitungsorgane der ausgewählten Landesbeteiligungen einer Kooperation mit der Unterabteilung Personalverrechnung in der Abteilung 1 – Landesamtsdirektion (Personalverrechnung des AKL) als Alternative zu den externen Beauftragungen bislang kaum Beachtung schenkten. (TZ 9)

### Jahresabschlusserstellung

Von den 16 ausgewählten Beteiligungen haben im Jahr 2012 dreizehn Beteiligungen den Jahresabschluss durch einen Wirtschaftstreuhänder erstellen lassen. Diese Beteiligungen beauftragten zwölf unterschiedliche Wirtschaftstreuhänder für diese Tätigkeit. (TZ 11)

Die höchsten Einzelkosten verzeichnete mit rd. 16.000,- EUR der Verkehrsverbund. Diese resultierten aus einem zeitlichen Aufwand von über 100 Stunden und Stundensätzen zwischen 130,- EUR für die Tätigkeit des Bilanzierers und knapp 230,- EUR für Leistungen des Wirtschaftstreuhänders. Der LRH sah die Stundensätze für die Jahresabschlusserstellung des Verkehrsverbundes im Vergleich zu anderen Steuerberatern als unverhältnismäßig hoch und ging davon aus, dass eine Kostenoptimierung möglich war. (TZ 11)

### Abschluss- bzw. Wirtschaftsprüfung

In den Jahren 2012 bis 2014 führten zwölf der 16 Beteiligungen eine freiwillige oder verpflichtende Jahresabschlussprüfung durch einen Wirtschaftsprüfer bzw. Genossenschaftsprüfer durch. (TZ 12)

Wie am Beispiel der LIG ersichtlich war, brachte ein Wechsel der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft entsprechende Einsparungen mit sich. Der LRH sah daher die wirtschaftlichen Potentiale im Zusammenhang mit der Beauftragung der Wirtschaftsprüfung nur teilweise ausgeschöpft, da die Beteiligungen, mit einer Ausnahme, keinen Wechsel des Wirtschaftsprüfers im Betrachtungszeitraum vollzogen. (TZ 12)

Eine Besonderheit war die Abschlussprüfung der drei gemeinnützigen Wohnbaugesellschaften mit beschränkter Haftung (LWBK). Diese unterlag den gesetzlichen Bestimmungen des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes (WGG)<sup>2</sup> sowie des Genossenschaftsrevisionsrechtsänderungsgesetzes (GenRevRÄG)<sup>3</sup> und wurde nicht von einem Wirtschaftsprüfer, sondern von einem Genossenschaftsprüfer ausgeführt. Die Kosten der Prüfung betragen für alle drei Wohnbaugesellschaften im Jahr 2014 ca. 107.500,- EUR. Diese waren für den LRH trotz des Umstandes, dass es sich um drei Gesellschaften handelte, im Verhältnis zu den anderen Landesbeteiligungen relativ hoch. (TZ 12)

---

<sup>2</sup> WGG, BGBl. Nr. 139/1979 i.d.g.F.

<sup>3</sup> GenRevRÄG, BGBl. I Nr. 127/1997 i.d.g.F.

Die bisherige Vorgehensweise, den Jahresabschluss der Kärntner Verwaltungsakademie durch dieselbe Wirtschaftsprüfungskanzlei erstellen und prüfen zu lassen, war für den LRH kaum geeignet, die Unabhängigkeit und Unbefangenheit des Prüfers zu gewährleisten. Auch normierten § 271 UGB und analog § 88 WTBG Gründe für den Ausschluss eines Wirtschaftsprüfers als Abschlussprüfer und waren nach Ansicht des LRH auch für die Verwaltungsakademie anzuwenden. Der LRH sah zudem in der gesetzlich verpflichtenden Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses durch einen Wirtschaftsprüfer keine zweckmäßige Regelung. (TZ 12)

#### Steuerliche Beratung

Neben der Jahresabschlusserstellung und der Abschlussprüfung, die von Wirtschaftstreuhändern erbracht wurden, griffen die Beteiligungen auch auf deren steuerrechtliches Know-how zu. Im Durchschnitt gaben die überprüften 16 Beteiligungen insgesamt rd. 111.760,- EUR jährlich für die steuerliche Beratung aus. (TZ 13)

Die LKBG wies im Durchschnitt mit rd. 36.700,- EUR jährlich die höchsten Kosten für die steuerliche Beratung auf. Dabei war festzustellen, dass die Kosten in erster Linie durch die Funktion der LKBG als Steuerungsholding entstanden. Bemerkenswert erschien dem LRH ein Rahmenvertrag der LKBG zur steuer- und bilanzrechtlichen Beratung mit einem Wirtschaftstreuhänder aus dem Jahr 1996. Als Pauschalhonorar wurde ursprünglich ein Betrag von rd. 2.180,- EUR brutto pro Halbjahr fixiert, welcher sich mit Stand 2014 auf rd. 2.880,- EUR erhöhte. Der LRH beanstandete den seit nunmehr 20 Jahren gültigen und in der Leistungsbeschreibung unveränderten Rahmenvertrag der LKBG mit einem Wirtschaftstreuhänder. Weder war für den LRH das vereinbarte Stundenkontingent, noch die Wertanpassung des Pauschalhonorars nachvollziehbar. Zudem sollten, die im Rahmenvertrag vereinbarten Leistungen bereits zum Großteil durch den steuerlich vertretenden Wirtschaftstreuhänder, welcher auch mit der Jahresabschlusserstellung beauftragt wurde, abgedeckt sein. (TZ 13)

Im Zuge ihrer Tätigkeit als Steuerungsholding ließ die LKBG auch regelmäßig bestimmte Kennzahlen für die Beteiligungen durch einen Wirtschaftstreuhänder ermitteln. Dieser berechnete in erster Linie Bilanz-, Erfolgs- und Liquiditätskennzahlen anhand der vorgelegten Bilanzen. Die jährlichen Honorare dafür beliefen sich im Prüfungszeitraum im Durchschnitt auf 5.900,- EUR pro Jahr. Der LRH kritisierte die verhältnismäßig hohen jährlichen Kosten für die Kennzahlenberechnungen für die einzelnen Beteiligungen der LKBG. (TZ 13)

Die 16 überprüften Beteiligungen beauftragten in den Jahren 2012 bis 2014 vierzehn unterschiedliche Wirtschaftstreuhänder. Auffallend war hier der Flughafen Klagenfurt, der in drei Jahren fünf unterschiedliche Kanzleien mit verschiedensten Themenstellungen betraute. Der LRH erkannte in der Vielzahl der in Anspruch genommenen Wirtschaftstreuhändern Optimierungspotentiale. Durch eine Bündelung und gemeinsamen Ausschreibung von steuerlichen Beratungsleistungen könnten nach Ansicht des LRH in Summe günstigere Konditionen erzielt werden. (TZ 13)

#### IT-Betrieb in ausgewählten Beteiligungen

Insgesamt wählte der LRH 14 Beteiligungen aus und erhob für diese die IT-Kosten für das Jahr 2014 sowie die Rahmenbedingungen der IT-Betriebsführung. Im Wesentlichen handelte es sich um Kosten für extern zugekaufte IT-Supportleistungen, wie beispielsweise Systemmonitoring, Serverwartung, Domain-Hosting, Lizenz- und Druckermanagement, Updates und Wartung von Softwareprodukten. Der KABEG, als einer der größten IT-Dienstleister unter den Landesbeteiligungen, wurde ein eigener Abschnitt<sup>4</sup> gewidmet. Im Durchschnitt waren bei den 14 ausgewählten Beteiligungen rd. 21 PC-Arbeitsplätze, sowie rd. sieben Drucker und rd. drei Multifunktionsgeräte im Einsatz. Neben dem Stadttheater Klagenfurt zählte der Flughafen Klagenfurt sowie die LWBK und die Kärnten Werbung zu den Beteiligungen mit der größten IT-Infrastruktur. Insgesamt setzten fünf der 14 Beteiligungen auf Anmietung bzw. Leasing von IT-Hardware<sup>5</sup>. Die restlichen neun Beteiligungen erledigten den Ankauf der IT-Infrastruktur sowohl hausintern als auch über externe IT-Firmen. (TZ 15)

Die erhobenen IT-Gesamtkosten betragen rd. 372.700,- EUR exkl. Miet- und Leasingaufwendungen sowie Anschaffungskosten für die IT-Hardware. Die Kosten variierten dabei je nach Größe der Beteiligung sowie spezieller Anforderungen<sup>6</sup>. Nach Durchsicht einzelner Wartungsverträge für Soft- und Hardware konnte der LRH bei den vereinbarten Stundensätzen deutliche Unterschiede feststellen. So lag die Bandbreite zwischen 27,- EUR<sup>7</sup> und 200,- EUR<sup>8</sup> pro Stunde. Die Bandbreite an verrechneten Stundensätzen für die Server- und Systemwartung sowie für diverse Softwarewartungsverträge veranlassten den LRH, beim Zukauf von externen IT-Leistungen, Optimierungspotentiale zu sehen. (TZ 15)

<sup>4</sup> siehe TZ 18 und 19

<sup>5</sup> inkl. Multifunktionsgeräte

<sup>6</sup> z.B. Einsatz von Spezialsoftwareprodukten für Projektabwicklung, Verwaltung, Buchungsplattformen und Veranstaltungsmanagement, Internet- und Domainkosten für Werbezwecke

<sup>7</sup> Werkvertrag für Systemadministrator, Stundensatz exkl. USt.

<sup>8</sup> Wartungskosten für Hausverwaltungssoftware, Stundensatz exkl. USt.

Die Strategie von Beteiligungen auf externe IT-Dienstleister anstelle des Aufbaus von internen Ressourcen zu setzen, war für den LRH aus Kostengründen grundsätzlich nachvollziehbar. Der LRH bemängelte jedoch, dass Kooperationen mit dem AKL<sup>9</sup> oder anderen Landesbeteiligungen kaum geprüft oder nur zögerlich weiterverfolgt wurden. Der LRH kritisierte in diesem Zusammenhang den Zukauf von technisch weniger komplexen IT-Leistungen durch die LKBG wie beispielsweise das Löschen von Handydaten. Aus Sicht des LRH hätten diese auch von anderen Beteiligungen der KLH-Gruppe miterledigt werden können. (TZ 15)

Durch die Standortkonzentration von KLH-Beteiligungen im Amalienhof im Jahr 2013 sollte eine engere Zusammenarbeit der Beteiligungen, unter anderem im IT-Bereich erreicht werden. Dies war nicht zuletzt auch eine Zielsetzung, die mit der Etablierung der KLH als Steuerungsholding im Jahr 2006 verbunden war.<sup>10</sup> Auf Grundlage von Gesprächen mit dem Leiter der Unterabteilung IT in der Abteilung 1 – Landesamtsdirektion (IT-Abteilung des AKL) sowie der Analyse der beauftragten IT-Dienstleistungen der KLH-Beteiligungen im Amalienhof, war eine Zusammenarbeit im IT-Bereich für den LRH jedoch kaum erkennbar. Der LRH sah die KLH in Bezug auf die Hebung von Synergien im IT-Bereich hinsichtlich der KLH-Beteiligungen im Amalienhof säumig. (TZ 15)

#### Supportleistungen für Landesbeteiligungen durch die Landes-IT

Die IT-Abteilung des AKL trat bereits seit einigen Jahren auch als externer IT-Dienstleister auf. Die Dienstleistungen standen vor allem im Zusammenhang mit dem Landesrechenzentrum<sup>11</sup> und dem Endgeräte-Service<sup>12</sup>. In diesen Bereichen sah sich die IT-Abteilung des AKL als versiert und kostengünstig an. Es bestanden bereits Verträge mit der Stadt Klagenfurt und dem Gemeindefinformatikzentrum (GIZ-K), für die das Land das Rechenzentrum-Housing<sup>13</sup> übernahm und entsprechende Kapazitäten

<sup>9</sup> Details zu einzelnen Angeboten seitens der IT-Abteilung des AKL siehe TZ 16

<sup>10</sup> Im Konzept der Kärntner Landesregierung zur Übertragung von Beteiligungen an die KLH war unter anderem vorgesehen, dass durch die Konzentration von bestimmten wirtschaftlichen Beteiligungen in der KLH Synergieeffekte erzielt werden sollten. Insbesondere wurde dabei als Nutzen einer solchen Übertragung die Vermeidung von Tätigkeitsüberschneidungen und Doppelzuständigkeiten erwähnt.

<sup>11</sup> Mit Rechenzentrum bezeichnet man sowohl das Gebäude bzw. die Räumlichkeiten, in denen die zentrale Rechentechnik (z.B. Rechner, aber auch die zum Betrieb notwendige Infrastruktur) einer oder mehrerer Unternehmen bzw. Organisationen untergebracht ist, als auch die Organisation selbst, die sich um diese Computer kümmert.

<sup>12</sup> Sobald ein Client nicht richtig funktioniert, sorgt er für betriebswirtschaftlichen Schaden. Ausfälle erzeugen schlechte Produktivzeiten. Mit einem guten Endgeräte-Service optimiert man Ausfallzeiten am Arbeitsplatz. Je nach Servicevereinbarung kümmert sich der IT-Dienstleister um die Aufrechterhaltung und Instandhaltung der Endgeräte und stellt sicher, dass auf diesen nur Software installiert wird, benötigt wird. Weitere Serviceleistungen sind die Aktualisierung von Software (z.B. Virenschutz) und die Software-Lizenzverwaltung.

<sup>13</sup> Im Gegensatz zum Hosting mietet man keinen Speicherplatz auf einem Server eines Webspace Anbieters, sondern kauft / mietet seinen eigenen Server, der dann in einem Rechenzentrum aufgestellt wird. Dort steht er in den meisten Fällen in

wie Netzwerkspeicher und Strom zur Verfügung stellte. Des Weiteren war die IT-Abteilung des Landes für den gesamten IT-Betrieb der Stadtgemeinde Ferlach, des Landesarchivs und der Verwaltungsakademie zuständig. (TZ 16)

Der Leiter der IT-Abteilung des AKL erstellte darüber hinaus bereits in den vergangenen Jahren für diverse Beteiligungen, wie beispielsweise der CMA, den KLH-Beteiligungen im Amalienhof oder der LIG Dienstleistungsangebote. Verbindliche Vereinbarungen kamen jedoch aus verschiedenen Gründen nicht zustande. Der LRH kritisierte, dass trotz Bemühens der IT-Abteilung des AKL, die Beteiligungen des Landes bisher wenig Interesse zeigten, eine Kooperation mit dem Land im Bereich der IT einzugehen. Der LRH verkannte dabei nicht, dass es spezielle Anforderungen für einzelne Beteiligungen gab. Diese dürften jedoch nicht dazu verwendet werden, eine grundsätzliche Zusammenarbeit zu blockieren. (TZ 16)

Insbesondere bei den Kernleistungen der Landes-IT sah der LRH durch die seit 2012 günstigeren Konditionen kostenmäßige Vorteile für die Beteiligungen. Im Gegenzug wären entsprechende Kostenbeiträge zum IT-Betrieb des Landes zu lukrieren. Neben den Kostenaspekten waren nach Ansicht des LRH auch andere Vorteile, wie beispielsweise die Möglichkeit zur gemeinsamen Weiterentwicklung der IT im Bereich des AKL und der Landesbeteiligungen, in die strategischen Entscheidungen miteinzubeziehen. (TZ 16)

#### Synergiepotentiale zwischen der KABEG-IT und der Landes-IT

Die IT-Verantwortlichen des Landes sowie der KABEG tauschten sich im Rahmen der Neustrukturierung im Jahr 2001 über ihre gegenseitigen Vorhaben und Strategien aus und akkordierten ihre Schritte. Aufgrund der vorliegenden Anforderungen und Rahmenbedingungen erachteten sowohl die KABEG als auch das AKL eine Trennung der IT-Systeme für notwendig und sinnvoll. Im Jahr 2015 bestanden zwischen der Landes-IT und der KABEG-IT nur mehr wenige Verbindungen. Nach Auskunft des Leiters der IT-Abteilung des AKL gebe es zwar Synergiepotentiale durch eine Zusammenarbeit mit der KABEG, wenngleich diese bei gleichbleibenden Anforderungen eher gering ausfallen dürften. Die größtenteils eigenständige Entwicklung des IT-Bereichs in der KABEG sowie im AKL war für den LRH aufgrund der Diversität der Systeme, der unterschiedlichen Risikoszenarien und der rechtlichen

---

klimatisierten Räumen, die über eine gute Brandschutzvorrichtung verfügen. So hat man seinen eigenen Server, muss sich jedoch keine eigene Standleitung zulegen, sondern bekommt eine statische IP und die Anbindung an ein dickes Backbone.

Unterschiede nachvollziehbar. Der LRH sah jedoch Überschneidungen bei der Organisation bzw. den Aufgaben im laufenden Betrieb. (TZ 18)

#### Fuhrpark des Landes

Die Mitarbeiter des Landes konnten im Rahmen von Dienstfahrten auf Dienstkraftwägen (DKW) des Landesfuhrparks zurückgreifen. Eine vom Fuhrparkleiter des Landes für das Jahr 2014 zur Verfügung gestellte DKW-Liste umfasste 275 DKW, davon fünf Elektroautos.<sup>14</sup> 33 DKW waren bei Bezirkshauptmannschaften stationiert, wo auch deren Wartung stattfand.<sup>15</sup> Ca. 90 DKW waren fix an verschiedene Abteilungen<sup>16</sup> zugeteilt. Alle DKW des Landesfuhrparks waren über Leasing finanziert<sup>17</sup>. (TZ 20)

Insgesamt konnten mit den DKW im Jahr 2014 rd. 6,76 Mio. Kilometer zurückgelegt werden. Die Gesamtkosten des Jahres 2014 beliefen sich auf rd. 2 Mio. EUR (inkl. Leasing, Treibstoff, Wartung, Reparatur und Haftpflichtversicherung). Die durchschnittlich zurückgelegte km-Anzahl betrug dabei 24.523 km pro DKW<sup>18</sup>, wobei die höchste km-Anzahl bei 87.640 km und die niedrigste bei 221 km lag. 2/3 der DKW legten eine Strecke zwischen 10.000 und 30.000 km pro Jahr zurück. Durchschnittlich kostete ein Kilometer mit einem DKW des Landesfuhrparks rd. 0,30 EUR.<sup>19</sup> Im Vergleich dazu betrug das amtliche km-Geld 0,42 EUR pro gefahrenem Kilometer. Allein im Jahr 2014 ersparte sich das Land 811.200,- EUR durch die Verwendung von DKW gegenüber einer Abrechnung auf km-Geldbasis. (TZ 20)

Der Kostenvergleich des LRH zeigte, dass der Rückgriff auf einen DKW des Landesfuhrparks bei Eintagesfahrten gegenüber einem Mietwagen und der Verwendung eines privaten KFZ günstiger kam. Hingegen kam ab einer Eintagesfahrtstrecke von

---

<sup>14</sup> Der Fuhrpark umfasste mit Stand 1. Februar 2016 271 DKW und fünf Elektroautos. Zwei Lastkraftwägen (inkl. Lungenröntgenwagen) waren von diesem Stand mitumfasst. Die Leasingrate des Lungenröntgenwagens bezahlte direkt die Gesundheitsabteilung. Nach Auskunft der Straßenbauabteilung kaufte diese zusätzlich rd. 120 Nutzfahrzeuge und acht DKW selbst an. Diese Fahrzeuge wurden ausschließlich von der Straßenbauabteilung genutzt und von deren Bauhöfen gewartet. Sie wurden daher im Sinne dieses Berichtes nicht dem Landesfuhrpark zugezählt.

<sup>15</sup> Mit 1. Februar 2016 waren den Bezirkshauptmannschaften 36 DKW zugeteilt.

<sup>16</sup> z.B. Umweltabteilung, Infrastrukturabteilung, Finanzabteilung-Wohnbauförderung, Agrarbezirksbehörden

<sup>17</sup> Lediglich ein VW-Transporter (Baujahr 1998) stand im Eigentum des Landes und gab es einen diesbezüglichen Wartungsvertrag mit der Leasingfirma. Die Beschaffung der VW-Modelle erfolgte lt. Auskunft des Fuhrparkleiters über das Behördenbüro in Wien und würde den Konditionen der Bundesbeschaffung GmbH über die Porschebank entsprechen. Die BMW-Modelle würden für die Regierungsmitglieder, den Präsidenten des Kärntner Landtages und den Landesamtsdirektor beschafft, welche mit einem Rabatt eingekauft werden würden.

<sup>18</sup> Im Jahr 2014 standen den BH 33 DKW zur Verfügung. Die damit durchschnittlich zurückgelegten betragen pro DKW 21.980 km.

<sup>19</sup> Zur Errechnung eines durchschnittlichen Kilometersatzes ging der Leiter des Fuhrparks von der Gesamtkilometerleistung aller Fahrzeuge im Jahr aus und dividierte diese durch die Gesamtleasingkosten.

ca. 200 Kilometer der Rückgriff auf einen Mietwagen anstelle des privaten KFZ grundsätzlich billiger. (TZ 20)

Nach Auskunft des Fuhrparkleiters wäre im Sommer 2015 eine Machbarkeitsstudie zur Umsetzung des Vorhabens des Landes in Auftrag gegeben worden. Dieser zufolge sollten – ausgehend vom Bedarf der Kernverwaltung des Landes – 1/3 der DKW eingespart und 1/3 durch Elektrofahrzeuge ersetzt werden. Der LRH bemängelte, dass das Land Kärnten im Rahmen der im Sommer 2015 beauftragten Machbarkeitsstudie die Möglichkeit der Öffnung des Fuhrparks für Landesbeteiligungen nicht in Betracht zog. (TZ 20)

#### Fuhrparkmanagement in ausgewählten Beteiligungen

Der LRH forderte von den ausgewählten Beteiligungen Informationen über die Anzahl der DKW<sup>20</sup>, deren Art der Beschaffung und die Summe der ausbezahlten Kilometergelder der Jahre 2012 bis 2014 an. Sechs der zwölf ausgewählten Beteiligungen verfügten über DKW. Mit Stichtag 31. Dezember 2014 waren zehn DKW im Einsatz. (TZ 21)

Insgesamt wurden in den zwölf Beteiligungen bei Dienstreisen mit dem privaten PKW km-Gelder i.H.v. rd. 397.000,- EUR abgerechnet. Den höchsten Stand an km-Geldern wies das KABEG Management mit rd. 115.085,- EUR<sup>21</sup> auf. Insgesamt wurde eine Strecke von rd. 267.745<sup>22</sup> km zurückgelegt. Auf den beiden weiteren Plätzen lagen die LWBK mit rd. 82.874,- EUR und die LIG mit rd. 59.818,- EUR. Die km-Geldabrechnungen der genannten Beteiligungen zeigten eine jährlich rückläufige Tendenz. Der LRH kritisierte die im Zeitraum 2012 bis 2014 bei ausgewählten Beteiligungen angefallenen km-Gelder von insgesamt rd. 397.000,- EUR. Diese entsprachen auf Basis des amtlichen km-Geldes von 0,42 EUR ca. 944.400 gefahrenen km. (TZ 21)

Aufgrund der Höhe der in einer ersten Erhebung zu den DKW beauskunfteten km-Gelder führte der LRH bei der LWBK eine Einschau vor Ort durch, wobei die jährlichen km-Geldaufstellungen von 20 Mitarbeitern geprüft wurden. Der LRH kritisierte die LWBK für den suboptimalen Einsatz des DKW, für die mangelhafte Dokumentation und den Mangel der internen Kontrollen der Strecken in den

<sup>20</sup> Nutzfahrzeuge blieben dabei außer Betracht.

<sup>21</sup> inkl. km-Gelder für Beförderung von Mitfahrern i.H.v. 2.632,- EUR

<sup>22</sup> gerechnet mit 0,42 EUR pro km (amtliches km-Geld), Betrachtung ohne Mitfahrer

Fahrtenbüchern sowie Reisekostenabrechnungen. Die LWBK reagierte bereits wenige Tage nach der Einschau des LRH mit einer neuen Dienstanweisung<sup>23</sup> für Dienstfahrten bzw. Nutzung des DKW. (TZ 21)

Der LRH kritisierte die Entscheidung, den KLH-Vorständen Dienstwagen im Jahr 2013 zuzugestehen, da ausgehend von einer verrechneten Kilometerleistung von ca. 3.330 km im Jahr 2012 nicht von einer Betriebsnotwendigkeit auszugehen war. Nach der geltenden Vertragsschablonenverordnung des Bundes, welche der LRH bereits in seinem Bericht LRH Zl. 201/B/2016 als Maßstab für Verträge geschäftsführender Leitungsorgane heranzog, wäre jedoch die Betriebsnotwendigkeit eine Voraussetzung für die Gewährung von Dienstwagen. (TZ 21)

#### Allgemeines zur Rechtsberatung

Aufgrund der zunehmenden Komplexität von Geschäftsprozessen und dem Anspruch umfassende Rechtssicherheit herzustellen, fand der LRH unabhängig vom jeweiligen Unternehmensgegenstand in den Landesbeteiligungen zahlreiche extern erbrachte Rechtsleistungen vor. Im Zusammenhang mit der Hebung von Einsparungspotentialen in diesem Bereich standen Überlegungen, eine zentrale Servicestelle für Rechtsleistungen oder gemeinsame Rahmenvereinbarungen zu schaffen. Um sich einen Überblick über die primär extern beauftragten Rechtsleistungen zu verschaffen, erhob der LRH die Rechtsberatungskosten für ausgewählte Beteiligungen. (TZ 22)

#### Rechtsberatung im AKL

Eine Auswertung der Kosten für Rechtsleistungen getrennt von den sonstigen Beratungsleistungen sowie nach einzelnen Rechtsbereichen war zum Zeitpunkt der Prüfungseinschau nach Auskunft der Abteilung 1 – Landesamtsdirektion (Landesamtsdirektion) weder möglich, noch wäre dies in der Vergangenheit sinnvoll gewesen. Somit waren die konkreten Kosten in diesem Bereich nicht ermittelbar. Der LRH kritisierte, dass im AKL die Rechtsleistungen nicht gesondert von den Beratungsleistungen erfasst und abgefragt werden konnten. Zudem erkannte der LRH keine unmittelbare Bereitschaft der Landesamtsdirektion dieses Manko einer Lösung zuzuführen. (TZ 23)

---

<sup>23</sup> Diese beinhaltet die Berücksichtigung der jeweils kürzesten Wegstrecke, die auf eine Dezimalstelle nachvollziehbare Dokumentation derselben sowie die Optimierung bei der DKW-Einteilung durch Bündelung von Dienstfahrten und durchgehende Nutzung des DKW (insbesondere für lange Dienststrecken).

Der LAD beaufschuf dem LRH, dass jede Abteilung die im Rahmen ihrer Zuständigkeiten erforderlichen Auftragsvergaben grundsätzlich selbst durchzuführen hätte. Für darüber hinausgehende Angelegenheiten des Vergabewesens, insbesondere Rechtsauskünfte sowie allgemeine Fragestellungen, bestünde gemäß Geschäftseinteilung eine eindeutige zentrale Zuständigkeit der Abteilung 9 – Straßen und Brücken (Straßenbauabteilung). Diese wäre in diesem Bereich ein zentraler Dienstleister und fungiere als Anlaufstelle für das gesamte AKL. Aus Sicht des Leiters der Straßenbauabteilung regle die Geschäftseinteilung nur die Zuständigkeit für Vergabewesen in ihrem eigenen Aufgabengebiet. Ein Prozess, welcher die Straßenbauabteilung als zentrale Anlaufstelle des AKL im Bereich des Vergaberechts definiere, existiere nicht. Vielmehr traten Mitarbeiter des AKL in der Vergangenheit nur auf informellem Wege an die Straßenbauabteilung heran, welche Hilfestellung in vergaberechtlichen Angelegenheiten bot. (TZ 24)

In diesem Zusammenhang kritisierte der LRH die bislang unkoordinierte Vorgehensweise des AKL in vergaberechtlichen Belangen ohne klare Verfahrensregeln. Ein abteilungsübergreifender Prozess über die Vorgehensweise der Beauftragung und Abarbeitung fehlte. Die unterschiedlichen Aussagen der Verantwortlichen legten offen, dass es keine zentrale Anlaufstelle zur vergaberechtlichen Unterstützung und Beratung der Abteilungen des Landes gab. (TZ 24)

#### Rechtsberatungskosten in ausgewählten Beteiligungen

Die folgende Tabelle zeigt die Kosten für Rechtsleistungen der Jahre 2012 bis 2014 in 16<sup>24</sup> vom LRH ausgewählten Beteiligungen:

---

<sup>24</sup> exklusive KABEG Management

Beteiligungen	Gesamtkosten (2012 bis 2014)	Gesellschaftsrecht und Vertragsgestaltung	allgemeine Rechtsberatung	Rechtsvertretung (gerichtlich und außergerichtlich)	Wettbewerbs- und Beihilfenrecht	Vergaberecht	Mietrecht
LKBG	365.453	278.972	13.691	29.647	43.144	0	0
LWBK	252.579	38.913	13.689	193.445	0	0	6.532
KWF	196.860	30.120	156.790	0	6.600	3.350	0
Flughafen	180.251	5.036	61.901	14.595	96.737	1.981	0
LIG	87.909	49.348	12.606	0	0	10.396	18.123
Messe	85.950	34.297	2.750	48.903	0	0	0
Kärnten Werbung	78.296	4.248	34.357	25.637	11.004	3.050	0
Verkehrsbund Kärnten	44.000	3.000	0	0	41.000	0	0
BABEG	43.632	24.216	14.292	0	5.125	0	0
UZ	12.966	5.704	3.909	277	0	0	3.077
CMA	13.106	1.477	8.641	0	0	2.988	0
Lakeside Labs	12.631	10.951	1.680	0	0	0	0
build!	4.900	0	4.900	0	0	0	0
KSG	3.400	0	3.400	0	0	0	0
FGZ	1.500	0	1.500	0	0	0	0
Nationalpark Hohe Tauern	0	0	0	0	0	0	0
<b>SUMME</b>	<b>1.383.434</b>	<b>486.281</b>	<b>334.106</b>	<b>312.504</b>	<b>203.610</b>	<b>21.765</b>	<b>27.732</b>

Quelle: eigene Darstellung; Basis: Informationen der Beteiligungen

In den Jahren 2012 bis 2014 fielen in 16 ausgewählten Beteiligungen Rechtsleistungen i.H.v. insgesamt rd. 1,38 Mio. EUR an. Rd. 60% der Gesamtkosten resultierten aus dem Bereich des Gesellschaftsrecht/Vertragsgestaltung und der allgemeinen Rechtsberatung. Fast ein Viertel der Gesamtkosten entfielen auf die gerichtliche und außergerichtliche Rechtsvertretung, wobei der überwiegende Teil auf Mietzinsklagen der LWBK entfiel. Das Mietrecht an sich spielte hingegen kostenmäßig eine untergeordnete Rolle. In Anbetracht der für die 16 Beteiligungen ermittelten Gesamtkosten für Rechtsleistungen wären nach Ansicht des LRH Optimierungsmaßnahmen zur Kostenreduktion einzuleiten. (TZ 25)

Der LRH kritisierte den Abschluss von Pauschalvereinbarungen für Rechtsleistungen durch den KWF, welcher nicht in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des BVergG erfolgte. Er bemängelte darüber hinaus die unzureichenden Kontrollmaßnahmen des KWF im Zusammenhang mit der Pauschalvereinbarung 2012. Ein ausreichender Überblick bzw. Nachweis über das bereits verbrauchte Stundenausmaß war daher nicht gewährleistet. Für den LRH war grundsätzlich der Sinn der Pauschalvereinbarung nicht nachvollziehbar, zumal der Pauschalstundensatz mit rd. 300,- EUR<sup>25</sup> gleich hoch bzw. im Jahr 2014 sogar höher ausfiel als der vereinbarte Stundensatz für Einzelbeauftragungen. (TZ 25)

<sup>25</sup> inkl. USt. und exkl. Barauslagen

Schließlich war für den LRH unverständlich, dass die LKBG im Jahr 2014 umfangreiche anwaltliche Leistungen i.H.v. rd. 7.100,- EUR im Zusammenhang mit dem Stellungnahmeverfahren des LRH zur Prüfung „Millstätter Bäderbetriebs GmbH und Kärntner Badehaus“ abrief. Das Verfassen einer Stellungnahme zu Landesrechnungshofberichten zählte nach Ansicht des LRH zu den ordentlichen Geschäftsführungstätigkeiten und sollte daher keiner anwaltlichen Beratung bedürfen. (TZ 25)

#### Rechtsberatungsleistungen KABEG

In den Jahren 2013 und 2014 beliefen sich die Gesamtkosten für die beauftragten Rechtsleistungen der KABEG insgesamt auf rd. 797.600,- EUR<sup>26</sup>. Rd. 58% der Gesamtkosten entfielen auf das KABEG Management und rd. 34% auf das Klinikum Klagenfurt. Bezogen auf die Gesamtkosten stellten die höchsten Kostenbereiche die (gerichtliche und außergerichtliche) Rechtsvertretung i.H.v. 504.000,- EUR (rd. 63%) und das Vergaberecht i.H.v. rd. 238.000,- EUR (rd. 30%) dar. Der LRH kritisierte die im Verhältnis zu den anderen Rechtsberatungskosten relativ hohen Kosten im Bereich der gerichtlichen bzw. außergerichtlichen Rechtsvertretung, die in der Regel mit dem operativen medizinischen Betrieb nicht zusammenhängen. Allein im Jahr 2013 fielen im KABEG Management rd. 170.000,- EUR für die Vertretung in der Arbeitsrechtssache gegen die ehemalige Vorständin an. (TZ 26)

Der LRH sah auch im Bereich der vergaberechtlichen Rechtsberatungskosten Optimierungspotential in der KABEG. Der LRH kritisierte im Zusammenhang mit dem Projekt „Revitalisierung Chirurgie Ost“ die fehlende Einbindung interner Vergabebjuristen. Dadurch entstanden gravierende und grundlegende Vergaberechtswidrigkeiten und in weiterer Folge Anwaltskosten für die nachträgliche vergaberechtliche Beratung i.H.v. 36.202,12 EUR. (TZ 26)

---

<sup>26</sup> Die Übernahme von Rechtsleistungen für verlorene Gerichtsverfahren wurde nicht unter Rechtsleistungen erfasst, sondern unter Schadensfälle verbucht.



## PRÜFUNGSauftrag UND -DURCHFÜHRUNG

### Prüfungsauftrag

- 1.1 Der Kärntner Landtag fasste in seiner 29. Sitzung am 30. April 2015 einstimmig den folgenden Beschluss:

„Der Kärntner Landesrechnungshof wird aufgefordert, die gegenwärtigen Verwaltungsstrukturen und Aufgabenverteilungen des Amtes der Kärntner Landesregierung (AKL), der Landesbehörden, der Bezirkshauptmannschaften, der Gemeinden, der Fonds, der Stiftungen, der Anstalten und der ausgegliederten Rechtsträger des Landes Kärnten auf ihre Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Rechtmäßigkeit und Sparsamkeit, auch im Hinblick auf die Erarbeitung von Konsolidierungsmaßnahmen und der Identifizierung von Einsparungspotentialen hin zu überprüfen.“

Der Prüfungsauftrag soll nach Beschluss des Landtages vom Landesrechnungshof (LRH) in Eigenverantwortung in selbstständige Unterkapitel aufgeteilt und in entsprechenden Teilberichten abgearbeitet werden.

Dieses vom Ersten Präsidenten des Kärntner Landtages übermittelte Prüfverlangen langte beim LRH am 7. Mai 2015 ein.

Der LRH teilte beschlussgemäß den Prüfungsauftrag zu den Konsolidierungsmaßnahmen des Landes Kärnten in mehrere Unterkapitel auf. Ein Unterkapitel stellten dabei die Beteiligungen des Landes dar. Die Berichterstattung erfolgt dabei in mehreren Teilberichten, wobei der LRH im bezugnehmenden Prüfbericht die „Unterstützenden Dienstleistungen in den Landesbeteiligungen“ analysierte.

Schwerpunkt der Überprüfung bildeten ausgewählte Unterstützungsleistungen, welche notwendige Voraussetzung für die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes waren, zur internen Entscheidungsfindung beitrugen oder aufgrund unternehmens- bzw. gesellschaftsrechtlicher Regelungen<sup>27</sup> erbracht werden mussten. Diese trugen somit indirekt zur Erfüllung des Unternehmensgegenstandes der Beteiligungen bei.

Daraus wählte der LRH die Bereiche „Rechnungswesen“, „Fuhrpark“, „Rechtsberatung“ und „Informationstechnologie“ aus, um diese im Hinblick auf Optimierungspotentiale zu analysieren. Dazu ermittelte der LRH die mit den vier Bereichen verbundenen Kosten und Ressourcen für eine Reihe von stichprobenartig

---

<sup>27</sup> Beispielsweise enthielt § 268 UGB die Verpflichtung zur Prüfung des Jahresabschlusses von Kapitalgesellschaften.



ausgewählten Beteiligungen. Darauf aufbauend beschrieb der LRH auch die Organisation der Leistungserbringung in ausgewählten Beteiligungen, um einen Gesamtüberblick zu schaffen. Im Mittelpunkt der Betrachtung standen Überlegungen, die Leistungserbringung neu bzw. gemeinsam mit anderen Beteiligungen und/oder dem Land Kärnten zu organisieren, um Einsparungspotentiale zu lukrieren. Dabei stellte der LRH bei Optimierungsmaßnahmen weniger den Nutzen einzelner Beteiligungen als vielmehr den Gesamtnutzen für das Land Kärnten als (Mit-)Eigentümer in den Vordergrund.

Die Beteiligungen wiesen aufgrund der Beteiligungsgröße sowie des Aufgabengebiets und der dazu notwendigen Infrastruktur und Personalausstattung unterschiedlich hohe Kosten auf. Der LRH merkte daher an, dass Kostenvergleiche zwischen den Beteiligungen daher nur anlassbezogen bzw. in Ausnahmefällen zielführend erschienen.

Die Prüfungszuständigkeit für die einzelnen Beteiligungen leitete sich aus folgenden Bestimmungen des Kärntner Landesrechnungshofgesetzes (K-LRHG) ab:

Dem LRH obliegt gemäß § 8 Abs. 1 lit. c K-LRHG die Überprüfung der Gebarung von Unternehmungen, an denen das Land oder ein der Gebarungsprüfung des LRH unterliegender Rechtsträger allein oder gemeinsam mit mindestens 25% des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist. Diese Zuständigkeit erstreckt sich gemäß § 8 Abs. 2 K-LRHG auch auf Unternehmungen jeder weiteren Stufe.

Zudem regelt § 8 Abs. 2 K-LRHG, dass einer Beteiligung des Landes an Unternehmungen nach § 8 Abs. 1 lit. c K-LRHG die Beherrschung von Unternehmungen durch andere finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen gleichzuhalten ist.

Die Fonds, Stiftungen, Anstalten und sonstigen Einrichtungen, die von Landesorganen oder von Personen verwaltet werden, die dazu von Landesorganen bestellt werden, unterlagen der Prüfkompetenz des LRH gemäß § 8 Abs. 1 lit. b K-LRHG.

Diesen Bericht übermittelte der LRH der Landesregierung am 16. Juni 2016 mit dem Ersuchen, innerhalb einer Frist von acht Wochen Stellung zu nehmen. Mit Schreiben vom 10. bzw. 16. August 2016 (Zl. 01-RH-370/4-2016) übermittelte die Landesregierung dem LRH die Stellungnahme der Abteilung 1 – Landesamtsdirektion, der Abteilung 2 – Finanzen, Beteiligungen und Wohnbau, der Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege, der Abteilung 6 – Bildung, Wissenschaft, Kultur und Sport, der Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus, Infrastruktur und Mobilität sowie der Kärntner Verwaltungsakademie als Äußerung der Landesregierung.

Gemäß § 15 K-LRHG stellte der Bericht Zl. LRH 206/V/2016 das vorläufige Überprüfungsergebnis dar. Unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Landesregierung erstattete der LRH nunmehr dem Kontrollausschuss des Kärntner Landtages gemäß § 17 K-LRHG den endgültigen Bericht.

- 1.3 *Die Abteilung 2 – Finanzen, Beteiligungen und Wohnbau (Finanzabteilung) drückte in ihrer Stellungnahme ihre Verwunderung darüber aus, dass der gegenständliche Bericht des LRH offensichtlich nicht den überprüften Rechtsträgern zur Stellungnahme zugeleitet worden wäre. Aus Sicht der Finanzabteilung würden die ausgesprochenen Empfehlungen und Kritikpunkte unmittelbar die einzelnen Rechtsträger betreffen und sollten diese ihre Stellungnahme dazu abgeben.*
- 1.4 Der LRH verwies darauf, dass nicht die Gebarung der einzelnen Beteiligungen den Prüfungsgegenstand darstellten, sondern das Beteiligungsmanagement des Landes Kärnten sowie dessen Umgang mit seinen Beteiligungen. Daher richteten sich die Empfehlungen direkt an das Land Kärnten in seiner Steuerungsfunktion, insbesondere zur Optimierung der Beteiligungsstrategie. Es galt aus Sicht des LRH als wohlverstanden, dass sich die Fachabteilungen bei Bedarf in ihrem Zuständigkeitsbereich Informationen von den jeweiligen Beteiligungen einholen.

## Prüfungsdurchführung

- 2 Im Zuge der Erstellung des Prüfberichtes „Verträge von geschäftsführenden Leitungsorganen der Landesbeteiligungen“ Zl. LRH 201/B/2016 sammelte der LRH bereits von Juni bis Dezember 2015 erste Daten und Informationen zu unterstützenden Dienstleistungen in den Beteiligungen.

Im Jänner 2016 setzte der LRH seine Tätigkeit im Zuge der Überprüfung des Beteiligungsmanagements des AKL<sup>28</sup> fort und forderte von den fachlich zuständigen Stellen in den Beteiligungen ergänzende Unterlagen an. Darunter fielen beispielsweise Auswertungen zu km-Geldabrechnungen, Verträge mit externen IT-Dienstleistern, Organigramme und Rechnungen zu diversen Rechtsberatungsleistungen. Die übermittelten Informationen prüfte der LRH auf ihre Plausibilität. Die erhobenen Informationen dienten als Ausgangsbasis für weitere Analysen und zur Erstellung von Übersichtstabellen, aus denen unter anderem die Kostenstruktur bestimmter Dienstleistungen, die Anzahl an Dienstwagen oder die verwendeten Softwareprodukte für die Personalverrechnung ersichtlich waren.

---

<sup>28</sup> siehe Prüfungsmitteilung Zl. LRH 75/1/2015



In Gesprächen mit den geschäftsführenden Leitungsorganen bzw. den fachlich zuständigen Mitarbeitern in den ausgewählten Beteiligungen erörtere der LRH zudem die Einbindung externer Dienstleister in die internen Prozesse. Auch die Regelungen in Bezug auf Dienstreisen und die Beauftragung von Beratungsleistungen waren von Interesse.

Gegenstand der Überprüfung bildeten die unterstützenden Dienstleistungen in den Beteiligungen sowie mögliche Synergieeffekte durch eine Übernahme bestimmter Dienstleistungen durch das AKL. Daher führte der LRH im AKL Gespräche mit dem Landesamtsdirektor (LAD), dem Leiter der Finanzabteilung, dem Leiter der IT-Abteilung des AKL, dem Leiter der Personalverrechnung des AKL sowie mit dem Leiter der Straßenbauabteilung.

### **Darstellung des Prüfungsergebnisses**

- 3 In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl – TZ), deren Beurteilung durch den LRH (Kennzeichnung mit 2), die zusammengefasste Gegenäußerung (Kennzeichnung mit 3 und kursive Schriftweise) und eine allenfalls anschließende Beurteilung durch den LRH (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

Im Bericht verwendete geschlechtsspezifische Bezeichnungen gelten grundsätzlich für Frauen und Männer. Um diesen Bericht übersichtlich zu gestalten, wurde das enthaltene Zahlenwerk fallweise gerundet.

## ÜBERBLICK

### Beteiligungen im Prüffokus

- 4.1 (1) Im Prüffokus des LRH standen Unternehmen, an welchen das Land oder die Kärntner Landes- und Hypothekenbank Holding (KLH) direkt und indirekt<sup>29</sup> beteiligt waren sowie sonstige Rechtsträger des Landes.

Im Mai 2016 kam es durch vorangegangene Beschlüsse der Landesregierung und des Landtages zur Auflösung der KLH.<sup>30</sup> An die Stelle der KLH trat der Fonds „Sondervermögen Kärnten“<sup>31</sup> sowie die Anstalt „Beteiligungsverwaltung Kärnten“<sup>32</sup> auf eigener gesetzlicher Basis.

Unter der Bezeichnung „Unternehmen“ verstand der LRH die juristische Erscheinungsform einer nach eigener Planung und auf eigenes Risiko tätigen Wirtschaftseinheit.<sup>33</sup> Der LRH schloss daher beispielsweise unselbständige in der Kernverwaltung des Landes angesiedelte Geschäftsstellen bzw. Dienststellen von seiner Prüfung aus.

Ausgehend von dieser Unternehmensdefinition griff der LRH für seine im Sinne des vorliegenden Berichtes vorgenommene Beteiligungsauswahl auf folgende Informationen zurück:

- den Beteiligungsbericht des Landes Kärnten 2014
- die im Zuge der Rechnungsabschlussprüfung des LRH für das Jahr 2014 erstellten Übersichten über Beteiligungen des Landes bzw. der KLH

Darüber hinaus führte der LRH weitergehende Recherchen, beispielsweise im Firmenbuch, durch.

- (2) Der LRH ging schließlich im Rahmen seiner Betrachtung von Kapital- oder Personengesellschaften mit einem Beteiligungsausmaß von mindestens 25% sowie von Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit, Anstalten des öffentlichen Rechts und sonstigen

<sup>29</sup> indirekte Beteiligungen bis zur 2. Stufe (= Töchter von Tochtergesellschaften)

<sup>30</sup> K-LHG, LGBl. Nr. 37/1991, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 10/2014, außerkraftgetreten am 3. Mai 2016 mit dem Gesetz vom 28. April 2016, LGBl. Nr. 28/2016, mit dem die Kärntner Landesverfassung und die Geschäftsordnung des Kärntner Landtages geändert, das Gesetz, mit dem die Auflösung der Kärntner Landesholding geregelt und das Kärntner Landesholding-Gesetz aufgehoben wurde, das Gesetz über den Fonds „Sondervermögen Kärnten“ und das Gesetz über die Kärntner Beteiligungsverwaltung erlassen sowie das Kärntner Wirtschaftsförderungsgesetz und das Kärntner Landesrechnungshofgesetz 1996 geändert wurde.

<sup>31</sup> Gesetz über den Fonds „Sondervermögen Kärnten“ (K-SvKG), LGBl. Nr. 28/2016

<sup>32</sup> Gesetz über die Kärntner Beteiligungsverwaltung (K-BVG), LGBl. Nr. 28/2016

<sup>33</sup> siehe dazu Publikation Handbuch Beteiligungsmanagement, Rechnungshof und Landesrechnungshöfe, Eisenstadt im November 2005

Unternehmen aus, die seiner Zuständigkeit zur Gebarungsprüfung unterliegen. Somit waren Ausgliederungen<sup>34</sup> in jeder Rechtsform in die weiteren Betrachtungen des LRH einzubeziehen.

Eine Übersicht über die im Prüffokus stehenden Beteiligungen des Landes zeigt nachfolgende Tabelle:

---

<sup>34</sup> Der LRH übernahm sinngemäß die vom RH in seinem Bericht Bund 2013/7 gewählte Definition von Ausgliederung: Bei Ausgliederungen werden die bisher von Gebietskörperschaften oder andere Verwaltungsträgern wahrgenommenen Aufgaben auf andere, rechtlich selbständige Organisationen übertragen. Der Staat habe sich dabei privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Organisationsformen bedient, wobei die Besorgung der Aufgaben aber im Einflussbereich des Staates verblieben sei. Ausgliederungen nahmen also so genannte organisatorische Privatisierungen eine Mittelstellung zwischen unmittelbarer Aufgabenbesorgung durch die Gebietskörperschaften und echter Privatisierung ein, im Zuge welcher bislang staatliches in privates Eigentum durch vollständige oder teilweise Veräußerung an natürlich oder juristische Personen übertragen wird.

**Tabelle 1: Übersicht Landesbeteiligungen im Prüffokus (Stand März 2016)**

Anteile des Landes in %	Bezeichnung der Beteiligung	Anteile der Beteiligung in %
Beteiligungen lt. Beteiligungsbericht Land Kärnten		
100,00	Landesimmobiliengesellschaft Kärnten GmbH (LIG)	
100,00	Verkehrsverbund Kärnten GesmbH	
100,00	Carinthische Musikakademie GmbH (CMA)	
100,00	"Neue Heimat" Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft Kärnten	
	Gemeinnützige Wohnbaugesellschaft mbH Villach	99,89
	"Kärntner Heimstätte" Gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigung, Gesellschaft m.b.H.	10,00 <sup>1</sup>
90,00	"Kärntner Heimstätte" Gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigung, Gesellschaft m.b.H.	
90,00	Frauengesundheitszentrum Kärnten GmbH (FGZ)	
51,00	KÄRNTNER ENERGIEHOLDING BETEILIGUNGS GMBH (KEH)	
	Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft (KELAG)	51,00
50,00	UNTERNEHMENSZENTRUM Klagenfurt Gründer- und Innovationspark	
	Besitzgesellschaft m.b.H. (UZ)	
	Unternehmenszentrum Immobilienbesitz GmbH	100,00
47,50	Kärntner Betriebsansiedlungs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. (BABEG)	
	Lakeside Labs GmbH	100,00
	LAKESIDE Science & Technology - Park	66,67
	Carinthian Tech Research AG (CTR)	70,00
	High Tech Campus Villach GmbH	50,00
	build! Gründerzentrum Kärnten GmbH	45,00
	Kompetenzentrum Holz GmbH	26,00
	MG Immobilienentwicklungs- und Ansiedlungsgesellschaft	26,00
33,33	Gemeindeinformatikzentrum Kärnten GmbH (GIZ-K)	
Sonstige direkte Anteile		
60,00	Stadttheater Klagenfurt OG	
33,33	Euregio Senza Confini r.l. - Euregio ohne Grenzen m.b.H	
Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit		
100,00	Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds (KWF)	
	Kärntner Sanierungsgesellschaft m.b.H. (KSG)	100,00
100,00	Kärntner Gesundheitsfonds (KGF)	
100,00	Kärntner Nationalparkfonds Hohe Tauern	
100,00	Kärntner Ausgleichszahlungsfonds (K-AF)	
100,00	Biosphärenpark Nockberge	

Fortsetzung nächste Seite.

Anteile des Landes in %	Bezeichnung der Beteiligung	Anteile der Beteiligung in %
Anstalten des öffentlichen Rechts		
100,00	Kärntner Verwaltungsakademie	
100,00	Landesmuseum Kärnten	
100,00	Kärntner Landesarchiv	
100,00	Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft (KABEG)	
Beteiligungen der KLH		
100,00	Kärntner Landes- und Hypothekenbank-Holding (Kärntner Landesholding - KLH)	
	Kärntner Landesholding Vermögensverwaltung GmbH (VLH GmbH)	100,00
	Kärntner Landesholding Vermögensverwaltung GmbH & Co OG (VLH GmbH & Co OG)	99,00
	Kärntner Landesholding Beteiligungsverwaltung GmbH (KLB)	100,00
	Kärntner Landesholding Vermögensverwaltung GmbH & Co OG (VLH GmbH & Co OG)	1,00 <sup>1</sup>
	Land Kärnten Beteiligungen GmbH (LKBG)	100,00
	SIG-Seeliegenschaftengesellschaft Kärnten Verwaltungs GmbH	99,00
	Pyramidenkogel Infrastruktur GmbH	51,00
	Pyramidenkogel Infrastruktur GmbH & Co KG	51,00
	Bad Kleinkirchheimer Bergbahnen Holding AG	49,00
	Kärnten Therme GmbH	34,00
	Bergbahnen Nassfeld Pramollo AG	33,00
	Turracher Höhe Hotel Errichtungs GmbH	33,00
	Bergbahnen Turracher Höhe GmbH	28,00
	Katschbergbahnen GmbH	24,90 <sup>2</sup>
	Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft mit beschränkter Haftung	80,00
	Destinations-Management GmbH	100,00
	Kärnten Werbung Marketing & Innovationsmanagement GesmbH	60,00
	Southern Information Technologies Entwicklungs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. (SIT)	55,00
	Klagenfurter Messe Betriebsgesellschaft m.b.H.	26,00
	Seeliegenschaftengesellschaft Kärnten Verwaltungs GmbH (SIG)	1,00 <sup>1</sup>
1	Das Beteiligungsausmaß lag in diesen Fällen zwar unter 25%, andere Landesbeteiligungen bzw. das Land Kärnten hielten jedoch an diesen Gesellschaften einen deutlich höheren Anteil. Beispielsweise war die LKBG an der SIG zu 99% beteiligt.	
2	Ein Syndikatsvertrag sichert der LKBG weitergehende Rechte zu, sodass von einer organisatorischen Beherrschung gesprochen werden kann. Dadurch ergibt sich auch die Prüfkompetenz des LRH, obwohl die Beteiligungshöhe < 25% liegt.	

Quelle: eigene Darstellung

Diese 51 Landesbeteiligungen<sup>35</sup> bildeten die Grundgesamtheit für die im Zuge der Analyse erfolgte Stichprobenauswahl.

4.3 *Im vorliegenden Bericht werde vom LRH lt. Stellungnahme der Finanzabteilung wiederum ein sehr weit ausgelegter Beteiligungsbegriff verwendet und unter diesem de facto sämtliche ausgelagerten Rechtsträger des Landes, somit auch Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeiten und*

<sup>35</sup> Die drei gemeinnützigen Wohnbaugesellschaften mit beschränkter Haftung fasste der LRH in Folge unter dem Begriff Landeswohnbau Kärnten (LWBK) zusammen und zählte diese somit nur mehr als eine Landesbeteiligung.

*Anstalten öffentlichen Rechts subsummiert, bei denen dem Land keine Eigentümerfunktion, sondern die Aufsichtsfunktion zukomme. Bei solchen Rechtsträgern würde die im Bericht grundsätzlich vom LRH vertretene Sichtweise, wonach durch das Land betriebliche Dienstleistungen wie Rechtsberatungen oder Dienste im Bereich des Rechnungswesens für diese Rechtsträger wahrgenommen werden sollen, grundsätzliche Fragen in Bezug auf die rechtliche Kompatibilität mit der Aufsichtsfunktion aufwerfen.*

*Zur grundsätzlichen Betrachtung des LRH, wonach „sowohl das Land Kärnten als auch seine Beteiligungen als Einheit zu betrachten wären“ sei aus Sicht der Finanzabteilung anzumerken, dass die Ausgliederungen mit unterschiedlichsten Aufgabenstellungen historisch gewachsen wären. Diese Rechtsträger hätten eigene Organe und daher wäre hier jedenfalls nicht von einer rechtlichen Einheit, oder – bei wirtschaftlicher Betrachtung – von einem Konzernverbund auszugehen. Aus Sicht der Finanzabteilung werde kritisch angemerkt, dass vom LRH auch Rechtsträger dem Land zugeordnet und im Zuge der Prüfung näher untersucht würden, bei denen niemals eine direkte Beteiligung des Landes bestünde. Teilweise handle es sich dabei sogar um „Enkelgesellschaften“ von Minderheitsbeteiligungen des Landes (z.B. Lakeside Labs, Lakeside Park, Build).*

- 4.4 Der LRH sah keine unmittelbare Beeinträchtigung der Aufsichtsfunktion, wenn von bestimmten Abteilungen des AKL – beispielsweise auf Basis von Dienstleistungsverträgen – Dienste für die angesprochenen Fonds und Anstalten übernommen werden sollten. Dies geschah bereits ohnehin in einigen Bereichen. Beispielsweise wickelte die Personalverrechnung des AKL die Lohnverrechnung der KABEG ab. Das AKL erbrachte auch für das Landesarchiv oder das Landesmuseum Dienstleistungen.

Die Stellungnahme der Finanzabteilung implizierte, dass das Land Kärnten nur geringe Einflussmöglichkeiten auf ausgegliederte Rechtsträger bzw. Landesbeteiligungen hatte. Aufgrund einer fehlenden rechtlichen Einheit sollte zudem von einer Gesamtbetrachtung Abstand genommen werden. Der LRH konnte dieser Ansicht nicht folgen, da bei den Optimierungsvorschlägen weniger der Nutzen einzelner Beteiligungen als vielmehr der Gesamtnutzen für das Land Kärnten als (Mit-)Eigentümer in den Vordergrund zu stellen war. Einflussmöglichkeiten ergaben sich einerseits durch die in die zuständigen Organe der Landesbeteiligungen entsandten Vertreter des Landes und andererseits über die Ausgestaltung finanzieller Rahmenbedingungen bzw. die Vergabe von Subvention.

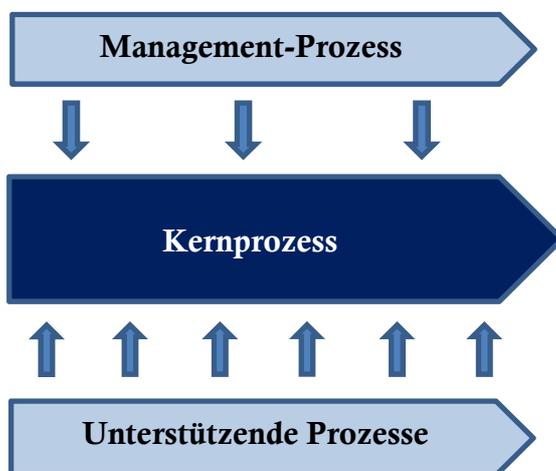
Daher müsse – auch wenn nicht von einem Konzernverbund im rechtlichen Sinne gesprochen werden kann – eine von der Landesregierung vorgegebene Beteiligungsstrategie sämtliche Beteiligungen umfassen. Die Empfehlungen des LRH

sollen zur Optimierung einer solchen Beteiligungsstrategie, insbesondere unter Kostengesichtspunkten, beitragen.

## Ausgangslage und Zielsetzung

- 5.1 Geschäftsprozesse eines Unternehmens waren in Kernprozesse, Managementprozesse und unterstützende Prozesse zu unterteilen:

**Abbildung 1: Arten von Prozessen**



Quelle: eigene Darstellung

Der Kernprozess umfasste alle Tätigkeiten, die der Wertschöpfung bzw. dem Unternehmenszweck des Unternehmens dienten. Er leitete sich aus der Kernkompetenz einer Organisation ab.

Der Managementprozess bestand aus der Steuerung von Kernprozessen in Organisationen, mit dem Fokus auf die Strukturierung der organisatorischen Rollen und deren Aufgaben.

Der Begriff Unterstützungsprozess oder Supportprozess bezeichnete betriebliche Prozesse, die den Kernprozess unterstützten, aber selbst keinen direkten Kundennutzen erzeugten oder indirekt den eigentlichen Unternehmensgegenstand bzw. Aufgabenbereich betrafen. Es bestand daher die Möglichkeit, diese auszulagern, um Kosten und Qualität zu optimieren. Mit einer solchen Auslagerung war jedoch auch die Gefahr verbunden, unternehmensinterne Kompetenzen zu verlieren und durch zusätzliche Schnittstellen eine erhöhte Komplexität in der Leistungserbringung zu generieren.

Der LRH konzentrierte sich bei der gegenständlichen Prüfung auf wesentliche unterstützende Dienstleistungen in den Landesbeteiligungen, um festzustellen

- a) wie die einzelnen Beteiligungen diese organisierten,
- b) welche Kosten damit verbunden waren,
- c) ob es eine Zusammenarbeit zwischen den Beteiligungen bzw. mit dem AKL gab und
- d) inwieweit Optimierungspotentiale vorhanden waren.

Ausgangspunkt für Optimierungsvorschläge im Bereich der unterstützenden Dienstleistungen bildete für den LRH die Sichtweise, dass sowohl das Land Kärnten als auch seine Beteiligungen als Einheit zu betrachten wären.

Aufgrund der Vielzahl an unterstützenden Prozessen musste der LRH diese zur weiteren Analyse eingrenzen und wählte jene bevorzugt aus, die in den meisten Beteiligungen verbreitet waren. Der LRH identifizierte somit vier wesentliche, die Kernprozesse der Beteiligungen unterstützende Dienstleistungen. Dazu zählten

1. das Rechnungswesen inkl. Personalverrechnung und der daraus resultierenden Maßnahmen bzw. Verpflichtungen im Rahmen des Jahresabschlusses (TZ 6 bis TZ 13),
2. die Datenverarbeitung inkl. der dafür notwendigen technischen Infrastruktur und deren Wartung (TZ 14 bis TZ 18),
3. Organisation des Fuhrparks und der Dienstreisen mit Fokus auf die verwendeten Transportmittel (TZ 19 bis TZ 21) sowie
4. Beratungsleistungen im juristischen Bereich (TZ 22 bis TZ 26).

Zu den vier Bereichen forderte der LRH von ausgewählten Beteiligungen Unterlagen an. Die Beteiligungsauswahl erfolgte dabei bereichsbezogen nach unterschiedlichen Kriterien.<sup>36</sup>

Die Betriebsgröße, die Mitarbeiteranzahl, sowie der Unternehmensgegenstand der Landesbeteiligungen hatten wesentlichen Einfluss auf die anfallenden Kosten für die diversen Unterstützungsleistungen. Der LRH wies daher darauf hin, dass ein direkter Kostenvergleich zwischen den Beteiligungen im Sinne eines Benchmarks nur eingeschränkt möglich war. Vielmehr ging es um eine transparente Kostendarstellung, sowie um eine Einschätzung von Optimierungspotenzialen.

---

<sup>36</sup> zur Beteiligungsauswahl siehe insbesondere TZ 6, TZ 14, TZ 19 und TZ 22

5.3 *Die Finanzabteilung teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die generellen Empfehlungen hinsichtlich eines einheitlichen Beschaffungswesens bzw. Durchführung der geprüften Dienstleistungen durch Einrichtungen des AKL, auf den ersten Blick unter Kostengesichtspunkten zu begrüßen wären. Diese Empfehlungen müssten jedoch vor einer Umsetzung in rechtlicher Hinsicht einer näheren Betrachtung unterzogen werden (z.B. Fragen der Verrechnung von Dienstleistungen unter Beachtung des Wettbewerbsrecht; gewerberechtliche Befugnisse zur Durchführung solcher Dienstleistungen durch das AKL; Haftung für zu erbringende Leistungen). Der LRH habe sich dieser Fragestellungen offensichtlich nicht näher angenommen. Der vorliegende Bericht gebe aber eine gute Übersicht über die unterschiedlichen Lösungsansätze für Dienstleistungserbringungen in den einzelnen Rechtsträgern und Anlass eine nähere inhaltliche Auseinandersetzung mit den Verantwortlichen zu führen mit dem Ziel, diese betrieblichen Dienstleistungen zu optimieren.*

*Der Sondervermögen Kärnten Fonds teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es grundsätzlich sinnvoll erscheine in gewissen Bereichen über zentralisierte Dienstleistungserbringung nachzudenken. Allerdings wäre dies nicht in allen Bereichen und ohne weiteres möglich. Formal wäre zu berücksichtigen, dass insbesondere die relevanten und gegenständlichen Beteiligungen der vormaligen KLH in keiner direkten gesellschaftsrechtlichen Beziehung zum Land Kärnten stünden. Somit wären diese zivil- und gesellschaftsrechtlich als „Dritte“ anzusehen. Generell stelle sich daher die Frage inwieweit das AKL für außenstehende Dritte Dienstleistungen erbringen dürfe. Sofern diese zu marktüblichen Konditionen geschehe, läge wiederum kein Einsparungspotential vor. Überdies bliebe die Frage offen, ob die Geschäftsführungen sich nicht nur an befugte Dienstleister wie z.B. Rechtsanwälte wenden müssten.*

5.4 Die Argumentation des Sondervermögen Kärnten Fonds war für den LRH nicht nachvollziehbar. Einerseits unterlag die KLH der Prüfungszuständigkeit des LRH, womit aus Sicht des LRH die KLH nicht als ein vom Land Kärnten unabhängiger Dritter qualifiziert werden konnte. Andererseits war bei den im Bericht angeführten Optimierungsmaßnahmen weniger der Nutzen einzelner Beteiligungen als vielmehr der Gesamtnutzen für das Land Kärnten als (Mit-)Eigentümer in den Vordergrund zu stellen.

## FINANZ- UND RECHNUNGSWESEN

### Allgemeines und Stichprobenauswahl

- 6 Eine wesentliche Unterstützungsleistung in fast allen Beteiligungen bildete das Finanz- und Rechnungswesen.

Ein wesentlicher Bestandteil des betrieblichen Rechnungswesens war das Führen von Büchern und Aufzeichnungen. Dies konnte nach unterschiedlichen rechtlichen Vorgaben erfolgen, die im Folgenden kurz dargelegt wurden:

- Verpflichtet zur Führung einer doppelten Buchführung nach § 189ff UGB (Unternehmensgesetzbuch) und damit zur sogenannten unternehmensrechtlichen Rechnungslegung waren grundsätzlich vor allem Kapitalgesellschaften – und zwar unabhängig vom erzielten Jahresumsatz und auch unabhängig von der Art der ausgeübten Tätigkeit. Außerdem rechnungslegungspflichtig nach UGB waren Unternehmen mit Gewerbebetrieb bei Überschreiten von bestimmten Umsatzgrenzen.
- Selbst wenn Unternehmen unternehmensrechtlich nicht zur Gewinnermittlung mittels doppelter Buchführung verpflichtet waren, konnte sich nach § 125 BAO eine steuerrechtliche Buchführungspflicht ergeben bzw. freiwillig nach § 4 Abs. 1 EStG (Einkommensteuergesetz) die Bücher geführt werden.
- Bestand keine Rechnungslegungspflicht und waren auch nicht freiwillig Bücher geführt, so waren die Aufzeichnungen vereinfacht nach § 4 Abs. 3 EStG (Einnahmen-Ausgaben-Rechnung) zu führen.
- Ein ausgegliederter Rechtsträger führte seine Bücher im Einklang mit den Vorschriften der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung<sup>37</sup> (VRV).

Für den LRH war es ein wesentliches Ziel festzustellen, wie und mit welchem Aufwand die Beteiligungen ihr Finanz- und Rechnungswesen organisiert hatten. Dabei konzentrierte sich der LRH auf die Bereiche

- Buchhaltung,
- Lohnverrechnung,
- Steuerliche Beratung,

---

<sup>37</sup> BGBl. Nr. 787/1996 i.d.g.F.

- Jahresabschlusserstellung sowie
- Abschlussprüfung.

Im Bereich des Finanz- und Rechnungswesen der Landesbeteiligungen gab es unter anderem auch Schnittstellen zum AKL, insbesondere zur Finanzabteilung und der Personalverrechnung des AKL. Für den LRH galt es daher zu analysieren, in welcher Form bislang eine Zusammenarbeit zwischen dem AKL und den Beteiligungen stattgefunden hatte.

Um die Analyse durchzuführen, wählte der LRH mehrere Beteiligungen stichprobenartig aus. Die Stichprobenauswahl der Beteiligungen wurde durch folgende Kriterien bestimmt:

- Kooperation mit bestimmten Unterabteilungen des AKL  
Es sollten überwiegend Beteiligungen berücksichtigt werden, die in der Vergangenheit im Bereich der Lohnverrechnung und Buchhaltung nicht auf Leistungen des AKL zurückgegriffen haben.
- Beteiligungsausmaß  
Das Ausmaß der Beteiligung des Landes an der jeweiligen Beteiligung sollte jedenfalls mehr als 50% betragen.
- Gesellschaftsrechtliche Aspekte  
Um eine gewisse Bandbreite zu erreichen, sollten die ausgewählten Beteiligungen unterschiedliche gesellschaftsrechtliche Grundlagen aufweisen.
- Beteiligungsgröße  
Das Ziel des LRH war es, eine ausgewogene Mischung zwischen kleineren und größeren Beteiligungen in der Analyse abzubilden. Beteiligungen, die eigene Buchhalter oder Lohnverrechner beschäftigten, sollten ebenso in die Analyse vertreten sein, wie Beteiligungen die ihre Rechnungswesen Agenden fast ausschließlich durch externe Dienstleister erledigen ließen.

Insgesamt wählte der LRH 16 Beteiligungen aus und erhob für diese die Kosten und Rahmenbedingungen des Finanz- und Rechnungswesen.

Der LRH zog für die Erhebung dieser Kosten die Jahre 2012 bis 2014 heran. Im Wesentlichen handelte es sich um Kosten für Lohnverrechnung, Buchhaltung, Jahresabschlusserstellung, Abschlussprüfung und steuerliche Beratung. Sofern Teile dieser Leistungen von den Beteiligungen selbst erbracht wurden, bezog der LRH auch die Anzahl der Mitarbeiter und die Kosten für entsprechende Software in die Erhebung mit ein.

Die Betriebsgröße und die Mitarbeiteranzahl sowie der Unternehmensgegenstand hatten wesentlichen Einfluss auf die Anzahl der Mitarbeiter und der Kosten im Rechnungswesen. Einige Beteiligungen, wie beispielsweise das Stadttheater Klagenfurt oder die Beteiligung Landeswohnbau Kärnten (LWBK)<sup>38</sup>, setzten entsprechend ihres Unternehmensgegenstandes mehrere Mitarbeiter in diesen Bereichen ein.

## Buchhaltung in den Beteiligungen

### Organisation der Buchhaltung

- 7.1 Die Buchhaltung befasste sich, als Organisationseinheit der Beteiligungen, mit der Buchführung, daher mit der Dokumentation sämtlicher Geschäftsvorfälle.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Anzahl der Mitarbeiter, welche mit Buchhaltungsagenden in den Beteiligungen beschäftigt waren. In Ergänzung dazu stellte der LRH die durch die Beauftragung externer Dienstleister entstandenen Buchhaltungskosten der Jahre 2012 bis 2014 dar:

---

<sup>38</sup> Die drei gemeinnützigen Wohnbaugesellschaften mit beschränkter Haftung fasste der LRH in Folge unter dem Begriff Landeswohnbau Kärnten (LWBK) zusammen und zählte diese somit nur mehr als eine Landesbeteiligung.

**Tabelle 2: Interne Ressourcen und externe Kosten Buchhaltung 2012 bis 2014**

Beteiligung	VZÄ <sup>1</sup>	2012	2013	2014
		in EUR		
LWBK	10,75	0	0	0
LIG	3,00	0	0	0
KWF	3,00	0	0	0
Stadttheater Klagenfurt	3,00	0	0	0
Flughafen Klagenfurt	2,00	0	0	0
Messe	2,00	0	0	0
Verkehrsverbund Kärnten	1,75	14.000	12.000	4.000
Kärnten Werbung	1,75	0	0	0
Lakeside Park	1,50	0	0	0
LKBG	1,00	0	0	0
Nationalpark Hohe Tauern	0,70	0	0	0
Verwaltungsakademie	0,60	844	1.313	941
Build!	0,40	4.500	7.700	5.100
CMA	0,30	7.545	9.495	8.900
Lakeside Labs	0,20	0	0	0
FGZ	0,20	2.520	2.520	2.520
<b>SUMME</b>	<b>32,15</b>	<b>29.409</b>	<b>33.028</b>	<b>21.461</b>

<sup>1</sup> Die VZÄ beziehen sich überwiegend auf den aktuellen Stand zum Zeitpunkt der Unterlagenübermittlung Anfang 2016. Sofern Mitarbeiter auch anderen Tätigkeiten nachgingen, handelte es sich um Schätzwerte.

Quelle: eigene Darstellung; Basis: übermittelte Daten der Beteiligungen

Alle analysierten Beteiligungen hatten im Rahmen der laufenden Buchhaltung eigene Mitarbeiter im Einsatz.

Von den 16 überprüften Beteiligungen ließen fünf ihre Buchhaltung durch Steuerberater oder selbständige Buchhalter durchführen. Diese Beteiligungen führten selbstständig lediglich diverse Vorbereitungsarbeiten (Kassabuch, Belegsammlung und -ablage, Zahlungsverkehr, Vorkontierung etc.) durch. Wie der LRH feststellen konnte, war beispielweise in der Verwaltungsakademie im Bereich der Buchhaltung zumindest eine Halbtagskraft mit diversen Vorbereitungsarbeiten beschäftigt. Gleichzeitig beauftragte die Verwaltungsakademie einen externen Dienstleister mit der Erstellung der Buchhaltung.

Die damit verbundenen Gesamtkosten<sup>39</sup> bewegten sich in den betreffenden Jahren in Summe zwischen 21.000,- EUR und 33.000,- EUR. Die höchsten Ausgaben betrafen dabei den Verkehrsverbund mit ca. 14.000,- EUR im Jahr 2012. Dieser konnte allerdings im Jahr 2014 eine erhebliche Reduktion erreichen, da ab dem 2. Quartal 2014 die Buchhaltung durch eigene Ressourcen abgedeckt wurde.

Insgesamt waren rd. 32 VZÄ (Vollzeitäquivalent) mit Buchhaltung und buchhaltungsnahen Aufgaben betraut.

In Fällen, in denen mehr als zwei bis drei Personen intern die Buchhaltung erledigten, waren die Mitarbeiter im Finanz- und Rechnungswesen auch für andere verwandte Agenden zuständig. In der LWBK konnte der LRH beispielsweise feststellen, dass die internen Buchhaltungsmitarbeiter (10,75 VZÄ) zusätzlich mit der Hausverwaltungsbuchhaltung, der Mietenbuchhaltung und der Baubuchhaltung betraut waren.

- 7.2 Der LRH sah in der Vorgehensweise des Verkehrsverbundes, im Zuge einer internen Umstrukturierung die Buchhaltung ohne zusätzliches Personal eigenständig zu erledigen, ein positives Beispiel für ein gelungenes Insourcing.

Dem LRH erschien die Beschäftigung eines Dienstnehmers mit 0,6 VZÄ für buchhalterische Vorbereitungsarbeiten in der Verwaltungsakademie unverhältnismäßig hoch. Der LRH empfahl dem Land Kärnten generell zu prüfen, ob eine Kooperation zwischen den einzelnen Beteiligungen und der Landesbuchhaltung sinnvoll wäre.

- 7.3 *In Bezug auf die CMA und das Stadttheater Klagenfurt betonte die Abteilung 6 – Bildung, Wissenschaft, Kultur und Sport (Bildungsabteilung) in ihrer Stellungnahme, dass es sich um ausgegliederte Kultur- und Tourismusbetriebe handle, die am freien Markt agieren und in der Abwicklung sehr spezifisch seien. Dies bedinge unter anderem, dass diese Rechtsträger auf rasche Abwicklung des Zahlungsverkehrs und Erfassung der Daten angewiesen seien. Eine Bewertung für den Bereich der Buchhaltung sei auf Basis von VZÄ wenig aussagekräftig bzw. sollte sich z.B. auf die Zahl der Buchungsbelege stützen.*

*Die Verwaltungsakademie führte in ihrer Stellungnahme aus, dass die Bewertung des Personalaufwandes für buchhalterische Tätigkeiten mit 0,6 VZÄ nicht mehr aktuell sei. Die Gründe wären einerseits in der Reduktion des Personalstandes und andererseits der Erweiterung des Aufgabenbereiches der Mitarbeiter zu finden. Aktuell belaufe sich der Personalaufwand für buchhalterische Tätigkeiten auf 0,25 VZÄ. Sämtliche Ausgaben und Einnahmen würden im Haus*

<sup>39</sup> In bestimmten Fällen zogen die Beteiligungen ihre steuerlichen Vertreter zu Rate. Die Kosten für eine allfällige Umsatzsteuervoranmeldung oder zur Lösung von Spezialfragen zu Buchhaltungsthemen sind bei Beteiligungen, die ihre Buchhaltung eigenständig erledigten, in obigen Gesamtkosten nicht enthalten und wurden unter TZ 13 im Detail dargestellt.

vorkontiert und den einzelnen Veranstaltungen zugeordnet. Die externe Dienstleisterin führe ausschließlich Buchungen durch. Dies wäre als Kontrollmaßnahme zusätzlich zum Vier-Augenprinzip installiert worden, wobei sich die Kosten auf 1.000,- EUR jährlich belaufen würden. Die Sachmittelbuchhaltung solle auch in Zukunft aus Gründen der Effizienz und Einfachheit über die Anstalt erfolgen.

- 7.4 Der LRH begrüßte die Reduzierung des Personalaufwandes für buchhalterische Tätigkeiten bei der Verwaltungsakademie. Inwieweit eine Kooperation mit der Landesbuchhaltung sinnvoll sei müsse von jeder Beteiligung einzeln geprüft werden. Der LRH blieb daher bei seiner Empfehlung, eine solche Kooperation nach bestimmten Kriterien für jede einzelne Beteiligung zu evaluieren.

#### Buchhaltungssoftware

- 8.1 Der LRH stellte fest, dass die ausgewählten Beteiligungen verschiedene Buchhaltungssoftwarelösungen im Einsatz hatten. Die Beteiligungen erwarben die Software bereits vor mehreren Jahren. Die Softwareanwendungen wurden teilweise durch die jeweiligen Anbieter im Laufe der Zeit an neue Basistechnologien angepasst. Eine Übersicht der erhobenen Daten zeigt folgende Tabelle:

**Tabelle 3: Kosten Software Buchhaltung**

Beteiligungen	Softwareprodukt	Anschaffungs-	2012	2013	2014
		kosten <sup>1</sup>	in EUR		
Flughafen Klagenfurt	JET ERP	58.500	10.962	8.807	9.974
LWBK	WB2000	46.002	16.000	16.200	16.000
Kärnten Werbung	BMD	25.400	1.988	2.034	1.764
Stadttheater Klagenfurt	JET ERP	23.019	3.712	3.280	3.531
Messe	BMD	22.655	2.069	2.069	2.069
Lakeside Park	IGEL	19.877	0	2.275	2.325
LIG	BMD	18.079	2.923	2.923	2.923
KWF	BMD	17.548	845	862	1.617
Verwaltungsakademie	Seminar Datenbank mit EAR	8.640	0	0	0
Lakeside Labs	RZL	2.300	345	376	387
LKBG	RZL	1.485	494	505	512
Verkehrsverbund Kärnten	BMD	400	0	0	540
Nationalpark Hohe Tauern	BMD	278	1.598	1.066	1.332
Build!	-	0	0	0	0
FGZ	-	0	0	0	0
CMA	-	0	0	0	0
<b>SUMME</b>		<b>244.181</b>	<b>40.936</b>	<b>40.396</b>	<b>42.974</b>

<sup>1</sup> In den Anschaffungskosten sind teilweise auch Kosten für die Installation, Datenübernahme sowie für die Erweiterung und Anpassung der Produkte an neue Technologien enthalten.

Quelle: eigene Darstellung; Basis: Informationen der Beteiligungen

Wie aus obiger Tabelle ersichtlich haben in den Jahren 2012 und 2013 dreizehn der sechzehn überprüften Beteiligungen die Software käuflich erworben oder gemietet. Der LRH konnte feststellen, dass bei diesen dreizehn Beteiligungen sechs verschiedene Buchhaltungssoftwareprodukte zum Einsatz kamen. Am häufigsten war dabei die Software BMD Systemhaus GmbH (BMD) in insgesamt sechs Beteiligungen zu finden. Bei der Verwendung desselben Systems durch mehrere Beteiligungen gab es keine Hinweise auf eine gemeinsame Beschaffung bzw. Verhandlung eines Supportvertrages zu günstigeren Konditionen mit den Anbietern.

Die Anschaffungskosten bewegten sich zwischen 1.485,- EUR für die Software der RZL Software GmbH (RZL) für die LKBG und rd. 58.500,- EUR für die Softwareanwendung JET ERP Betriebsgesellschaft mbH (JET ERP) des Flughafen Klagenfurt. Der Nationalpark Hohe Tauern und der Verkehrsverbund mieteten die Software.

Eine Besonderheit unter den Softwareprodukten stellte die Seminardatenbank der Verwaltungsakademie dar. Dabei handelte es sich um eine Software welche in erster Linie die Verwaltung der Seminare der Verwaltungsakademie abbildete, gleichzeitig jedoch ein Zusatzmodul für die Erfassung von Einnahmen und Ausgaben beinhaltete.

- 8.2 Unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten erachtete der LRH die Vielzahl an unterschiedlichen Softwarelösungen als nicht zielführend. Er empfahl daher, eine Standardisierung der Buchhaltungsprogramme in den Landesbeteiligungen anzustreben. Dies brächte nach Ansicht des LRH insbesondere Erleichterungen im Rahmen des Beteiligungsmanagements durch das Land sowie einer zukünftige Harmonisierung bzw. Konsolidierung von Haushaltsdaten mit sich. Zudem wäre es bei nur einem Softwareprodukt einfacher, entsprechendes landesweites Know-how aufzubauen. Mögliche wirtschaftliche Vorteile durch einen gemeinsamen Einkauf und Wartungsvereinbarungen sollten ebenfalls nicht unterschätzt werden. Im Zuge einer Anforderungsspezifikation durch eine unabhängige Stelle wäre zu entscheiden, welche Beteiligungen für eine solche Standardisierung letztendlich in Frage kommen.
- 8.3 *Die LWBK hielt in ihrer Stellungnahme fest, dass die vom LRH angeregte Standardisierung der Buchhaltungsprogramme in den Landesbeteiligungen für die LWBK aufgrund ihrer speziell für den gemeinnützigen Wohnbau zugeschnittenen Programme kaum umsetzbar sein werde. Hinsichtlich einer etwaigen Übernahme der Personalverrechnung durch das Land Kärnten werde die LWBK mit diesem Kontakt aufnehmen bzw. eine Kostengegenüberstellung erstellen.*

*In der Stellungnahme des KWF sah dieser eine IT-Gesamtlösung mit anderen Einrichtungen für kaum möglich an. Die Anforderungen an die IT und das Rechnungswesen wären gerade im Bereich des Förderwesens äußerst komplex und umfangreich. Die Meldepflichten seitens der EU-Stellen würden eine spezielle Projektmanagementsoftware bedingen, um Förderfälle lückenlos und zeitnah zu dokumentieren. Aufgrund des komplexen IT-Systems des KWF wäre eine Kooperation mit anderen Gesellschaften nicht zielführend und wirtschaftlich. Das Eingehen einer eventuellen Kooperation im Zusammenhang mit einem anderen Dienstleister würde einen enormen finanziellen Mehraufwand bedeuten.*

*Die Bildungsabteilung teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie in Bezug auf Kulturinstitutionen spezielle, nicht vergleichbare Anforderungen an Softwarelösungen sehe.*

*Die Verwaltungsakademie führte in ihrer Stellungnahme an, dass eine Standardisierung ihres Buchhaltungsprogrammes mit anderen Landesbeteiligungen auf Grund der speziellen Anforderungen nicht zweckmäßig erscheine.*

- 8.4 Die Stellungnahme des KWF war für den LRH nicht nachvollziehbar, weil dieser die Standardsoftware BMD verwendete. Gerade bei der Verwendung solcher Standardprogramme hielt der LRH eine Standardisierung für realistisch.

## **Personalverrechnung**

### Organisation der Personalverrechnung in den Beteiligungen

- 9.1 (1) Die Personalverrechnung in den Beteiligungen befasste sich mit der Errechnung des dem Arbeitnehmer zustehenden Entgelts sowie alle abzuführenden Abgaben. Weitere Teilbereiche waren hauptsächlich

- die Aufnahme neuer Mitarbeiter,
- die An- und Abmeldung beim zuständigen Sozialversicherungsträger,
- die Administration von Krankmeldungen, Urlauben und der Zeiterfassung sowie
- das Führen der Personalunterlagen.

Mithilfe der Personalverrechnung und deren Aufzeichnungen sollten steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Gestaltungsspielräume optimal und rechtskonform genutzt, Personalkosten durch eine gezielte Aufgliederung der Kosten nach abgegrenzten Unternehmensbereichen kontrolliert und die Organisation des Personalwesens optimiert werden.

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die internen Ressourcen, die im Bereich der Personalverrechnung eingesetzt wurden sowie über die externen Kosten, welche durch Vergabe der Personalverrechnung an Dritte entstanden:

**Tabelle 4: Interne Ressourcen und externe Kosten der Personalverrechnung**

Beteiligung	VZÄ <sup>1</sup>	2012	2013	2014
		in EUR		
Stadttheater Klagenfurt	3,00	0	0	0
LWBK	1,00	0	0	0
LKBG	1,00	0	0	0
Messe	1,00	0	0	0
Flughafen Klagenfurt	0,80	9.182	8.461	6.522
KWF	0,25	0	0	0
Build!	-	700	1.900	1.200
Lakeside Labs	-	1.154	1.248	1.263
FGZ	-	1.280	1.176	1.134
Lakeside Park	-	1.565	4.826	4.020
CMA	-	4.408	6.127	4.230
LIG	-	4.890	4.740	4.680
Verkehrsverbund Kärnten	-	5.000	5.000	5.000
Kärnten Werbung	-	18.947	16.318	13.071
Nationalpark Hohe Tauern	-	-	-	-
Verwaltungsakademie	-	-	-	-
<b>SUMME</b>	<b>7,05</b>	<b>47.125</b>	<b>49.796</b>	<b>41.119</b>

<sup>1</sup> Die VZÄ beziehen sich überwiegend auf den aktuellen Stand zum Zeitpunkt der Unterlagenübermittlung Anfang 2016. Sofern Mitarbeiter auch anderen Tätigkeiten nachgingen, handelte es sich um Schätzwerte.

Quelle: eigene Darstellung; Basis: Informationen der Beteiligungen

Fünf Beteiligungen rechneten die Löhne und Gehälter durch eigene Mitarbeiter ab, wobei im Vergleich zu den anderen Beteiligungen auffällig war, dass das Stadttheater Klagenfurt in diesem Bereich im Durchschnitt drei Vollzeitkräfte beschäftigte.

Das Stadttheater gab an, dass monatlich rd. 400 Dienstnehmer abgerechnet wurden und dabei unterschiedliche Kollektivverträge und Betriebsvereinbarungen zur Anwendung kamen. Als arbeitsintensiv in der Bearbeitung bezeichnete das Stadttheater auch sozialversicherungs- und steuerrechtliche Besonderheiten bei einer großen Gruppe von Verträgen bzw. bei Verfahren für Dienstnehmer, die nicht aus dem EU-Raum stammten.

Acht von 16 Beteiligungen ließen die Personalverrechnung durch Wirtschaftsprüfer erledigen. Die Personalverrechnungskosten der Beteiligungen bewegten sich dabei für die Auslagerung an externe Dienstleister zwischen 700,- EUR und 18.947,- EUR.

Eine Mischform zwischen internen und externen Zuständigkeiten im Rahmen der Lohnverrechnung bestand beim Kärntner Flughafen. Im Jahr 2011 entschied sich der Kärntner Flughafen die Personalverrechnung an ein IT-Unternehmen auszulagern.<sup>40</sup> Die Aufbereitung, Übermittlung und Kontrolle der Lohndaten besorgte weiterhin die Abteilung Rechnungswesen/Controlling, welche diese an ein IT-Unternehmen in Vorarlberg, zur elektronischen Verarbeitung weiterleitete. Die Kontrolle der rückübermittelten Daten und Auswertungen kam wiederum der zuständigen Abteilung des Kärntner Flughafens zu. Im Jahr 2013 entwickelte die IT-Firma in Zusammenarbeit mit dem Kärntner Flughafen eine weitere Schnittstelle, damit Daten auch direkt in das Programm übernommen werden konnten. Durch die vereinfachte Handhabung konnten die Kosten um rd. 2.500,- EUR gesenkt werden. Der Kärntner Flughafen kaufte demnach keine eigene Lohnverrechnungssoftware, sondern sicherte sich die IT-Dienstleistung in Form der Lohndatenverarbeitung.

Bei der Verwaltungsakademie und dem Nationalpark Hohe Tauern erfolgte die Lohnverrechnung über das Land Kärnten. Dem LRH lagen nach Auskunft der Verantwortlichen des AKL keine Informationen vor, dass eine Weiterverrechnung der dadurch entstandenen Kosten an die Beteiligungen erfolgte.

#### Supportleistungen durch die Personalverrechnung des AKL

(2) Die Personalverrechnung des AKL rechnete Mitarbeiter einiger Beteiligungen und auch Vereine ab, die außerhalb des AKL angesiedelt waren. Die Abrechnungen betrafen privatrechtliche wie auch öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse.

In Summe befassten sich rd. 20 Mitarbeiter mit der Personalverrechnung des AKL<sup>41</sup> von monatlich bis zu 24.400 Personen, darunter

- Beamte und Vertragsbedienstete des AKL,
- Mitarbeiter der KABEG (Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft),
- Landes- und Bundeslehrer sowie
- ehemalige Landesbedienstete.

Weitere fünf Mitarbeiter erledigten die Reisekostenabrechnungen. Für die Abrechnungen wurde seit 2004 die Software der Firma SAGE DPW verwendet, welche nach Auskunft des Unterabteilungsleiters bislang gut funktioniert habe.

---

<sup>40</sup> Bis zum Jahr 2011 verwendete das Unternehmen die Lohnverrechnungssoftware Jet-Pabis und es bestand auch ein Wartungsvertrag mit diesem Anbieter, der jedoch 2011 auslief und keine Verlängerung seitens des Softwareanbieters gewährleistet werden konnte.

<sup>41</sup> inkl. Abrechnung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse

Einer Übernahme der Personalverrechnung von Landesbeteiligungen stand der Leiter der Personalverrechnung des AKL grundsätzlich aufgeschlossen gegenüber. Aus seiner Sicht müsste dies jedoch in der zukünftigen Personalbedarfsplanung und Nachbesetzungspolitik Eingang finden.

9.2 Der LRH bemängelte, dass die geschäftsführenden Leitungsorgane der ausgewählten Landesbeteiligungen einer Kooperation mit der Personalverrechnung des AKL als Alternative zu den externen Beauftragungen bislang kaum Beachtung schenkten. Der LRH empfahl dem Land Kärnten sowie den Beteiligungen daher, Kooperationen im Bereich der Personalverrechnung zu prüfen.

9.3 *Aus der Stellungnahme der Finanzabteilung war ersichtlich, dass eine Kooperation im Bereich der Personalverrechnung grundsätzlich befürwortet werde. Die Spezifika der einzelnen „Beteiligungen“, wie beispielsweise die Rechtsform, sollten hier jedenfalls Beachtung finden. Voraussetzung dafür wäre jedenfalls, dass die Übernahme der Personalverrechnung durch das AKL nicht mit einer maßgeblichen Personalaufstockung einherginge.*

*Die Durchführung der Personalverrechnung der rd. 400 Mitarbeiter des Stadttheaters Klagenfurt durch das AKL sei lt. Stellungnahme der Bildungsabteilung aufgrund der Vielzahl an Kollektivverträgen nicht zielführend. Dies würde den Aufwand für das Land Kärnten enorm ausweiten.*

9.4 Der LRH sah die Unterstützung der Finanzabteilung zur Umsetzung von Kooperationen im Bereich der Personalverrechnung positiv und regte an, für jede Beteiligung eine solche Kooperation zu prüfen.

#### PERSONALVERRECHNUNGSSOFTWARE

10.1 Alle fünf Beteiligungen, die die Personalverrechnung ausschließlich hausintern mit eigenem Personal durchführten, erwarben auch eine eigene Personalverrechnungssoftware. Die folgende Tabelle listet die Beteiligungen auf, welche Wartungsverträge mit dem jeweiligen Anbieter abschlossen. Sie enthält zudem die ursprünglichen Anschaffungskosten der Software und die jährlichen Wartungsgebühren bzw. Servicepauschalen:

**Tabelle 5: Anschaffungs- und laufende Kosten für die Personalverrechnungssoftware**

Beteiligung	Software	Anschaffungs- kosten	2012	2013	2014
			in EUR		
LWBK	LGV-plus	13.024	4.276	4.486	8.456
LKBG	RZL*	1.485	494	505	512
KWF	Lohn 2000	1.735	457	474	736
Stadttheater Klagenfurt	LESALAIRE	36.398	3.712	3.280	3.531
Messe	BMD**	4.755	887	887	887
SUMME		57.397	9.826	9.631	14.121

\* Personalverrechnungssoftware wurde gemeinsam mit der Buchhaltungssoftware erworben, Anschaffungskosten und lfd. Wartungskosten für Personalverrechnungssoftware werden mit 50% geschätzt  
 \*\*Lfd. Wartungskosten für Personalverrechnungssoftware werden mit 30% geschätzt

Quelle: eigene Darstellung; Basis: Informationen der Beteiligungen

Wie der LRH feststellen konnte, unterschieden sich die Anschaffungskosten deutlich und lagen zwischen 1.485,- EUR für den KWF (Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds) und knapp 36.400,- für das Stadttheater Klagenfurt.

Das Stadttheater entschied sich im Wirtschaftsjahr 2012/13 für den Kauf einer neuen Software, nachdem der bisherige Anbieter Jet Pabis seine Wartung einstellte. Die LKBG und Klagenfurter Messe verwendeten für die Personalverrechnung sowie für die Buchhaltung die Software desselben Anbieters. Die Anschaffungskosten für die Software der LKBG und die Kosten der monatlichen Wartungsgebühr für die LKBG und die Messe wurden für diese Aufstellung von den Beteiligungen anteilig geschätzt.

- 10.2 Da das Land Kärnten mit der bestehenden Personalverrechnungssoftware ein gut funktionierendes und erprobtes System in Betrieb hatte, empfahl der LRH die Möglichkeiten einer Übernahme der monatlichen Personalabrechnungen von Beteiligungen durch das AKL zu prüfen. Gerade bei kleineren Beteiligungen könnte dies kostenmäßige Vorteile mit sich bringen. Gleichzeitig wäre für die IT-Abteilung des AKL ein entsprechender Beitrag für die Kosten der Personalverrechnungssoftware zu lukrieren. Allfällige Rahmenbedingungen einer Leistungsverrechnung wären nach Ansicht des LRH im Vorfeld jedenfalls zu klären bzw. zu verhandeln.

## Jahresabschlusserstellung

- 11.1 Während die Personalverrechnung und die Buchhaltungsführung laufende Tätigkeiten im Bereich des Rechnungswesens darstellen, erfolgt die Jahresabschlusserstellung jährlich. Der Jahresabschluss stellt die finanzielle Lage und den Erfolg eines Unternehmens fest und ist der rechnerische Abschluss eines Geschäftsjahres gemäß den gesetzlichen Vorschriften. Beteiligungen, die nicht zur Erstellung einer Bilanz und GuV

(Gewinn- und Verlustrechnung) nach UGB bzw. nach steuerlichen Vorschriften verpflichtet waren, erstellten ihren Jahresabschluss nach den Grundsätzen der VRV.

Die folgende Tabelle spiegelt die Kosten, welche durch die Jahresabschlusserstellung anfielen, wieder:

**Tabelle 6: Kosten der Jahresabschlusserstellung 2012 bis 2014**

Beteiligungen	2012	2013	2014
	in EUR		
Verkehrsverbund Kärnten	15.000	16.000	16.000
Messe	10.963	11.684	11.013
LKBG	15.210	10.260	10.500
Build!	11.700	10.100	8.550
Nationalpark Hohe Tauern	8.284	8.427	8.514
Kärnten Werbung	7.600	8.000	8.098
Lakeside Labs	4.720	4.430	5.740
Lakeside Park	7.694	4.570	4.770
LIG	3.309	4.670	4.176
CMA	3.500	3.500	3.670
FGZ	2.004	2.017	2.027
Flughafen Klagenfurt	970	1.685	1.367
LWBK	0	0	0
KWF	0	0	0
Stadttheater Klagenfurt	14.500	0	0
Verwaltungsakademie <sup>1</sup>	0	0	0
<b>SUMME</b>	<b>105.453</b>	<b>85.342</b>	<b>84.424</b>

<sup>1</sup> Die Kosten der Erstellung des Jahresabschlusses für die Verwaltungsakademie erfasste der LRH unter der Position Wirtschaftsprüfung, da die Abschlussarbeiten (Erstellung Jahresabschluss und Prüfung) in einem Zug und durch denselben Wirtschaftstreuhänder durchgeführt wurden.

Quelle: eigene Darstellung; Basis: Informationen der Beteiligungen

Von den 16 ausgewählten Beteiligungen haben im Jahr 2012 dreizehn Beteiligungen den Jahresabschluss durch einen Wirtschaftsprüfer erstellen lassen. Diese Beteiligungen beauftragten zwölf unterschiedliche Wirtschaftsprüfer für diese Tätigkeit.

Der KWF, der Flughafen Klagenfurt und die LWBK erstellten die Jahresabschlüsse durch eigene Mitarbeiter. Beim Flughafen Klagenfurt erledigte der steuerliche Berater bestimmte Tätigkeiten wie beispielsweise Rückstellungsberechnungen bzw. die Einreichung des Jahresabschlusses beim Firmenbuch. Dafür fielen Zusatzkosten an, die in obiger Tabelle ausgewiesen wurden.

Für das Stadttheater Klagenfurt fielen im Jahr 2012 noch externe Jahresabschlusserrstellungskosten i.H.v. 14.500,- EUR an. Im Jahr 2013 übernahm die zuvor extern mit der Jahresabschlusserrstellung beauftragte Steuerberaterin die Leitung der Abteilung Rechnungswesen im Stadttheater Klagenfurt. Nach Auskunft des Stadttheaters Klagenfurt war es ab diesem Zeitpunkt möglich, den Jahresabschluss kostengünstiger intern zu erledigen.

Die externen Gesamtkosten für die Abschlussarbeiten bewegten sich zwischen rd. 105.000,- EUR im Jahr 2012 und rd. 85.000,- EUR in den Jahren 2013 und 2014. Die Kostenreduktion resultierte vor allem (v.a.) aus der ab dem Jahr 2013 eigenständigen Erstellung des Jahresabschlusses durch das Stadttheater Klagenfurt.

Die höchsten Einzelkosten verzeichnete mit rd. 16.000,- EUR der Verkehrsverbund. Diese resultierten aus einem zeitlichen Aufwand von über 100 Stunden und Stundensätzen zwischen 130,- EUR für die Tätigkeit des Bilanzierers und knapp 230,- EUR für Leistungen des Wirtschaftsprüfers.

11.2 (1) Der LRH sah die Stundensätze für die Jahresabschlusserrstellung des Verkehrsverbundes im Vergleich zu anderen Steuerberatern als unverhältnismäßig hoch und ging davon aus, dass eine Kostenoptimierung möglich war. Der LRH empfahl dem Land Kärnten die Beteiligungen anzuhalten sich Alternativangebote einzuholen bzw. nach Möglichkeit mehr Vorbereitungsarbeiten durch eigene Mitarbeiter durchführen zu lassen.

(2) Alternativ könnte nach Ansicht des LRH, für Beteiligungen die nach UGB oder Steuerrecht bilanzieren bzw. eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung erstellen, ein zentrales Buchhaltungsservice im AKL die Jahresabschlusserrstellung übernehmen. Im Zuge der Haushaltsreform und dem Umstieg auf das System der doppelten Buchhaltung und der Bilanzerstellung wird es notwendig sein, entsprechendes Wissen in der Abteilung Finanzbuchhaltung aufzubauen. Dadurch wäre es möglich zumindest ein Teil der bisherigen Kosten von 85.000,- EUR einzusparen. Der LRH empfahl dem Land Kärnten daher, eine solche Maßnahme zu prüfen.

11.3 (1) *Die Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus, Infrastruktur und Mobilität (Infrastrukturabteilung) führte in ihrer Stellungnahme an, dass die Kritik des LRH in Bezug auf die unverhältnismäßig hohen Stundensätze für die Jahresabschlusserrstellung des Verkehrsverbundes nicht gerechtfertigt wäre. Diesbezüglich eingeholte Vergleichsangebote hätten keine günstigeren Stundensätze hervorgebracht. Die angesprochenen Stundensätze ergeben sich aufgrund der Komplexität der Finanzierungströme im öffentlichen Verkehr.*

(2) Nach Stellungnahme der Finanzabteilung wäre zu klären, inwieweit die Landesbuchhaltung als amtsinterne Stelle einerseits die rechtlichen Voraussetzungen erfülle, solche am Markt verfügbare Leistungen anzubieten (z.B. Haftungsfragen bei fehlerhafter Abschlusserstellung). Eine diesbezügliche rechtliche Analyse sei aktuell aus Kostengründen seitens der Finanzabteilung nicht vorgesehen.

Darüber hinaus wäre zu bedenken, dass die Aufgaben der Erstellung des Jahresabschlusses bei fast allen Einrichtungen zeitgleich in den ersten Monaten des Jahres stattzufinden habe und damit eine Personalaufstockung stattfinden müsste. Eine Rechtfertigung hierfür sei aus Auslastungsgründen über das Jahr hinweg nicht gegeben. Auch sei die fachliche Kapazität für die Durchführung von Buchhaltungsaufgaben – inkl. laufender Abwicklung des betrieblichen Steuerwesens – in dieser Form im Bereich der Landesbuchhaltung nicht verfügbar.

11.4 (1) Aufgrund der Stellungnahme der Infrastrukturabteilung fragte der LRH beim Verkehrsverbund bezüglich der eingeholten Vergleichsangebote nach. Schließlich konnte der LRH feststellen, dass das letzte Vergleichsangebot aus dem Jahr 2011 stammte. Gleichzeitig sagte der Verkehrsverbund zu, die Empfehlung des LRH zum Anlass zu nehmen, um die Preisangemessenheit der derzeitigen Jahresabschlusserstellung mittels Vergleichsangeboten zu überprüfen.

(2) Der LRH konnte der Argumentation der Finanzabteilung nicht folgen, da die unterstützenden Dienstleistungen im Bereich der Jahresabschlusserstellung ausschließlich den Landesbeteiligungen zur Verfügung gestellt werden sollten. Betreffend der Umsetzung eines, vom LRH angeregten zentralen Buchhaltungsservice durch das AKL, betonte der LRH nochmals, dass der Aufbau einer solchen Dienstleistung parallel mit dem Umstieg des Landes auf das System der doppelten Buchführung erfolgen könnte.

### **Abschluss- bzw. Wirtschaftsprüfung**

12.1 Die Abschluss- bzw. Wirtschaftsprüfung hatte den Zweck die Finanzberichterstattung von Unternehmen nach den jeweils geltenden Rechnungslegungsstandards zu überprüfen. Davon waren insbesondere mittelgroße und große Kapitalgesellschaften im Rahmen der gesetzlich<sup>42</sup> vorgeschriebenen Jahresabschlussprüfung betroffen. Es bestand jedoch für jene nicht prüfungspflichtigen Unternehmen die Möglichkeit, den Jahresabschluss freiwillig prüfen zu lassen.

In den Jahren 2012 bis 2014 führten zwölf der 16 Beteiligungen eine freiwillige oder verpflichtende Jahresabschlussprüfung durch einen Wirtschaftstreuhänder bzw.

<sup>42</sup> vgl. § 268ff UGB Unternehmensgesetzbuch

Genossenschaftsprüfer durch. Die Kosten hierfür legte der LRH in folgender Tabelle dar:

**Tabelle 7: Kosten der Jahresabschlussprüfung 2012 bis 2014**

Beteiligungen	2012	2013	2014
	in EUR		
LWBK <sup>1</sup>	107.430	103.791	107.482
KWF	18.000	19.620	18.000
Kärnten Werbung	15.179	14.268	15.015
Flughafen Klagenfurt	15.600	11.500	11.898
LKBG	24.006	12.946	10.800
LIG	19.905	14.305	9.800
Verkehrsverbund Kärnten	9.000	9.000	7.800
Lakeside Park	6.500	7.100	7.000
Messe	7.200	6.500	6.500
Verwaltungsakademie	3.364	3.445	4.510
Build!	3.000	3.000	3.000
Stadttheater Klagenfurt	3.500	2.000	1.000
Lakeside Labs	0	0	0
FGZ	0	0	0
CMA	0	0	0
Nationalpark Hohe Tauern	0	0	0
<b>SUMME</b>	<b>232.684</b>	<b>207.475</b>	<b>202.804</b>
<sup>1</sup> Die Abschlussprüfung der LWBK betrifft in Summe drei Genossenschaften: Gemeinnützige Wohnbaugesellschaft mbH Villach, Neue Heimat Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft Kärnten und Kärntner Heimstätte Gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigung Ges.m.b.H.			

Quelle: eigene Darstellung; Basis: Informationen der Beteiligungen

Eine Besonderheit war die Abschlussprüfung der drei gemeinnützigen Wohnbaugesellschaften mit beschränkter Haftung (LWBK). Diese unterlag den gesetzlichen Bestimmungen des Wohnungsgemeinnützigkeitengesetzes (WGG)<sup>43</sup> sowie des Genossenschaftsrevisionsrechtsänderungsgesetzes (GenRevRÄG)<sup>44</sup> und wurde nicht von einem Wirtschaftsprüfer, sondern von einem Genossenschaftsprüfer ausgeführt. Nach Auskunft des Geschäftsführers der LWBK sei die Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers im Zuge der Abschlussprüfung trotz Mitgliedschaft im Revisionsverband für gemeinnützige Bauvereinigungen grundsätzlich zulässig. Die gesetzlich vorgesehene Gebarungsprüfung könne jedoch nur durch einen

<sup>43</sup> WGG, BGBl. Nr. 139/1979 i.d.g.F.

<sup>44</sup> GenRevRÄG, BGBl. I Nr. 127/1997 i.d.g.F.

Verbandsprüfer erfolgen. Die Kosten der Prüfung betragen für alle drei Wohnbaugesellschaften im Jahr 2014 ca. 107.500,- EUR, wobei sich die Honorarnoten aus einer Wertgebühr und einer Zeitgebühr zusammensetzten.

Bis zum Wirtschaftsjahr 2013/14 führte das Stadttheater Klagenfurt eine freiwillige Prüfung des Rechnungsabschlusses durch. Erst im Spieljahr 2014/15 musste erstmals eine gesetzliche Pflichtprüfung<sup>45</sup> durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragt werden. Es lag zum Prüfungszeitpunkt ein Honorarangebot von rd. 6.500,- EUR vor.

Im Rahmen der Abschlussprüfung der restlichen zehn Beteiligungen kamen zehn unterschiedliche Wirtschaftsprüfer zum Zug. Die Gesamtkosten bewegten sich zwischen rd. 232.700,- EUR im Jahr 2012 und 202.800,- EUR im Jahr 2014. Nur eine Beteiligung wechselte innerhalb dieser drei Jahre den Wirtschaftsprüfer.

Abgesehen von den Sonderfällen Stadttheater Klagenfurt und LWBK bewegten sich die übrigen Honorare der Wirtschaftsprüfer in den Jahren 2012 und 2014 etwa zwischen 3.000,- EUR und 24.000,- EUR und waren bei den einzelnen Gesellschaften in den betreffenden Jahren relativ konstant.

Die erhöhten Abschlussprüfungskosten der LIG und der LKBG im Jahr 2012 resultierten aus der Durchführung von Sonderprüfungen<sup>46</sup>. Auffällig war, dass durch den Wechsel des Wirtschaftsprüfers im Jahr 2014 bei der LIG rund ein Drittel der Kosten des Jahres 2013 eingespart werden konnten.

Die Kärntner Verwaltungsakademie war in den Bezug habenden Jahren gesetzlich<sup>47</sup> verpflichtet einen von einem beideten Wirtschaftsprüfer geprüften Jahresabschluss der Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen. Die Verwaltungsakademie leistete diesen Vorgaben Folge und übermittelte jährlich die Saldenliste und das Buchungsjournal an einen Wirtschaftsprüfer. Dieser führte für die Erstellung des Jahresabschlusses die diversen notwendigen Umbuchungen in der Saldenliste bzw. im Anlageverzeichnis durch. Im Anschluss prüfte dieser Wirtschaftsprüfer den Jahresabschluss. Der Wirtschaftsprüfer stellte der der Verwaltungsakademie einen eingeschränkten Bestätigungsvermerk aus, da die Personalaufwendungen für die Landesbediensteten der Verwaltungsakademie im Verantwortungsbereich des Landes lagen und daher nicht von der Prüfung umfasst waren. Die Kosten beliefen sich im Jahr 2014 auf ca. 4.500,- EUR.

---

<sup>45</sup> vgl. § 268ff UGB

<sup>46</sup> Die LIG führte ein IT-Assessment im Zuge der Abschlussprüfung mit Kosten i.H.v. ca. 6.000,- EUR durch, während die Sonderprüfung der LKBG für eine Beteiligungsbewertung mit Kosten i.H.v. ca. 9.500,- EUR zu Buche schlug.

<sup>47</sup> vgl. § 35 K-VwAG

12.2 (1) Der LRH sah die Potentiale im Zusammenhang mit der Beauftragung der Abschlussprüfung nur teilweise ausgeschöpft, da die Beteiligungen, mit einer Ausnahme, keinen Wechsel des Abschlussprüfers im Betrachtungszeitraum vollzogen. Eine in bestimmten Zeitabständen durchgeführte Rotation der Abschlussprüfer bewirke eine verstärkte Unabhängigkeit<sup>48</sup>. Zudem bestünde die Möglichkeit im Wettbewerb Einsparungen zu lukrieren, wie am Beispiel der LIG ersichtlich war. Im Sinne des Wettbewerbsgedankens empfahl der LRH dem Land Kärnten, die Beteiligungen anzuregen, zumindest alle drei bis fünf Jahre neue Angebote einzuholen.

(2) Die Kosten für die Abschlussprüfungen der LWBK waren für den LRH trotz des Umstandes, dass es sich um drei Gesellschaften handelte, im Verhältnis zu den anderen Landesbeteiligungen relativ hoch. Der LRH empfahl zu prüfen, ob sich die Kosten, beispielsweise durch die Einbeziehung eines Wirtschaftsprüfers, reduzieren lassen.

(3) Die bisherige Vorgehensweise, den Jahresabschluss der Kärntner Verwaltungsakademie durch dieselbe Wirtschaftsprüfungskanzlei erstellen und prüfen zu lassen, war für den LRH kaum geeignet, die Unabhängigkeit und Unbefangenheit des Prüfers zu gewährleisten. Auch normierten § 271 UGB und analog § 88 WTBG Gründe für den Ausschluss eines Wirtschaftsprüfers als Abschlussprüfer und waren nach Ansicht des LRH auch für die Verwaltungsakademie anzuwenden. Demnach sind Wirtschaftsprüfer u.a. ausgeschlossen, wenn sie bei der Führung der Bücher oder der Aufstellung des zu prüfenden Rechenschaftsberichts über die Prüfungstätigkeit hinaus mitgewirkt haben. Der LRH sah zudem in der gesetzlich verpflichtenden Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses durch einen Wirtschaftsprüfer keine zweckmäßige Regelung. Diesbezüglich regte der LRH, dem Spargedanken Rechnung tragend, eine gesetzliche Änderung an. Alternativ wäre aus Sicht des LRH eine übersichtliche Aufgliederung der Ausgaben- und Einnahmepositionen durch die Landesbuchhaltung vorstellbar, welche zur Genehmigung der Landesregierung vorzulegen wäre.

Zusätzlich merkte der LRH an, dass die Personalkosten für die Landesbediensteten nicht geprüft werden. Diese stellen aber immerhin rd. 38% der Gesamtausgaben dar.

12.3 (1) *Die Verwaltungsakademie informierte den LRH in ihrer Stellungnahme, dass sie die LRH-Empfehlung des Wechsels des Wirtschaftsprüfers ab dem Jahr 2017 aufgreifen werde. Des Weiteren bekräftigte die Verwaltungsakademie die derzeitige Vorgangsweise bei der Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses ändern zu wollen und den Jahresabschluss nunmehr intern zu erstellen. Eine gesetzliche Neuregelung unter Entfall der Überprüfung durch einen Wirtschaftsprüfer obliege dem Kärntner Landtag.*

<sup>48</sup> vgl. verpflichtende interne Rotation für große Kapitalgesellschaften gem. § 271a Abs. 1 Z 4 UGB

*Des Weiteren merkte die Verwaltungsakademie in ihrer Stellungnahme an, dass die Überprüfung der Personalkosten der Verwaltungsakademie durch deren Wirtschaftsprüfer nicht zulässig wäre, weil die Personalkosten durch das Land verrechnet werden würden.*

*Diese Konstellation im Zusammenhang mit der Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses der Verwaltungsakademie durch dieselbe Wirtschaftsprüfungskanzlei wäre lt. Stellungnahme der Finanzabteilung nicht bekannt. Es werde daher in weiterer Folge geprüft, inwieweit Buchhaltungsagenden und die Aufstellung des Jahresabschlusses bei diesem Rechtsträger unter Beachtung der gegebenen Aufsichtsfunktion amtsintern erfolgen könnte.*

*(2) Die LWBK strich in ihrer Stellungnahme hervor, dass es sich nicht nur um die Prüfung von drei Unternehmen, sondern auch um die Konzernprüfung handle. Nach Rücksprache mit dem Österreichischen Verband Gemeinnütziger Bauvereinigungen – Revisionsverband teile die LWBK nochmals mit, dass gemeinnützige Unternehmen einen externen Wirtschaftsprüfer bestellen können. Der Revisionsverband hätte jedoch lt. § 28 Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz die Abschluss- und Gebarungsprüfung durchzuführen. Lediglich in gemeinnützigen Tochtergesellschaften könne ein Wirtschaftsprüfer die Abschlussprüfung durchführen und der Revisionsverband nur mehr die Gebarungsprüfung machen. Da die LWBK keine gewerblichen Tochtergesellschaften hätte, wäre hier eine Kostensenkung nicht möglich.*

*(3) Lt. Stellungnahme des KWF rechtfertige der enorme Umfang und die Komplexität des Prüfungsauftrages eine mehrjährige Auftragsvergabe, welche in der Folge zu einer Reduktion des Ressourcenaufwandes bzw. Budgets des KWF führe. Im KWF wäre der Prüfungszeitraum des Abschlussprüfers seit 2011 auf fünf Jahre befristet. Art. 17 Abschlussprüfungs-VO (EU) Nr. 537/2014<sup>49</sup> begrenze die Höchstlaufzeit des Prüfungsmandats bei Unternehmen von öffentlichem Interesse auf zehn Jahre. Die erste Rotation müsse nach zehn Jahren erfolgen, wobei es – nach öffentlicher Ausschreibung – die Möglichkeit einer Wiederbestellung für maximal zehn Jahre gebe.*

*(4) In seiner Stellungnahme teilte der Sondervermögen Kärnten Fonds mit, dass die vormals KLH für ihre relevanten Beteiligungsunternehmen die Rotation von Steuerberatern/ Wirtschaftsprüfern empfohlen hätte.*

*Die Infrastrukturabteilung teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass der Verkehrsverbund – entsprechend den Vorgaben des Eigentümers und des Aufsichtsrates – die Abschlussprüfung alle drei bis fünf Jahre neu ausschreibe und ein Wechsel des Abschlussprüfers statfinde.*

---

<sup>49</sup> Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission

- 12.4 (1) Die Überlegungen der Verwaltungsakademie im Hinblick auf die Empfehlungen zur Wirtschaftsprüfung waren aus Sicht des LRH zu begrüßen.
- (2) Die Stellungnahme der LWBK brachte in Bezug auf die Teilnahme von Wirtschaftsprüfern bei der Abschlussprüfung der drei gemeinnützigen Wohnbaugesellschaften mit beschränkter Haftung keine abschließende Aufklärung. Gemäß § 3 GenRevG<sup>50</sup> 1997 waren bei der Auswahl von Revisoren zur Prüfung von Genossenschaften grundsätzlich auch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zugelassen. Daher bekräftigte der LRH seine Empfehlung, unter den geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen, die Möglichkeit einer Kostenoptimierung durch Beiziehung von Wirtschaftsprüfern zu evaluieren.
- (3) Der LRH machte den KWF darauf aufmerksam, dass Art. 17 Abschlussprüfungs-VO (EU) Nr. 537/2014 seit 17. Juni 2016 anwendbar war und in Bezug auf die externe Rotation des Abschlussprüfers für Unternehmen im Sinne des § 189a Z 1 lit. a und d UGB gelte.<sup>51</sup> Die vom KWF festgelegte Befristung der Abschlussprüfung auf fünf Jahre sah der LRH als positiv an.

### Steuerliche Beratung

- 13.1 Neben der Jahresabschlusserstellung und der Abschlussprüfung, die von Wirtschaftsprüfern erbracht wurden, griffen die Beteiligungen auch auf deren steuerrechtliches Know-how zu. Dabei umfasste die steuerliche Beratung die Weitergabe von Informationen über aktuelle steuer- und unternehmensrechtliche Änderungen ebenso wie die Erstellung von Investitions-, Budget- und Finanzplänen oder die fachliche Vertretung vor Behörden. Der LRH fasste die damit verbundenen Kosten für die ausgewählten Landesbeteiligungen in nachstehender Tabelle zusammen:

---

<sup>50</sup> Genossenschaftsrevisionsgesetz 1997, GenRevG 1997, BGBl. I Nr. 127/1997, i.d.g.F.

<sup>51</sup> Börsennotierte Unternehmen und Unternehmen, die ungeachtet ihrer Rechtsform in einem Bundesgesetz unter Verweis auf diese Bestimmung als solche bezeichnet werden

**Tabelle 8: Kosten der steuerlichen Beratung 2012 bis 2014**

Beteiligung	2012	2013	2014
	in EUR		
LKBG	36.258	32.545	41.388
Lakeside Park	4.320	5.460	13.652
Kärnten Werbung	12.155	11.309	6.669
CMA	2.490	6.192	5.805
Messe	10.158	8.243	4.064
Nationalpark Hohe Tauern	2.062	14.171	3.981
KWF	4.769	6.558	3.480
Flughafen Klagenfurt	23.532	10.079	3.336
Lakeside Labs	4.490	2.250	2.950
Verkehrsverbund Kärnten	1.000	5.000	2.000
Build!	1.400	3.400	1.950
LIG	7.759	7.203	1.324
FGZ	0	0	236
LWBK	0	0	0
Stadttheater Klagenfurt	11.740	9.905	0
Verwaltungsakademie	0	0	0
<b>SUMME</b>	<b>122.134</b>	<b>122.314</b>	<b>90.835</b>

Quelle: eigene Darstellung; Basis: Informationen der Beteiligungen

Die 16 überprüften Beteiligungen beauftragten in den Jahren 2012 bis 2014 vierzehn unterschiedliche Wirtschaftsprüfer. Auffallend war hier der Flughafen Klagenfurt, der in drei Jahren fünf unterschiedliche Kanzleien mit verschiedensten Themenstellungen betraute.

Im Durchschnitt gaben die in obiger Tabelle dargestellten Beteiligungen insgesamt rd. 111.760,- EUR jährlich für die steuerliche Beratung aus. Im Vergleich zu den Jahren 2012 und 2013 sanken die Gesamtkosten im Jahr 2014 deutlich. Eine Reduktion der Kosten für steuerliche Beratung konnten v.a. der Flughafen Klagenfurt, die LIG, die Kärnten Werbung und die Klagenfurter Messe erreichen. Das Stadttheater konnte durch den Aufbau von entsprechendem internen Know-how diese Kosten im Jahr 2014 eliminieren.

Die LKBG wies im Durchschnitt mit rd. 36.700,- EUR jährlich die höchsten Kosten für die steuerliche Beratung auf. Dabei war festzustellen, dass die Kosten in erster Linie durch die Funktion der LKBG als Steuerholding entstanden. Rund 90% der Gesamtkosten entfielen daher auf Beratungsleistungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den Tochtergesellschaften der LKBG standen. Bemerkenswert

erschien dem LRH diesbezüglich ein Rahmenvertrag zur steuer- und bilanzrechtlichen Beratung mit einem Wirtschaftsprüfer aus dem Jahr 1996. Die Vertragsparteien vereinbarten dabei im konkreten folgende Leistungen:

- Steuerliche Beratung bei der Verfassung von Beteiligungs- und Finanzierungsverträgen,
- Steuerliche Überprüfung der Jahresabschlüsse und der Vorscheurechnung der Beteiligungsnehmer,
- Beratung bezüglich der optimalen steuerlichen Gestaltung der Jahresabschlüsse
- Beratung bei Fragen der Bewertung
- Beratung und Überprüfung der Steuervorschreibungen bzw. Steuervorauszahlungen, sowie
- Beratung bei allgemeinen steuerlichen Fragen.

Als Pauschalhonorar wurde ursprünglich ein Betrag von rd. 2.180,- EUR brutto pro Halbjahr fixiert, welcher sich mit Stand 2014 auf rd. 2.880,- EUR erhöhte. Ein dafür zu leistendes Stundenkontingent, einen Stundensatz oder eine Wertsicherungsklausel war für den LRH im gegenständlichen Vertrag nicht erkennbar. Bei drei Honorarnoten, in denen das Pauschalhonorar abgerechnet wurde, konnte nicht eruiert werden, ob dafür auch Leistungen erbracht wurden. Eine Nachfrage bei der LKBG brachte in all diesen Punkten keine wesentliche Aufklärung.

Im Zuge ihrer Tätigkeit als Steuerungsholding ließ die LKBG auch regelmäßig bestimmte Kennzahlen für die Beteiligungen durch einen Wirtschaftsprüfer ermitteln. Dieser berechnete in erster Linie Bilanz-, Erfolgs- und Liquiditätskennzahlen anhand der vorgelegten Bilanzen. Diese Tätigkeit rechnete der Wirtschaftsprüfer pauschal mit 300,- EUR je Beteiligung ab. Die jährlichen Honorare dafür beliefen sich im Prüfungszeitraum im Durchschnitt auf 5.900,- EUR pro Jahr.

- 13.2 Der LRH erkannte in der Vielzahl der in Anspruch genommenen Wirtschaftsprüfern Optimierungspotentiale. Durch eine Bündelung und gemeinsamen Ausschreibung von steuerlichen Beratungsleistungen könnten nach Ansicht des LRH in Summe günstigere Konditionen erzielt werden.

Nach Ansicht des LRH wäre es, wie auch im Abschnitt „Rechtsberatung“ angemerkt, auch überlegenswert, entsprechendes Expertenwissen im Land Kärnten aufzubauen. Die

Beteiligungen könnten im Bedarfsfall und unter noch zu definierenden Rahmenbedingungen darauf zurückgreifen.

Der LRH beanstandete den seit nunmehr 20 Jahren gültigen und in der Leistungsbeschreibung unveränderten Rahmenvertrag der LKBG mit einem Wirtschaftsprüfer. Weder war für den LRH das vereinbarte Stundenkontingent, noch die Wertanpassung des Pauschalhonorars nachvollziehbar. Zudem sollten, die im Rahmenvertrag vereinbarten Leistungen bereits zum Großteil durch den steuerlich vertretenden Wirtschaftsprüfer, welcher auch mit der Jahresabschlusserstellung beauftragt wurde, abgedeckt sein. Das Land Kärnten sollte dafür Sorge tragen, dass die Beteiligungen größeres Augenmerk auf ältere Beratungsverträge legen, deren aktuelle Notwendigkeit evaluieren und diese gegebenenfalls adaptieren.

Der LRH kritisierte die verhältnismäßig hohen jährlichen Kosten für die Kennzahlenberechnungen für die einzelnen Beteiligungen der LKBG. Der LRH regte an, die Kennzahlenberechnungen der Beteiligungen der LKBG durch eigene Ressourcen und ein standardisiertes System abzudecken. Es ist davon auszugehen, dass der Großteil der Kennzahlen ähnliche verdichtete Informationen liefern soll und auch die Ausgangsdaten gleich gelagert sind.

Der LRH empfahl dem Land Kärnten, die geschäftsführenden Leitungsorgane darauf zu sensibilisieren, ob wirklich bei allen Themenstellungen die Konsultation eines Wirtschaftsprüfers erfolgen muss.

- 13.3 *In Bezug auf die steuerrechtliche und die sonstige Rechtsberatung betonte die Finanzabteilung in ihrer Stellungnahme, dass grundsätzlich das Fachpersonal des AKL im jeweiligen Zuständigkeitsbereich ihr Wissen in bestmöglicher Weise einerseits abteilungsübergreifend, andererseits auch zur Unterstützung der jeweiligen ausgegliederten Einheiten einsetzen solle. Dem Aufbau von rechtlichem Expertenwissen im Land Kärnten stand die Finanzabteilung in ihrer Stellungnahme kritisch gegenüber. Argumente hierzu legte die Finanzabteilung insbesondere unter TZ 25 dar.*

*Die LKBG hielt in ihrer Stellungnahme fest, dass der Rahmenvertrag mit dem Wirtschaftsprüfer insgesamt vorteilhaft für sie wäre und dieser die Einhaltung der Effizienzkriterien von Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit sichere. Die jährlich durchgeführten Kennzahlenanalysen wären bis dato wesentlicher Bestandteil des IKS. Die Beteiligungsengagements der LKBG wären auf die jeweiligen Spezifika des Einzelfalles abgestimmt und daher komplex und sehr inhomogen, erfolge die Beraterauswahl dementsprechend. Die*

*Personalressourcen der LKBG wären aus Effizienzkriterien äußerst knapp und beschäftige im Gegensatz zu anderen Organisationseinheiten im Land Kärnten z.B. keinen eigenen Juristen.*

*Der Sondervermögen Kärnten Fonds teilte in seiner Stellungnahme mit, dass insbesondere Steuerberatungsleistungen mit einem gewissen Vertrauensverhältnis zwischen Steuerberater und Mandanten ausgestattet wären. Dieses und oftmals spezielle Anforderungen oder Kollisionen auf Seiten der Dienstleister würden gegen eine von allen Beteiligungsunternehmen einheitliche Beauftragung ein und desselben Dienstleisters sprechen.*

- 13.4 Im Gegensatz zu den Ausführungen der LKBG, erachtete der LRH den Rahmenvertrag der LKBG mit einem Wirtschaftsprüfer als intransparent und sah es als erforderlich an, diesen entsprechend den aktuellen Anforderungen anzupassen. Des Weiteren waren aus Sicht des LRH die Kosten für die Kennzahlenermittlung der LKBG zu reduzieren.

Die Argumentation des Sondervermögen Kärnten Fonds war für den LRH nicht nachvollziehbar. Das Vertrauensverhältnis zwischen den Beteiligungen und dem (Mit-)Eigentümer sollte in ausreichendem Maß vorhanden sein, sodass einer Beratung durch das Land Kärnten nichts entgegenstehen könne. Zudem erachtete der LRH eine Beratung durch das Land insbesondere bei laufenden steuerlichen Fragestellungen als sinnvoll. Bei steuerlichen Spezialthemen hält der LRH eine externe Beauftragung auch weiterhin für möglich.

## INFORMATIONSTECHNOLOGIE

### Allgemeines und Stichprobenauswahl

- 14 Der Prüfungsfokus des LRH lag im IT-Bereich der Landesbeteiligungen auf Möglichkeiten einer kostengünstigeren Betriebsführung in Bezug auf die Hard- und Softwareinfrastruktur, Lizenzen, Speicher und Datensicherung sowie der Wartung.

Eine effiziente Möglichkeit der Betriebsführung war unter anderem durch ein IT-Outsourcing zu erreichen. Insbesondere für Beteiligungen kleiner und mittlerer Größe konnte ein IT-Outsourcing an einen kompetenten Partner Vorteile mit sich bringen. Weitere Vorteile waren unter anderem eine erhöhte Datensicherheit, eine standardisierte Servicequalität, geringere Personalkosten, der Einsatz standardisierter Produkte mit geringeren Anschaffungs- bzw. Lizenzkosten. Kleinere Beteiligungen konnten zudem aufgrund fehlenden internen Know-hows in der Regel den IT-Betrieb nicht selbstständig organisieren.

Als Kooperationspartner für Beteiligungen zog der LRH die IT-Abteilung des AKL in Betracht, welche in den letzten Jahren ihre Kompetenzen in den folgenden Tätigkeitsfeldern ausbauen konnte:

- Betriebsinformatik im Verwaltungsbereich (Arbeitsplatzendgeräte)
- Serverhousing
- Beschaffungswesen (zentrale Beschaffungsstelle)
- Datensicherung
- Lohnverrechnung

Für den LRH galt es daher zu analysieren, ob und in welcher Form bislang eine Zusammenarbeit zwischen der Landes-IT und den Beteiligungen stattgefunden hat.<sup>52</sup>

Da eine Darstellung der Kosten für die IT-Infrastruktur für alle Landesbeteiligungen nicht zweckmäßig erschien, wählte der LRH bestimmte Beteiligungen nach folgenden Kriterien aus:

#### 1. Örtliche Zusammenführung

Im Amalienhof konzentrierte Beteiligungen stellten aufgrund der räumlichen Nähe und der sich dadurch bietenden Möglichkeiten im IT-Bereich zu prüfende Einheiten dar.

---

<sup>52</sup> siehe hierzu TZ 16

## 2. Kooperation mit der IT-Abteilung des AKL

Beteiligungen, die bislang keine Kooperation mit der Landes-IT eingingen, hatten Priorität im Auswahlprozess.

## 3. PC-Arbeitsplätze

In den Auswahlprozess kamen lediglich Beteiligungen, bei denen anzunehmen war, dass die Zahl von max. 100 klassischen PC-Arbeitsplätzen nicht überschritten wird. Somit ergab sich eine Mischung aus Beteiligungen kleiner und mittlerer Größe.

## 4. Interne IT-Mitarbeiter bzw. IT-Abteilung

Beteiligungen, die mehrere IT-Mitarbeiter beschäftigten und/oder eine eigene IT-Abteilung hatten, waren für einen gegenüberstellenden Vergleich aus Sicht des LRH weniger geeignet, da ohnehin von einem professionellen IT-Management auszugehen war.

## IT-Betrieb in ausgewählten Beteiligungen

### Kosten des IT-Betriebs

- 15.1 (1) Insgesamt wählte der LRH 14 Beteiligungen aus und erhob für diese die Kosten und die Rahmenbedingungen der IT-Betriebsführung. Der KABEG, als einer der größten IT-Dienstleister unter den Landesbeteiligungen, wurde ein eigener Abschnitt<sup>53</sup> gewidmet.

Der LRH zog für die Erhebung der Kosten der IT-Betriebsführung das Jahr 2014 heran. Im Wesentlichen handelte es sich um Kosten für extern zugekaufte IT-Supportleistungen, wie beispielsweise Systemmonitoring, Serverwartung, Domain-Hosting, Lizenz- und Druckermanagement, Updates und Wartung von Softwareprodukten. Sofern externe IT-Firmen Hardware gegen Entgelt zur Verfügung stellten, bezog der LRH diese Mietkosten ebenfalls in die IT-Kosten mit ein. Der LRH erhob die betriebsinternen IT-Ressourcen bzw. IT-Mitarbeiter, da auch diese einen Kostenfaktor darstellten.<sup>54</sup>

Die Betriebsgröße, die Mitarbeiteranzahl sowie der Unternehmensgegenstand hatten wesentlichen Einfluss auf die IT-Kosten. Einige Beteiligungen, wie beispielsweise die CMA, Kärnten Werbung, der Verkehrsverbund Kärnten oder die LIG, setzten ihrer Geschäftstätigkeit entsprechend Spezialsoftwareprodukte oder spezifische IT-Lösungen

<sup>53</sup> siehe TZ 17 und 18

<sup>54</sup> Da von unterschiedlichen Lohnkosten ausgegangen werden musste, stellte der LRH lediglich die VZÄ dar.

ein. Diese waren im Vergleich zu Standardanwendungen in Betrieb und Wartung kostenintensiver. Das Ergebnis der LRH-Erhebung zeigt folgende Tabelle:

**Tabelle 9: IT-Infrastruktur und externe IT-Kosten ausgewählter Beteiligungen (2014)**

Beteiligungen	IT-Endgeräte <sup>1</sup>			Externer IT-Support / Wartung	Mitarbeiter interne IT- Betreuung (VZÄ) <sup>6</sup>	IT-Kosten Betrieb pro Jahr (exkl. Miete/Leasing)	Hardware- Miete/Leasing <sup>2</sup>
	PC <sup>3</sup>	Drucker	MFG				
Stadttheater Klagenfurt	79	17	10	Ja	-	36.948	-
Flughafen Klagenfurt	59	34	1	Ja	-	51.000	-
LWBK	40	6	5	Ja	-	76.594	59.763
Kärnten Werbung	40	2	4	Teilweise	0,20	11.446	27.291 <sup>9</sup>
KWF	37	16	2	Teilweise	0,25	44.166	-
LIG	23	-	2	Teilweise	1,37 <sup>4</sup>	44.652	37.189
Messe	18	7	8	Teilweise	0,25	10.742	-
Verkehrsverbund Kärnte	17	4	1	Nein <sup>7</sup>	1,00	44.418	-
Lakeside Park	15	8	1	Teilweise	0,12	2.518	-
Build	11	3	1	Ja	-	25.314	Ja <sup>8</sup>
Lakeside Labs	6	1	1	Ja	-	8.800	-
CMA	5	4	2	Ja	-	9.656	12.640
LKBG	5	1	1	Ja	-	3.709	-
FGZ	4	-	1	Ja	-	2.750	-
<b>Kosten Gesamt</b>						<b>372.712</b>	
<sup>1</sup> Endgeräte wie Telefonanlagen, Zutrittscontroller, Anzeigemonitore, Kassencomputer, etc. wurden nicht extra aufgeführt. <sup>2</sup> beispielsweise Miete von Workstations (inkl. Betriebssoftware), Multifunktionsgeräten, Druckern, Servern und Netzwerktechnik <sup>3</sup> exkl. Laptops <sup>4</sup> inkl. Applikationsbetreuung <sup>5</sup> Mitarbeiter erledigt auch Programmierarbeiten sowie die Wartung von spezieller Verkehrs- und Abrechnungssoftware <sup>6</sup> Es wurden Mitarbeiter erfasst, die sich im Betrieb schwerpunktmäßig mit dem IT-Betrieb beschäftigen. Außer Ansatz blieben IT-Unterstützungsleistungen von geringem Umfang von eigenen Mitarbeitern. <sup>7</sup> Zukauf erfolgt nur bei Spezialthemen - externe Kosten entstanden durch spezielle Verkehrs-EDV. <sup>8</sup> Kosten für entgeltlich zur Verfügung gestellter IT-Infrastruktur im Kooperationsvertrag nicht extra ausgewiesen, Darstellung der Kosten erfolgt unter den IT-Betriebskosten, da vertragliche Zusatzleistungen vorgesehen <sup>9</sup> Die Leasingkosten beeinhalteten neben dem Leasing für die Multifunktionsgeräte auch die Miete der Telefonanlage.							

Quelle: eigene Darstellung; Basis: Informationen der Beteiligungen

Im Durchschnitt waren bei den 14 ausgewählten Beteiligungen rd. 21 PC-Arbeitsplätze, sowie sieben Drucker und drei Multifunktionsgeräte im Einsatz. Neben dem Stadttheater Klagenfurt zählte der Flughafen Klagenfurt sowie die LWBK und die Kärnten Werbung zu den Beteiligungen mit der größten IT-Infrastruktur. Insgesamt

setzten fünf der 14 Beteiligungen auf Anmietung bzw. Leasing von IT-Hardware<sup>55</sup>. Die restlichen neun Beteiligungen erledigten den Ankauf der IT-Infrastruktur sowohl hausintern als auch über externe IT-Firmen.

Die erhobenen IT-Gesamtkosten betragen rd. 372.700,- EUR exkl. Miet- und Leasingaufwendungen sowie Anschaffungskosten für die IT-Hardware. Die Kosten variierten dabei je nach Größe der Beteiligung sowie spezieller Anforderungen<sup>56</sup>. Nach Durchsicht einzelner Wartungsverträge für Soft- und Hardware konnte der LRH bei den vereinbarten Stundensätzen deutliche Unterschiede feststellen. So lag die Bandbreite zwischen 27,- EUR<sup>57</sup> und 200,- EUR<sup>58</sup> pro Stunde.

Die LWBK wies auf Basis der gemeldeten Daten mit rd. 76.594,- EUR die höchsten IT-Betriebskosten auf, wobei zusätzlich eine Gerätemiete von rd. 60.000,- EUR anfiel. Die größten Kostenpositionen bildeten jährliche (Wartungs-)Kosten für

- ein Ausschreibungsportal (rd. 22.000,- EUR),
- die Hausverwaltungssoftware (16.000,- EUR),
- den Serverwartungsvertrag (rd. 12.000,- EUR),
- die Infrastrukturüberwachung (11.596,- EUR) sowie
- das Lohnverrechnungsprogramm (rd. 8.455,- EUR).

Der Flughafen Klagenfurt bezifferte die IT-Betriebskosten mit rd. 51.000,- EUR, wobei damit nach Auskunft der Flughafen-Verantwortlichen der gesamte IT-technische Betrieb des Flughafens gewährleistet wäre.

Beim KWF, Verkehrsverbund und der LIG fielen Kosten von jeweils rd. 44.000,- EUR für extern beauftragte IT-Leistungen an. Wesentliche Kostenpositionen waren die Wartungskosten für Kopierer bzw. Multifunktionsgeräte, Wartungs- und Lizenzkosten für Spezial-Software sowie Kosten für Pauschalwartungsverträge mit IT-Dienstleistern. In den betreffenden Beteiligungen schlugen auch interne Lohnkosten für IT-Mitarbeiter zu Buche, welche in der Kalkulation der Gesamtkosten zu berücksichtigen waren.

Eine Besonderheit stellte der IT-Betrieb der Kärnten Werbung dar. Die Kärnten Werbung verwaltete aufgrund ihrer Marketingaktivitäten über 600 Domains mit

---

<sup>55</sup> inkl. Multifunktionsgeräte

<sup>56</sup> z.B. Einsatz von Spezialsoftwareprodukten für Projektabwicklung, Verwaltung, Buchungsplattformen und Veranstaltungsmanagement, Internet- und Domainkosten für Werbezwecke

<sup>57</sup> Werkvertrag für Systemadministrator, Stundensatz exkl. USt.

<sup>58</sup> Wartungskosten für Hausverwaltungssoftware, Stundensatz exkl. USt.

touristischen Bezeichnungen. Die Kosten für das Domain Hosting betragen in Summe rd. 18.460,- EUR. Für den Betrieb der Homepage „www.kaernten.at“ und aller zugeordneten Websites fielen Wartungs-, Hosting-, Modul- und Lizenzkosten von rd. 92.800,- EUR an. Nach Ansicht der Kärnten Werbung wären diese Kosten jedoch zu 100% den Marketingkosten zuzurechnen. Die Kosten für den klassischen internen IT-Betrieb, wie beispielsweise die Wartung für die Buchhaltungssoftware oder die Firewall-Wartung, stellten kostenmäßig somit eine eher untergeordnete Rolle dar. Die Multifunktionsgeräte der Kärnten Werbung waren geleast, wobei nach Auskunft der Kärnten Werbung im Jahr 2015 die diesbezüglichen Kosten durch Neuverträge deutlich reduziert werden konnten.

#### Organisation des IT-Betriebs

(2) Auffällig war, dass Beteiligungen, die zwischen 15 und 40 PC-Arbeitsplätze aufwiesen, vermehrt einen weitgehend eigenständigen IT-Betrieb organisierten. Diese Beteiligungen erledigten auch den Einkauf der Hardware selbstständig. Das Stadttheater Klagenfurt, die LWBK sowie der Flughafen Klagenfurt setzten hingegen fast ausschließlich auf externe IT-Unterstützung. Dabei war festzustellen, dass der Flughafen Klagenfurt und das Stadttheater Klagenfurt jeweils IT-Experten mittels Werkvertrag beauftragt hatten, die unterschiedliche, vertraglich vereinbarte Pauschalstundensätze für ähnliche Leistungen abrechneten.

Die kaufmännische Direktion des Stadttheaters überlegte bereits eine Übernahme des IT-Werkvertragsnehmers in ein Dienstverhältnis. Eine Vergleichsrechnung ergab jedoch Mehrkosten i.H.v. rund 30.000,- EUR. Eine Übernahme bestimmter IT-Dienstleistungen durch das Land Kärnten war bislang noch nicht Teil der Überlegungen.

Die Systemadministration des Flughafens Klagenfurt übernahm ein externer IT-Experte auf Basis eines Werkvertrages.

Beteiligungen, mit kleinerer IT-Infrastruktur wie die Carinthische Musikakademie (CMA), die Land Kärnten Beteiligung GmbH (LKBG) oder das Frauengesundheitszentrum (FGZ), waren auf externe Dienstleister angewiesen, da ein eigenständiger IT-Support aus Kostengründen nicht sinnvoll erschien:

- Die CMA stützte sich dabei auf einen All-in-One-Mietvertrag<sup>59</sup> für Drucker, Software und Workstations sowie auf einen Support-Vertrag für den operativen Betrieb.
- Das FGZ schloss Leasingverträge für Büro- und EDV-Geräte ab, welche jedoch zum Prüfungszeitpunkt bereits ausgelaufen waren. Die Geräte wurden mit dem Restwert angekauft. Die Wartung der IT-Infrastruktur übernahm, mit Ausnahme der Adressdatenbank, eine IT-Firma.
- Die LKBG beauftragte im Bedarfsfall für den Einkauf von Hardware sowie für diverse IT-Supportleistungen<sup>60</sup> eine IT-Firma. Nach Durchsicht einzelner Rechnungen konnte der LRH feststellen, dass auch für fachlich weniger komplexe Arbeiten wie beispielsweise dem Löschen von Handy-Daten, dem Siedeln eines PC oder die Freigabe eines Outlook-Kalenders ein Technikerstundensatz von rd. 126,- EUR verrechnet wurde.

Die internen Mitarbeiter, die verschiedene IT-Dienstleistungen ausübten oder als Ansprechpartner für den First-Level-Support und externe IT-Firmen fungierten, waren in der Regel in technischen Abteilungen<sup>61</sup> angesiedelt. Sie übernahmen neben den IT-spezifischen Aufgaben auch noch andere, wobei sich das damit verbundene Beschäftigungsausmaß zwischen 0,12 und 1,37 VZÄ bewegte. Eine Ausnahme bildete der Verkehrsverbund Kärnten, der einen eigenen IT-Experten beschäftigte, welcher sich ausschließlich um die IT kümmerte. Dieser war jedoch neben dem üblichen IT-Betrieb auch für die Wartung, Entwicklung und Programmierung von verkehrsspezifischen Softwarelösungen<sup>62</sup> verantwortlich.

Durch die Standortkonzentration von KLH-Beteiligungen im Amalienhof im Jahr 2013 sollte eine engere Zusammenarbeit der Beteiligungen, unter anderem im IT-Bereich, erreicht werden. Dies war nicht zuletzt auch eine Zielsetzung, die mit der Etablierung der KLH als Steuerungsholding im Jahr 2006 verbunden war.<sup>63</sup> Auf Grundlage von Gesprächen mit dem Leiter der IT-Abteilung des AKL sowie der Analyse der beauftragten IT-Dienstleistungen der KLH-Beteiligungen im Amalienhof, war eine Zusammenarbeit im IT-Bereich für den LRH jedoch kaum erkennbar.

---

<sup>59</sup> inkl. Verbrauchsmaterial wie Toner, Austausch von Bauteilen, Updates für Firewall, etc.

<sup>60</sup> Installation von Anti-Virus-Software oder die Fernwartung

<sup>61</sup> beispielsweise Facility-Management oder Betriebstechnik

<sup>62</sup> z.B. Ticketing/Abrechnung Busse

<sup>63</sup> Im Konzept der Kärntner Landesregierung zur Übertragung von Beteiligungen an die KLH war unter anderem vorgesehen, dass durch die Konzentration von bestimmten wirtschaftlichen Beteiligungen in der KLH Synergieeffekte erzielt werden sollten. Insbesondere wurde dabei als Nutzen einer solchen Übertragung die Vermeidung von Tätigkeitsüberschneidungen und Doppelzuständigkeiten erwähnt.

- 15.2 (1) Die Strategie von Beteiligungen auf externe IT-Dienstleister anstelle des Aufbaus von internen Ressourcen zu setzen, war für den LRH aus Kostengründen grundsätzlich nachvollziehbar. Der LRH bemängelte jedoch, dass Kooperationen mit dem AKL<sup>64</sup> oder anderen Landesbeteiligungen kaum geprüft oder nur zögerlich weiterverfolgt wurden.
- (2) Der LRH kritisierte in diesem Zusammenhang den Zukauf von technisch weniger komplexen IT-Leistungen durch die LKBG wie beispielsweise das Löschen von Handydaten. Aus Sicht des LRH hätten diese auch von anderen Beteiligungen der KLH-Gruppe miterledigt werden können. Der LRH sah gerade bei Beteiligungen mit geringem internen IT-Fachwissen durch eine verbesserte IT-Vernetzung mit dem Land Kärnten oder anderen Beteiligungen eine Möglichkeit, den Zukauf von Leistungen mit teilweise hohen Stundensätzen zu vermeiden. Der LRH empfahl daher dem Land Kärnten, die IT-Vernetzung zwischen dem AKL und den Beteiligungen zu fördern.
- (3) Der LRH sah die KLH in Bezug auf die Hebung von Synergien im IT-Bereich hinsichtlich der KLH-Beteiligungen im Amalienhof säumig. Der LRH empfahl daher dem Land Kärnten, auf eine gemeinsame IT-Infrastruktur hinzuwirken, da es beispielsweise wenig Sinn machte, mehrere separate Rechenzentren im Amalienhof zu betreiben.

Die Bandbreite an verrechneten Stundensätzen für die Server- und Systemwartung sowie für diverse Softwarewartungsverträge veranlassten den LRH, beim Zukauf von externen IT-Leistungen, Optimierungspotentiale zu sehen. Der LRH empfahl dem Land als (Mit-)Eigentümer, Möglichkeiten einer gemeinsamen Beschaffung zu prüfen, um durch mengenmäßige Bündelung bessere Preise und Konditionen zu erhalten.

- 15.3 (1) *Die IT-Abteilung des AKL könne den Empfehlungen des LRH in Bezug auf die IT-Themen folgen. Ein Handlungsbedarf ergebe sich für die IT-Abteilung des AKL in der Folge erst dann, wenn die angesprochenen ausgelagerten Rechtsträger eine mögliche Zusammenarbeit überhaupt wollen. Dies vor dem Hintergrund, dass eine Übernahme der IT-Systeme durch die IT-Abteilung des AKL nur dann Sinn mache, wenn sowohl die IT-Standardprozesse als auch ein Teil der Policies der Landes IT (Berechtigungsvergabe, Security und Regeln zur Internet- und Mailnutzung) angewendet werden können. Eine Konsolidierung der Vorgangsweisen wäre hier die wichtigste Voraussetzung um Kosten zu senken und Synergien heben zu können.*

*Lt. Stellungnahme der Infrastrukturabteilung führe der Verkehrsverbund gegenwärtig Gespräche mit der IT-Abteilung des AKL, ob bzw. welche Support-Leistungen von der IT-Abteilung angeboten werden könnten. Die Einrichtung einer 1-Gigabyte-Datenleitung wäre jedenfalls*

---

<sup>64</sup> Details zu einzelnen Angeboten seitens der IT-Abteilung des AKL siehe TZ 16

*erforderlich. Die dadurch anfallenden Kosten würden ein wesentliches Entscheidungskriterium für eine Kooperation darstellen.*

*Die Verwaltungsakademie teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sich ihre langjährige Zusammenarbeit und Abstimmung mit der IT-Abteilung des AKL bewährt hätte und in der bisherigen Form fortgesetzt werden solle. Dazu bestehe seit dem Jahr 1998 eine Vereinbarung mit dem Land.*

*(3) In seiner Stellungnahme merkte der Sondervermögen Kärnten Fonds an, dass in Bezug auf die Hebung von Synergien im IT-Bereich die Kritik des LRH nicht nachvollziehbar wäre. Die Beauftragung entsprechender Dienstleister obliege den jeweiligen Geschäftsführungen. Die Funktion der vormaligen KLH als Steuerungsholding wäre gerade nicht darauf gelegen, auf Geschäftsführerentscheidungen Einfluss zu nehmen.*

15.4 (1) Der LRH begrüßte die Bereitschaft der IT-Abteilung des AKL und des Verkehrsverbundes an der Optimierung der IT-Prozesse mitzuwirken.

(3) Mit der Etablierung der KLH als Steuerungsholding war seitens des Landes das Ziel verbunden, das Beteiligungsmanagement zu professionalisieren. Damit einhergehend war es Aufgabe der KLH strategische Vorgaben umzusetzen und Synergien zu heben.

## Supportleistungen für Landesbeteiligungen durch die Landes-IT

### Allgemeines

16.1 (1) Die IT-Abteilung des AKL trat bereits seit einigen Jahren auch als externer IT-Dienstleister auf. Die Dienstleistungen standen vor allem im Zusammenhang mit dem Landesrechenzentrum<sup>65</sup> und dem Endgeräte-Service<sup>66</sup>. In diesen Bereichen sah sich die IT-Abteilung des AKL als versiert und kostengünstig an.

Es bestanden bereits Verträge mit der Stadt Klagenfurt und dem Gemeindeinformatikzentrum (GIZ-K), für die das Land das Rechenzentrum-Housing<sup>67</sup> übernahm und entsprechende Kapazitäten wie Netzwerkspeicher und Strom zur

<sup>65</sup> Mit Rechenzentrum bezeichnet man sowohl das Gebäude bzw. die Räumlichkeiten, in denen die zentrale Rechentechnik (z.B. Rechner, aber auch die zum Betrieb notwendige Infrastruktur) einer oder mehrerer Unternehmen bzw. Organisationen untergebracht ist, als auch die Organisation selbst, die sich um diese Computer kümmert.

<sup>66</sup> Sobald ein Client nicht richtig funktioniert, sorgt er für betriebswirtschaftlichen Schaden. Ausfälle erzeugen schlechte Produktivzeiten. Mit einem guten Endgeräte-Service optimiert man Ausfallzeiten am Arbeitsplatz. Je nach Servicevereinbarung kümmert sich der IT-Dienstleister um die Aufrechterhaltung und Instandhaltung der Endgeräte und stellt sicher, dass auf diesen nur Software installiert wird, benötigt wird. Weitere Serviceleistungen sind die Aktualisierung von Software (z.B. Virenschutz) und die Software-Lizenzverwaltung.

<sup>67</sup> Im Gegensatz zum Hosting mietet man keinen Speicherplatz auf einem Server eines Webspaces Anbieters, sondern kauft/mietet seinen eigenen Server, der dann in einem Rechenzentrum aufgestellt wird. Dort steht er in den meisten Fällen in klimatisierten Räumen, die über eine gute Brandschutzvorrichtung verfügen. So hat man seinen eigenen Server, muss sich jedoch keine eigene Standleitung zulegen, sondern bekommt eine statische IP und die Anbindung an ein dickes Backbone.

Verfügung stellte. Des Weiteren war die IT-Abteilung des Landes für den gesamten IT-Betrieb der Stadtgemeinde Ferlach, des Landesarchivs und der Verwaltungsakademie zuständig.

Der Leiter der IT-Abteilung des AKL erstellte darüber hinaus bereits in den vergangenen Jahren für diverse Beteiligungen Dienstleistungsangebote. Verbindliche Vereinbarungen kamen jedoch aus verschiedenen Gründen nicht zustande. Einige Beispiele hierfür werden im Folgenden dargestellt:

#### Angebot an die KLH-Beteiligungen im Amalienhof

(2) In Bezug auf die örtliche Zusammenführung einzelner Beteiligungen (KLH, KTH, EAK, KWF, Kärnten Werbung) und die damit verbundene bauliche Adaptierung des Amalienhofes, gab es im Jahr 2011 bzw. 2012 auch Gespräche zwischen den Beteiligungen und der IT Abteilung des AKL. In den Diskussionen wurden die Vor- und Nachteile einer Anbindung an die IT des Landes wie folgt dargestellt:

**Tabelle 10: Szenario – Einstieg von KLH-Beteiligungen in das IT-System des Landes**

Vorteile	Nachteile
Professioneller zertifizierter Betrieb nach ISO 9000 und ISO 27000	Abstimmungsbedarf
Klare Geschäftsprozesse	Zentraler Servicedesk anstelle hausinterner Ansprechpartner
Geringster Personalaufwand für die Beteiligungen	Hohe Standardisierung
Dienste mit Service-Level-Agreements abgesichert	
Transparente, planbare Kosten	
Hohe Verfügbarkeit	
Ständige Weiterentwicklung des Systems	
Steuerung durch Kennzahlen	

Quelle: IT-Abteilung des AKL – Szenariopräsentation, eigene Darstellung

In weiterer Folge bot der Leiter der IT-Abteilung des AKL eine Servicierung der Endgeräte sowie die Übernahme der Server in das Rechenzentrum des Landes an. Dafür war eine Kostenerhebung auf Basis bestehender PC-Arbeitsplätze, Wartungsverträge, Lizenzen etc. erforderlich. Die Kärnten Werbung blieb dabei außer Ansatz.<sup>68</sup> Nach

<sup>68</sup> Die Kärnten Werbung verfügte über ein anderes Betriebssystem (MAC OS) und Endgeräte. Die standardisierten Leistungen der Landes-IT waren daher nicht im vollen Umfang für die Beteiligung relevant.

Auskunft des Leiters der IT-Abteilung des AKL führte die Angebotskalkulation zu einem Einsparungspotential von rd. 32.000,- EUR. Das Angebotsergebnis zeigt folgende Tabelle:

**Tabelle 11: Vergleichsrechnung IT-Betrieb der Beteiligungen der KLH 2011 bis 2013**

Kostenerhebung für den IT-Aufwand der Beteiligungen der KLH (Stand Oktober 2011, Planungsperiode 2011 bis 2013)						
Szenarien für IT-Betrieb (Planungen 2011 - 2013)	KLH	KTH	EAK	KWF	Gesamtsumme (2011 - 2013)	Aufwand p.a.
Eigenbetrieb durch Beteiligungen <sup>1</sup>	75.000	30.600	263.400	218.000	587.000	195.667
IT-Outsourcing an Land Kärnten <sup>2</sup>	73.595	37.803 <sup>4</sup>	169.431	210.179	491.008	-163.669
Einsparungspotential <sup>3</sup>						31.998

<sup>1</sup> Die Schätzungen für den Eigenbetrieb basierten auf Angaben der Beteiligungen für Hardware, Lizenzwartung, externer Dienstleistungen, Wartungsverträge, Monatsmieten, Lizenzen etc., Anschaffungskosten für Hardware waren enthalten.

<sup>2</sup> Die Basis für die Kostenberechnung des Landes-IT bildeten Ist-Mengengerüste für den einmaligen Nachkauf von Lizenzen sowie weiterhin bestehende Wartungsverträge, Endgeräte wurden zur Verfügung gestellt und serviciert. Auch einmalige Kosten, die im Zuge des Übergangs von Dienstleistungen auf die Landes-IT anfallen würden, waren enthalten.

<sup>3</sup> Das Einsparungspotential war als Richtwert zu verstehen und müsste von der IT-Abteilung des Landes auf Basis des Mengengerüsts 2015 und aktuellen Preise neu bewertet werden.

<sup>4</sup> Durch die Einmalkosten beim Umstieg auf die Landes-IT ergaben sich bei der Angebotskalkulation Mehrkosten für die KTH. Bei einem längeren Betrachtungszeitraum als die kalkulierten drei Jahre würden sich die Einmalkosten auf mehrere Jahre verteilen und somit dennoch in Summe zu einem günstigeren Ergebnis führen.

Quelle: IT-Abteilung des AKL, eigene Darstellung

Neben Kosten für wiederkehrende Dienstleistungen und einmaligen Kosten für den Nachkauf von Lizenzen kalkulierte der Leiter des Landes-IT auch die auf die Beteiligungen entfallenden einmaligen „Umstiegskosten“ in sein Angebot mit ein. Dies hätte beispielsweise bei der KTH im Zuge eines IT-Outsourcings an das Land Kärnten in den ersten drei Jahren zu höheren IT-Betriebskosten geführt.<sup>69</sup> Bei einem längerfristigeren Betrachtungszeitraum wären die Einmalkosten rein rechnerisch weniger ins Gewicht gefallen und der Aufwand pro Jahr hätte sich folglich in der Kalkulation reduziert.

Letztendlich scheiterten die Verhandlungen, nachdem nach Auskunft des Leiters der IT-Abteilung des AKL Beteiligungen die Kosteneinsparungen in Frage stellten und ihre besonderen Anforderungen innerhalb der Landes-IT nicht abgebildet sahen. Aus seiner Sicht hätten die Vorteile einer Übernahme durch die Landes-IT dennoch überwogen. Das Angebotsmodell der Landes-IT sei jedoch nur dann von Vorteil, wenn es sich um skalierbare IT-Kernleistungen (Betriebssystem, Fileserver, Lohnverrechnung, Back-up etc.) handle und die Landesrichtlinien für den IT-Betrieb auch von den Beteiligungen

<sup>69</sup> siehe Tabelle 11

akzeptiert würden. Kosteneinsparungen wären zudem meist mittelfristig zu lukrieren, da einige Systeme bzw. eingesetzte Softwareprodukte und Wartungsverträge erst abgelöst werden müssten.

Der Leiter der IT-Abteilung des AKL teilte dem LRH mit, dass es nach dem von ihm kalkulierten Angebot im Jahr 2012 eine EU-weite Ausschreibung von IT-Dienstleistungen inkl. Endgeräte-Servicierung gegeben habe. Das Ausschreibungsergebnis habe signifikant günstigere Preise mit sich gebracht. Damit sei die Landes-IT im Vergleich zu den Angeboten im Jahr 2011 noch wettbewerbsfähiger geworden. Eine nochmalige Angebotskalkulation auf Basis der aktuellen Preise und Mengen wäre daher nach Ansicht des Leiters der Landes-IT sinnvoll.

#### Angebot an die LIG

(3) Im Mai 2012 diskutierten Vertreter der LIG und der Landesamtsdirektion ein Angebot für die Übernahme bestimmter IT-Dienstleistungen durch die IT-Abteilung des AKL. Das Angebot bestand aus zwei Varianten, wobei die Übernahme des Serverbetriebs sowie ein voller Systembetrieb inkl. Endgeräte-Servicierung durch den Leiter der IT-Abteilung des AKL kalkuliert wurden. Den Angebotsaufstellungen der Landes-IT stellte die LIG interne Kalkulationen für den IT-Eigenbetrieb gegenüber.

Dabei stellte sich heraus, dass eine Übernahme des IT-Systems durch die Landes IT zu keiner Kostenersparnis für die LIG führen würde. Die Vorteile<sup>70</sup> eines IT-Betriebes durch die Landes-IT stellten aus Sicht der LIG aufgrund der damaligen Zufriedenheit mit dem bestehenden System keinen notwendigen Mehrwert dar. Die Geschäftsführung sah daher keine Veranlassung, eine Übernahme der IT-Systeme durch das Land zu forcieren.

In Bezug auf Überlegungen, die LIG in den Landesbereich rückzuführen, fand am 14. Juli 2014 ein Gespräch zwischen der Landes-IT und der LIG statt. In diesem Zusammenhang kam es zur Erörterung von zwei Varianten zur Übernahme von IT-Leistungen durch die IT-Abteilung des AKL:

---

<sup>70</sup> Als Vorteile wurden beispielsweise die Redundanz der Infrastrukturen im Mail, Fileserver und Administrative-Bereich, sowie der Clusterbetrieb des Datenbankservers und die Bereitstellung des Notstromaggregats und der Lampertzelle gesehen.

**Tabelle 12: Variantendarstellung zur IT-Übernahme LIG**

Variante 1	Variante 2
Überstellung der IT Server Hardware ins Rechenzentrum des AKL, bei weitestgehender Entscheidungsfreiheit der LIG-IT in Bezug auf Hard- und Software-Strategie, Sicherheitspolitik, Lizenzierung, Nutzungsdauer etc.	Weitere Evaluierung von Services mit hohem Synergiepotential bzw. mit aktuell hohem externen Versorgungsgrad zur weiteren Integration.
Errichtung der externen Leitungsverbindung zwischen den Standorten. Qualität sowie Sicherheit (Backup Verbindung) wären im Sinne des Spargedankens zu definieren.	Nutzung der Basisinfrastruktur sowie bestehende IT-Hardware vom AKL; Entsprechende Standortanbindung wie bei Variante 1
Transfer der einzelnen virtualisierten Systeme auf bereits bestehende bzw. zu erweiternde Hardware des AKL. Weitgehend eigenständiger Betrieb der Systeme.	

Quelle: IT-Abteilung des AKL, eigene Darstellung

Die LIG bevorzugte Variante 1, da diese Variante ein geringeres Projektrisiko mit sich bringen würde. Bei Variante 2 wären eine sinkende Qualität der Versorgung und höhere Projektkosten zu befürchten. Alle erforderlichen und für die LIG relevanten Parameter, müssten jedoch vor Übernahme von Leistungen definiert und das beidseitige Einverständnis über die Machbarkeit bzw. Konfiguration der Services hergestellt werden.

Am 18. Juli 2014 übermittelte der Leiter der IT-Abteilung des AKL eine Grobkalkulation über die dabei zu erwartenden Aufwände im IT-Bereich. Der Leiter der IT-Abteilung des AKL betonte dabei, dass die Preise im Vergleich zum Angebot 2012 aufgrund der in der Zwischenzeit erfolgten Neuausschreibung des IT-Outsourcings und der Optimierung der Infrastruktur signifikant gesunken seien. Die von der Landes-IT damals kalkulierten Betriebskosten hätten sich, auf Basis des Mengengerüsts, dabei um rd. 25% verringert.

Die Spezialanwendungen, die die LIG im Bereich ihrer Kerngeschäftsprozesse einsetzte (z.B. Planungswerkzeug und Objektverrechnung) blieben bei der Kalkulation außer Ansatz und wären unverändert in den IT-Bereich des Landes zu übernehmen. Eine Migration dieser Systeme sei mit einem signifikanten Adaptierungs- und Entwicklungsaufwand verbunden und müsse in separaten Projekten beleuchtet werden. Zutrittssystem, Lohnverrechnung und Zeitverwaltung der LIG könnten jedoch sofort in das Landessystem mit geringem Aufwand übernommen werden, um Redundanzen zu vermeiden. Sämtliche zukünftige Entscheidungen im Bereich der IT wären natürlich in Abhängigkeit der Entscheidung der Form der Wiedereingliederung der LIG in die Kärntner Landesverwaltung und der Ausrichtung der Einheit zu sehen.

#### Angebot an die CMA

(4) Das AKL erteilte mit 4. Juli 2002 aufgrund einer EU-weiten Ausschreibung einem IT-Unternehmen den Zuschlag für die Bereitstellung von Outsourcing-Dienstleistungen. Die Ausschreibung umfasste als Auftraggeber das Land Kärnten und dessen verbundene Organisationen. Ende 2007 wurde dieser Vertrag per Regierungsbeschluss, wie bereits in der ursprünglichen Ausschreibung vorgesehen, um weitere fünf Jahre verlängert.

Die CMA hatte im Jahr 2008 die Absicht, sich dem abgeschlossenen IT-Outsourcingvertrag anzuschließen und Leistungselemente aus dem Vertrag zu denselben Konditionen, wie sie für das Land gelten, abzurufen. Die IT-Abteilung des AKL setzte eine Vereinbarung für den Beitritt der CMA in den Vertrag auf und übermittelte diesen der CMA zur Gegenzeichnung. Damit wäre die CMA berechtigt gewesen, die Leistungen aus dem IT-Outsourcingvertrag des Landes direkt vom IT-Unternehmen abzurufen und die Kosten hierfür mit dem Outsourcing Partner direkt zu verrechnen. Da die CMA als 100%ige Beteiligung des Landes konzipiert wurde, erachtete es das Land Kärnten zudem als sinnvoll, der CMA Dienstleistungen seitens der IT-Abteilung des AKL bereitzustellen. Diese Dienste sollten der CMA direkt vom Land Kärnten in Rechnung gestellt werden. Daraufhin erstellte die IT-Abteilung des AKL am 24. März 2009 ein auf die CMA zugeschnittenes Angebot<sup>71</sup>, welches ab 2010 jährliche Kosten von rd. 21.900,- EUR vorsah.

Die CMA zog jedoch letztendlich das Angebot der IT-Abteilung des AKL nicht in Betracht bzw. entschied sich die Geschäftsführung einen eigenständigen Weg im Bereich der IT zu gehen. Als Begründung gab die Geschäftsführung an, dass die Landes-IT die Eingliederung der CMA aufgrund der speziellen Anforderungen im Betrieb nicht gewährleisten konnte. Als spezielle Anforderungen wurden beispielsweise die Verwendung der operativen Software für das Veranstaltungs-, Kurs-, Unterkunfts-, und Kassenbuchungssystem sowie die damit verbundene Supportleistung genannt. Die CMA in ihrer Ausrichtung als Dienstleistungsunternehmen sei wie ein touristischer Betrieb zu führen. Der operative Betrieb der CMA hätte einen starken Fokus auf dem Wochenende, an dem ein uneingeschränkter Betrieb gewährleistet werden müsse.

Die von der CMA ins Treffen geführten Argumente bezeichnete der Leiter der IT-Abteilung des AKL als nachvollziehbar. Für den IT-Betrieb eines touristischen Dienstleisters sei die Abteilung nicht ausgelegt.

---

<sup>71</sup> inkl. Hardware, Serverwartung, Endgeräteservice, Projektmanagement, Lizenzen, Netzwerkkosten

- 16.2 Der LRH kritisierte, dass trotz Bemühens der IT-Abteilung des AKL, die Beteiligungen des Landes bisher wenig Interesse zeigten, eine Kooperation mit dem Land im Bereich der IT einzugehen. Der LRH verkannte dabei nicht, dass es spezielle Anforderungen für einzelne Beteiligungen gab. Diese dürften jedoch nicht dazu verwendet werden, eine grundsätzliche Zusammenarbeit zu blockieren.

Insbesondere bei den Kernleistungen der Landes-IT sah der LRH durch die seit 2012 günstigeren Konditionen kostenmäßige Vorteile für die Beteiligungen. Im Gegenzug wären entsprechende Kostenbeiträge zum IT-Betrieb des Landes zu lukrieren. Neben den Kostenaspekten waren nach Ansicht des LRH auch andere Vorteile, wie beispielsweise die Möglichkeit zur gemeinsamen Weiterentwicklung der IT im Bereich des AKL und der Landesbeteiligungen, in die strategischen Entscheidungen miteinzubeziehen.

Das Land als (Mit-)Eigentümer wäre dazu angehalten, sinnvolle Kooperationen über die zuständigen Gremien der Beteiligungen einzufordern. Der LRH empfahl dem Land Kärnten unter Auswahl von Beteiligungen und Erhebung von Mengengerüsten entsprechende Angebote durch die IT-Abteilung des AKL kalkulieren zu lassen.

## **Synergiepotentiale zwischen der KABEG-IT und der Landes-IT**

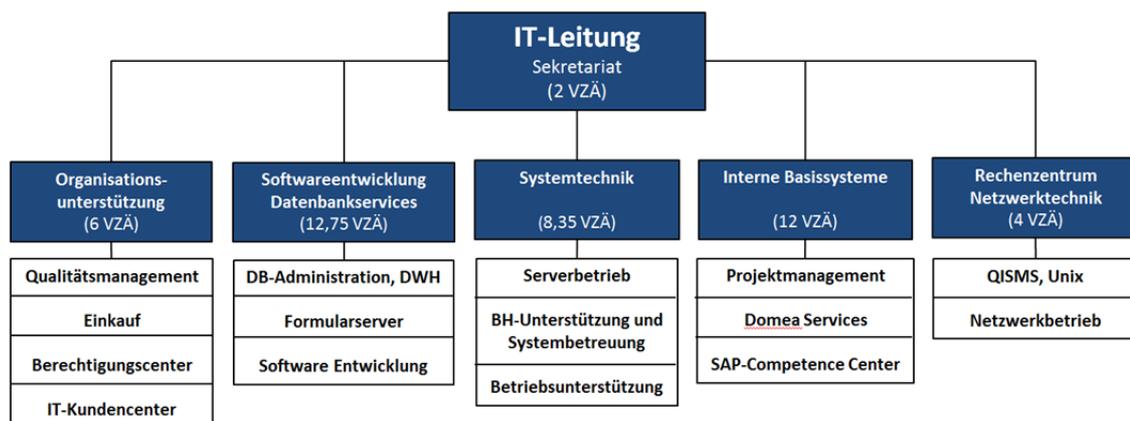
### **Ausgangslage**

#### Organisation der IT des AKL

- 17 (1) Mit der Ausgliederung der KABEG vom AKL im Jahr 1993 kam es auch im IT-Bereich zu einer organisatorischen Trennung, dennoch gab es auf der Dienstleistungsebene weiterhin Verknüpfungen. Beispielsweise waren davon die Wartung und Entwicklung der Buchhaltungssoftware, die sowohl in der KABEG als auch im AKL eingesetzt wurde, betroffen. Zu Beginn des Jahres 2000 trennte sich die KABEG auch im Bereich der IT-Infrastruktur schrittweise vom Land Kärnten.

Im Jahr 2001 erfolgte ein Wechsel des Leiters der IT-Abteilung des AKL. Mit diesem Führungswechsel begann eine Restrukturierung des IT-Bereichs des Landes Kärnten. Dies war einerseits durch den Regierungsauftrag für die Auslagerung von Betriebsagenden, und andererseits durch eine Änderung der IT-Strategie der KABEG bedingt. Dadurch ergab sich in den Folgejahren eine neue Organisationsstruktur, die sich aktuell wie folgt darstellt:

Abbildung 2: Aufbauorganisation IT-Abteilung des AKL, Stand Januar 2016



DB Datenbank  
DWH Data-Warehouse  
BH Bezirkshauptmannschaft  
QISMS Quadropole Ion Mass Storage Spectrometer

Quelle: IT-Abteilung des AKL, eigene Darstellung

Die IT-Abteilung des AKL war als Unterabteilung in der Landesamtsdirektion eingerichtet. In Summe beschäftigte das Land Kärnten mit Anfang 2016 in der Unterabteilung Mitarbeiter mit einem Ausmaß von 45,1 VZÄ.

#### Organisation der KABEG-IT

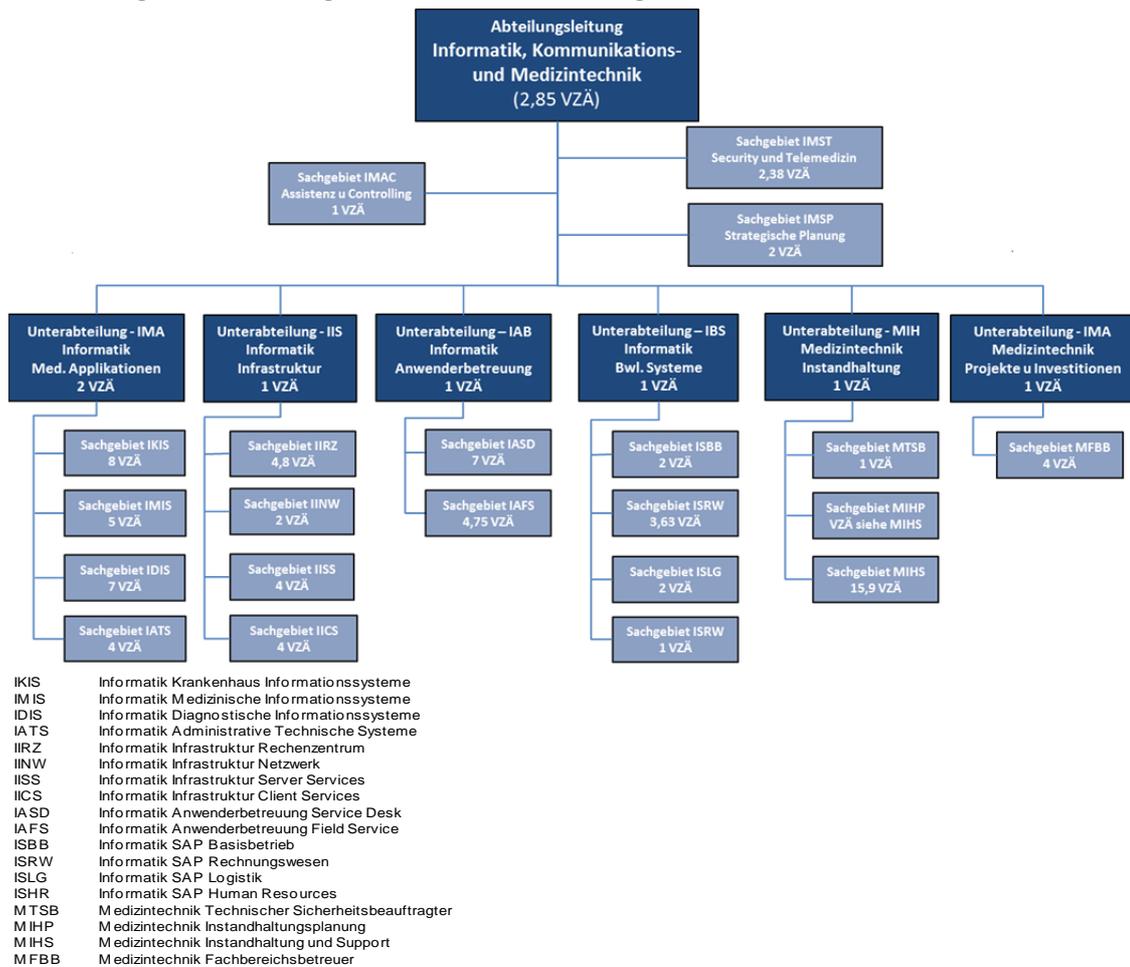
(2) Die KABEG entschied sich bereits Ende der 90iger Jahre die IT-Infrastruktur in den Landeskrankenhäusern zu vereinheitlichen sowie Insellösungen im Softwarebereich zu reduzieren. Dieser Strategie folgend entschied das KABEG Management ein Enterprise Resource Planning-System im Sinne eines Konzernrechnungswesens einzuführen. Dieses Projekt wurde in mehreren Teilschritten mit der Einführung von SAP umgesetzt. Bereits zu Beginn der Restrukturierungsmaßnahmen wurden in der KABEG Überlegungen angestellt auch das Medizinische Informationssystem für Krankenhäuser (MEDIS), das das Land entwickelte und betreute, mittelfristig durch ein Standardprodukt zu ersetzen.<sup>72</sup> Aufgrund der Personalressourcen war es für die IT-Abteilung des AKL nicht mehr möglich, die Systeme aufrechtzuerhalten.

Waren die Landeskrankenhäuser mit Beginn der Ausgliederung der KABEG im IT-Bereich weitgehend selbstbestimmt, übernahm die IT-Abteilung des KABEG-Management immer mehr Aufgaben für die Landeskrankenhäuser im Sinne eines Competence-Centers. Nicht zuletzt durch die Änderung des Kärntner Landeskrankenanstalten-Betriebsgesetzes (K-LKABG) im Jahr 2010 wurden die IT-Abteilungen der Landeskrankenhäuser sowie des KABEG Management auch

<sup>72</sup> siehe TZ 18

organisatorisch zusammengeführt und in mehrere Bereiche unterteilt. Ein Organigramm der Hauptabteilung Informatik, Kommunikations- und Medizintechnik vom Februar 2015 zeigt folgendes Bild:

**Abbildung 3: Aufbauorganisation IT-Abteilung KABEG, Stand Februar 2015**



Quelle: IT-Abteilung KABEG, eigene Darstellung

Die KABEG beschäftigte in der Abteilung Informatik, Kommunikations- und Medizintechnik, welche in sechs Unterabteilungen gegliedert war, insgesamt rd. 100 Mitarbeiter mit einem VZÄ von 95,3.

### Rahmenbedingungen für den IT-Betrieb

- 18.1 Die IT-Verantwortlichen des Landes sowie der KABEG tauschten sich im Rahmen der Neustrukturierung im Jahr 2001 über ihre gegenseitigen Vorhaben und Strategien aus und akkordierten ihre Schritte. Aufgrund der vorliegenden Anforderungen und Rahmenbedingungen erachteten sowohl die KABEG als auch das AKL eine Trennung der IT-Systeme für notwendig und sinnvoll.

Im Jahr 2015 bestanden zwischen der Landes-IT und der KABEG-IT nur mehr wenige Verbindungen. Nach Auskunft des Leiters der IT-Abteilung des AKL gebe es zwar Synergiepotentiale durch eine Zusammenarbeit mit der KABEG, wenngleich diese bei gleichbleibenden Anforderungen eher gering ausfallen dürften. Kostenmäßig ging der Leiter der IT-Abteilung des AKL davon aus, dass im AKL aufgrund einfacherer Rahmenbedingungen und „mehr Pragmatismus“ ein pro Arbeitsplatz signifikant günstigeres IT-System betrieben werden könne als in der KABEG. Echte Benchmarks seien jedoch aufgrund unterschiedlicher Voraussetzungen und Strukturen schwierig zu erstellen gewesen.

Der Leiter der IT-Abteilung des AKL argumentierte hinsichtlich der Sinnhaftigkeit der Trennung von der KABEG im Detail wie folgt:

– Betriebliche Anforderungen aus dem Risikomanagement

Wichtige IT-Systeme für die Versorgung von Kranken und Verletzten müssten aus Risikogesichtspunkten rund um die Uhr verfügbar sein, Ausfallszeiten auf ein Minimum beschränkt bleiben. Bei Ausfall von Systemen bestehe die Gefahr für „Leib und Leben“. Die Kriterien „Verfügbarkeit“ und „Notfallservicierung“ im Krankenhausbereich wären daher anders zu bewerten als in der Verwaltung.

Im Gegensatz dazu gebe es in der Verwaltung nur wenige IT-Bereiche, deren Bedeutung bzw. Priorität so hoch sei, dass alle IT-Systeme ganztägig und unterbrechungsfrei zur Verfügung stehen müssten. Aus diesem Grund hätte das AKL auch keine Hochverfügbarkeitsumgebung und kein Parallelrechenzentrum entwickelt. Ein kostengünstiges Hauptrechenzentrum und ein Notfallrechenzentrum, welches erst sukzessive im Aufbau begriffen wäre, würden für die Verwaltung ausreichen. Ein Betrieb der Landes-IT in einem Rechenzentrum der KABEG sei aus Kostengründen wenig sinnvoll, da dies im Basisbetrieb eher Mehrkosten mit sich brächte.

– Rechtliche Rahmenbedingungen

In Österreich hätten sich die E-Governmentstrategien des Gesundheits- und Verwaltungsbereiches unterschiedlich entwickelt. Während sich die Krankenhaus-IT am Gesundheitstelematikgesetz<sup>73</sup> (GTelG) orientiere, sei

<sup>73</sup> Bundesgesetz betreffend Datensicherheitsmaßnahmen bei der Verwendung elektronischer Gesundheitsdaten (Gesundheitstelematikgesetz 2012 – GTelG 2012), BGBl. I Nr. 111/2012, i.d.g.F.

das E-Governmentgesetz<sup>74</sup> und die damit verbundenen Regelungen für die Kernverwaltung von größerer Bedeutung. Unterschiedliche Datenschutzlösungen würden diese Trennung widerspiegeln.

– Medizinisches Informationssystem

Bis 2006 entwickelte die IT-Abteilung des AKL das MEDIS für die KABEG und betreute das Programm mit vier Mitarbeitern. Die physische Infrastruktur betrieb dabei die KABEG. Nachdem das AKL dieses Service nicht als Kerngeschäft sah, wurden keine weiteren personellen Ressourcen zur Verfügung gestellt. Dadurch konnte das System kaum weiterentwickelt und angepasst werden. Ein weiterer Systembetrieb war daher gefährdet. Nach dem Umstieg der KABEG auf ein Standardprodukt stellte das AKL den Betrieb von MEDIS ein.

Das AKL lagerte in der Folge auch medizinische Systeme wie das Röntgenbildarchiv an die KABEG aus.

In diesem Handlungsfeld gab es somit keine Überschneidungen mehr. Softwareentwicklung und Wartung im medizinischen Bereich sei nach Ansicht des Leiters der IT-Abteilung des AKL auch in Zukunft keine prioritäre Aufgabe des AKL.

– SAP und Rechnungswesen

Ursprünglich verwendeten das Land Kärnten und die KABEG dasselbe Buchhaltungssystem. Die KABEG entschied sich jedoch einige Jahre vor dem AKL für die Neugestaltung ihres Rechnungswesens auf Basis einer Doppelten Buchhaltung mittels SAP. Das Customizing der Strukturen und der Prozesse erfolgte somit nach den Bedürfnissen der KABEG. Da für die KABEG die Komplexität der Lohnverrechnung im SAP-Teilmodul Human-Resources und das dadurch ergebende wirtschaftliche Risiko schwer abzuschätzen war, erfolgte die Lohnverrechnung der KABEG auch weiterhin über das Lohnverrechnungssystem des Landes.

Das Land Kärnten beschloss parallel dazu das Personalwirtschaftssystem im AKL durch ein neues System zu ersetzen. Aufgrund einer Kostenanalyse und schlechten Erfahrungswerten für das SAP-Teilmodul Human-Resources im Land Steiermark implementierte das Land Kärnten jedoch eine andere Software für das operative Personalmanagement,

---

<sup>74</sup> Bundesgesetz über Regelungen zur Erleichterung des elektronischen Verkehrs mit öffentlichen Stellen (E-Government-Gesetz – E-GovG), BGBl. I Nr. 10/2004, i.d.g.F.

insbesondere für die Lohnverrechnung. Im Jahr 2010 führte auch das Land Kärnten SAP flächendeckend unter Berücksichtigung der Vorgaben für das öffentliche Haushaltswesen ein. Die Lohnverrechnung blieb davon unberührt.

- 18.2 Die größtenteils eigenständige Entwicklung des IT-Bereichs in der KABEG sowie im AKL war für den LRH aufgrund der Diversität der Systeme, der unterschiedlichen Risikoszenarien und der rechtlichen Unterschiede nachvollziehbar. Der LRH sah jedoch Überschneidungen bei der Organisation bzw. den Aufgaben in den Bereichen
- Betriebsinformatik im Verwaltungsbereich (z.B. Arbeitsplatzendgeräte),
  - Beschaffungswesen (z.B. zentrale Beschaffungsstelle) sowie
  - Datensicherung.

Daher empfahl der LRH dem Land Kärnten Gespräche mit der IT-Abteilung der KABEG aufzunehmen, um festzustellen, ob durch eine gemeinsame Kooperation in den genannten Bereichen Vorteile erzielt werden könnten.

- 18.3 *Der Empfehlung des LRH Gespräche mit der IT der KABEG aufzunehmen, werde lt. Stellungnahme der IT-Abteilung des AKL gefolgt.*

*Aus der Stellungnahme der Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege (Gesundheitsabteilung) ging hervor, dass sich bei einer Zusammenarbeit der IT-Abteilung des AKL mit der IT-Abteilung der KABEG aufgrund der vorhandenen organisatorischen bzw. Aufgabenüberschneidungen in den angeführten Bereichen Synergien ergeben könnten. Daher wäre aus Sicht der Gesundheitsabteilung die Empfehlung des LRH, entsprechende Kooperationsgespräche zu führen, zu unterstützen.*

## FUHRPARK

### Allgemeines und Stichprobenauswahl

- 19 Die Überlegungen des LRH mögliche Einsparungspotentiale in den Beteiligungen zu heben, umfassten auch den Themenbereich Fuhrpark bzw. Dienst- und Mietwagen. So standen dabei die Dienstreisen mit besonderer Berücksichtigung der dabei verwendeten Verkehrsmittel im Mittelpunkt der Analyse. Der LRH führte für ausgewählte Landesbeteiligungen Erhebungen durch und analysierte auch verrechnete km-Gelder. Da das Land Kärnten einen eigenen Fuhrpark unterhielt, war die Frage zu klären, inwieweit Landesbeteiligungen diesen mitnutzten.

Bei der Auswahl der zu überprüfenden Beteiligungen beschränkte sich der LRH daher auf das Einzugsgebiet Klagenfurt, da Synergieeffekte mit dem in Klagenfurt angesiedelten Landesfuhrpark vorwiegend in dieser geografischen Nähe erreichbar waren. Beteiligungen, die ohnehin bereits auf den Landesfuhrpark<sup>75</sup> zugreifen konnten, bezog der LRH nicht in seine Betrachtung mit ein. Der LRH fasste darüber hinaus nur größere Beteiligungen ins Auge, bei welchen von einem eigenen Fuhrpark bzw. Dienst- oder Firmenwagen auszugehen war. Einzelne Vorerhebungen führten außerdem zu Hinweisen auf erhebliche km-Geldabrechnungen, welche zudem die Beteiligungsauswahl beeinflussten. Daher führte der LRH in der LWBK zum Zwecke der Plausibilisierung der km-Geldabrechnungen der Mitarbeiter stichprobenartig eine Vor-Ort-Einschau in die Fahrtenbücher und Reisekostenabrechnungen durch.

### Fuhrpark des Landes

- 20.1 Das Land Kärnten verfügte über einen Fuhrpark mit Dienstkraftwagen (DKW), auf welchen die Mitarbeiter des Landes im Rahmen von Dienstfahrten zugreifen konnten. Gem. Geschäftseinteilung des AKL<sup>76</sup> fiel der Landesfuhrpark in die Zuständigkeit der Landesamtsdirektion. Eine vom Fuhrparkleiter für das Jahr 2014 zur Verfügung gestellte DKW-Liste umfasste 275 DKW, davon fünf Elektroautos.<sup>77</sup> 33 DKW waren bei Bezirkshauptmannschaften stationiert, wo auch deren Wartung stattfand.<sup>78</sup> Ca. 90

<sup>75</sup> z.B. Verwaltungsakademie, Landesmuseum

<sup>76</sup> Verordnung des Landeshauptmannes vom 5. Mai 2015, Zl. 01-GEA-1/2015, mit der die Geschäftseinteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung erlassen wird, LGBl. Nr. 33/2015

<sup>77</sup> Der Fuhrpark umfasste mit Stand 1. Februar 2016 271 DKW und fünf Elektroautos. Zwei Lastkraftwagen (inkl. Lungenröntgenwagen) waren von diesem Stand mitumfasst. Die Leasingrate des Lungenröntgenwagens bezahlte direkt die Gesundheitsabteilung. Nach Auskunft der Straßenbauabteilung kaufte diese zusätzlich rd. 120 Nutzfahrzeuge und acht DKW selbst an. Diese Fahrzeuge wurden ausschließlich von der Straßenbauabteilung genutzt und von deren Bauhöfen gewartet. Sie wurden daher im Sinne dieses Berichtes nicht dem Landesfuhrpark zugezählt.

<sup>78</sup> Mit 1. Februar 2016 waren den Bezirkshauptmannschaften 36 DKW zugeteilt.

DKW waren fix an verschiedene Abteilungen<sup>79</sup> zugeteilt. Alle DKW des Landesfuhrparks waren über Leasing finanziert<sup>80</sup>.

Insgesamt konnten mit den DKW im Jahr 2014 rd. 6,76 Mio. Kilometer zurückgelegt werden. Die Gesamtkosten des Jahres 2014 beliefen sich auf rd. 2 Mio. EUR (inkl. Leasing, Treibstoff, Wartung, Reparatur und Haftpflichtversicherung). Die durchschnittlich zurückgelegte km-Anzahl betrug dabei 24.523 km pro DKW<sup>81</sup>, wobei die höchste km-Anzahl bei 87.640 km und die niedrigste bei 221 km im Jahr 2014 lag.

Ausgehend davon erstellte der LRH nachstehende Tabelle, aus welcher ersichtlich ist, dass 2/3 der DKW eine Strecke zwischen 10.000 und 30.000 km pro Jahr zurücklegten. Von den 17 DKW, welche zwischen 0 und 9.000 km zurücklegten, waren elf DKW als Nutzfahrzeuge<sup>82</sup> im Einsatz:

**Tabelle 13: Auswertung – DKW gestaffelt nach zurückgelegter km-Anzahl (2014)**

Anzahl zurückgelegter km	Anzahl DKW
0 bis 7.000	9
7.001 bis 8.000	3
8.001 bis 9.000	5
8.001 bis 10.000	7
10.001 bis 20.000	91
20.001 bis 30.000	91
30.001 bis 40.000	33
40.001 bis 50.000	19
50.001 bis 60.000	7
60.001 bis 70.000	5
70.001 bis 80.000	4
80.001 bis 90.000	1
<b>SUMME</b>	<b>275</b>

Quelle: eigene Darstellung; Basis: Informationen des Leiters des Landesfuhrparks

<sup>79</sup> z.B. Umweltabteilung, Infrastrukturabteilung, Finanzabteilung-Wohnbauförderung, Agrarbezirksbehörden

<sup>80</sup> Lediglich ein VW-Transporter (Baujahr 1998) stand im Eigentum des Landes und gab es einen diesbezüglichen Wartungsvertrag mit der Leasingfirma. Die Beschaffung der VW-Modelle erfolgte lt. Auskunft des Fuhrparkleiters über das Behördenbüro in Wien und würde den Konditionen der Bundesbeschaffung GmbH über die Porschebank entsprechen. Die BMW-Modelle würden für die Regierungsmitglieder, den Präsidenten des Kärntner Landtages und den Landesamtsdirektor beschafft, welche mit einem Rabatt eingekauft werden würden.

<sup>81</sup> Im Jahr 2014 standen den BH 33 DKW zur Verfügung. Die damit durchschnittlich zurückgelegte Strecke betrug pro DKW 21.980 km.

<sup>82</sup> Transporter, Pritschenwagen, LKW

Durchschnittlich kostete ein Kilometer mit einem DKW des Landesfuhrparks rd. 0,30 EUR.<sup>83</sup> Im Vergleich dazu betrug das amtliche km-Geld 0,42 EUR pro gefahrenem Kilometer. Allein im Jahr 2014 ersparte sich das Land 811.200,- EUR durch die Verwendung von DKW gegenüber einer Abrechnung auf km-Geldbasis. Sowohl im Fall des DKW als auch bei der km-Geldverrechnung waren sämtliche anfallenden Kosten inkl. Treibstoff, Maut etc. eingerechnet. Ein Mietwagen der Mittelklasse hingegen kostete zwischen 50,- und 70,- EUR pro Tag (exkl. Treibstoff, Maut). Der LRH stellte daher für Eintagesfahrten folgende Vergleichsrechnung an:

**Tabelle 14: Kostenvergleich dienstliche Eintagesfahrten**

Eintagesfahrt	privates KFZ <sup>1</sup>	DKW-Landesfuhrpark <sup>2</sup>	Mietwagen <sup>3</sup>
Streckenangabe in km	in EUR		
180	76	54	61 bis 81
200	84	60	62 bis 82
250	105	75	65 bis 85

<sup>1</sup> Mit dem amtlichen km-Geld i.H.v. 0,42 EUR waren sämtliche Kosten abgegolten.  
<sup>2</sup> Berechnungen des Fuhrparkleiters zufolge waren sämtliche Kosten mit 0,30 EUR pro gefahrenen Kilometer abgegolten.  
<sup>3</sup> exklusive etwaiger Zusatzleistungen und weiterer Gebühren wie z.B. Fahrten ins Ausland, Winterreifengebühr; die Berechnung des Treibstoffverbrauchs basierte auf folgenden Annahmen des LRH: dieselbetriebenes Fahrzeug; Durchschnittsverbrauch 6 Liter/100 km; 1 Liter Diesel kostete 1,- EUR

Quelle: eigene Darstellung; Basis: Informationen der Beteiligungen bzw. des Landes

Der Kostenvergleich zeigte, dass der Rückgriff auf einen DKW des Landesfuhrparks bei Eintagesfahrten jedenfalls die günstigste Variante war.

Bei Doppelbuchungen von DKW war die jeweils kürzere Strecke mit dem eigenen KFZ der Mitarbeiter des Landes zurückzulegen. Vereinbarungen mit Mietwagenunternehmen gebe es nach Auskunft des Leiters des Fuhrparks keine.

In der Vergangenheit zog lediglich die LIG eine Mitnutzung des Landesfuhrparks in Betracht. Diesbezüglich wären nach Auskunft der LIG bereits im Jahr 2011 Gespräche geführt worden, welche jedoch im Sand verliefen.

Nach Angaben des Fuhrparkleiters rechnet sich ein DKW gegenüber dem amtlichen Kilometergeld durchschnittlich ab ca. 10.000 km jährlich. Aufgrund der günstigen Konditionen des Landes bei der Bundesbeschaffung GmbH (BBG) sei beispielsweise der

<sup>83</sup> Zur Errechnung eines durchschnittlichen Kilometersatzes ging der Leiter des Fuhrparks von der Gesamtkilometerleistung aller Fahrzeuge im Jahr aus und dividierte diese durch die Gesamtleasingkosten.

VW-Polo als DKW bereits ab ca. 7.000 gefahrenen km pro Jahr kostengünstiger.<sup>84</sup> Der Fuhrparkleiter teilte dem LRH mit, dass die DKW der Marke VW-Polo in der Regel eine jährliche Kilometerleistung von rd. 10.000 km aufgewiesen und somit die Nutzenschwelle deutlich überschritten hätten.

Nach Auskunft des Fuhrparkleiters wäre im Sommer 2015 eine Machbarkeitsstudie zur Umsetzung des Vorhabens des Landes in Auftrag gegeben worden. Dieser zufolge sollten – ausgehend vom Bedarf der Kernverwaltung des Landes – 1/3 der Dienstfahrzeuge eingespart und 1/3 durch Elektrofahrzeuge ersetzt werden.

- 20.2 Der LRH bemängelte, dass das Land Kärnten im Rahmen der im Sommer 2015 beauftragten Machbarkeitsstudie die Möglichkeit der Öffnung des Fuhrparks für Landesbeteiligungen nicht in Betracht zog. Ein Gesamtüberblick im Landesbereich über den Bedarf an DKW fehlte somit.

Daher empfahl der LRH den Landesfuhrpark auch für die Beteiligungen zu öffnen. Nicht im Raum Klagenfurt angesiedelte Beteiligungen könnten auf jene DKW zurückgreifen, die den BH zur Verfügung gestellt wurden.

- 20.3 *Lt. Stellungnahme der Landesamtsdirektion gab es bereits seit 1996 Bemühungen und Angebote des AKL, den Fuhrpark bzw. die damit verbundenen Leistungen auch für ausgegliederte Organisationseinheiten zugänglich zu machen.*

*Die Leistungen des AKL-Fuhrparkmanagements hätten beispielsweise die Nationalparkverwaltung, die LIG und die Kärnten Werbung auf Dauer oder temporär in Anspruch genommen. Hierbei wäre auch für eine gewisse Anzahl an Fahrzeugen der günstige Haftpflicht-Versicherungs-Tarif des Landesfuhrparks vermittelt worden.*

*Im Zuge der Planungen zur Errichtung des „Hauses der Wirtschaft“ im Amalienhof wären zudem in den Jahren 2011 und 2012 – analog zu den Angeboten der Landes-IT an die dort ansässigen Gesellschaften – auch Fuhrparkdienstleistungen seitens des AKL angeboten worden.*

*Die Verwaltungsakademie merkte in ihrer Stellungnahme an, dass sie lt. Dienstleistervereinbarung aus dem Jahr 1998 auf den Landesfuhrpark zugreifen könne, dies jedoch selten in Anspruch genommen habe.*

---

<sup>84</sup> Einer km-Geldabrechnung i.H.v. ca. 2.940,- EUR stünden diesbezüglich im Vergleich zu den Jahreskosten eines VW-Polo i.H.v. rd. 2.700,- EUR (Leasing 1.800,- EUR, Versicherung ca. 400,- EUR und Treibstoffkosten von rd. 500,- EUR) bei 7.000 gefahrenen km pro Jahr gegenüber.

## Fuhrparkmanagement in ausgewählten Beteiligungen

### Überblick

- 21.1 (1) Der LRH forderte von den ausgewählten Beteiligungen Informationen über die Anzahl der DKW<sup>85</sup>, deren Art der Beschaffung und die Summe der ausbezahlten Kilometergelder der Jahre 2012 bis 2014 an. Der Vollständigkeit halber wurde auch dargestellt, ob deren geschäftsführende Leitungsorgane über eigene Dienstwagen verfügen. Die Ergebnisse sind aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich:

**Tabelle 15: Fuhrparkmanagement ausgewählter Beteiligungen 2012 bis 2014**

Beteiligung	DKW für Mitarbeiter <sup>5</sup>		km-Gelder		DKW für GF-Leitungsorgane <sup>1</sup>	Mietwagenkosten (in EUR, gerundet)
	Anzahl	durchschnittl. km-Leistung	ausgezahlter Betrag (in EUR, gerundet)	km-Leistung (gerundet)		
KABEG Management	3 <sup>6</sup>	33.292	115.085	274.012	x	10.980
LWBK	1 <sup>12</sup>	17.818	82.874	197.319	x	0
LIG	0		59.818	142.424	x	0
Verkehrsverbund Kärnten	0		39.040	92.952	-	0
Klinikum Klagenfurt	0 <sup>7</sup>		32.661	77.764	-	4.650
Stadtheater Klagenfurt	0		19.518	46.471	-	0
Messe	1 <sup>8</sup>	4.929	16.870	40.167	-	11.112
KWF	1 <sup>8</sup>	34.014	16.068	38.257	x	0
Kärnten Werbung	3 <sup>10</sup>	35.147	9.496	22.610	x	25.876
LKBG	0		3.792	9.029	x <sup>3</sup>	0
KLH	0		1.461	3.479	x <sup>2</sup>	0
Flughafen Klagenfurt <sup>4</sup>	1 <sup>11</sup>	3.828	0	0	x	4.200

<sup>1</sup> GF-Leitungsorgane = geschäftsführende Leitungsorgane  
<sup>2</sup> In der KLH verfügten die Vorstände erst ab dem Jahr 2013 über eigene Dienstwagen.  
<sup>3</sup> Dem Geschäftsführer der LKBG wurde ab dem 2. Halbjahr 2014 ein separater Dienstwagen zugestanden.  
<sup>4</sup> Da Dienstfahrten mit dem eigenen PKW für die Mitarbeiter des Flughafens nicht erlaubt waren, fielen bei dieser Beteiligung auch keine km-Geldabrechnungen an.  
<sup>5</sup> Stand: 31. Dezember 2014  
<sup>6</sup> Davon waren 2 Elektrofahrzeuge. Im Herbst 2015 wurden die 2 Elektrofahrzeuge durch 1 VW-Passat und 1 VW-Golf ersetzt.  
<sup>7</sup> Im Herbst 2015 wurde für das Klinikum Klagenfurt 1 VW-Passat angeschafft, auf welchen auch das KABEG Management zugreifen konnte.  
<sup>8</sup> Toyota-Kastenwagen (Baujahr 2006) für Transport- und Stadtfahrten  
<sup>9</sup> Audi A6 (Baujahr 2005) = ehemaliger Vorstands-DKW  
<sup>10</sup> 2 VW-Sharan (Baujahr 2012) und 1 Fiat 500 (Baujahr 2011)  
<sup>11</sup> Skoda Oktavia (Baujahr 2001) für Stadt- und Botenfahrten  
<sup>12</sup> Die Nutzung des DKW der Marke "Ssang Yong" (Baujahr 2007) stand bis zum Zeitpunkt der Prüfungseinschau ausschließlich der Bauleitung zu.

Quelle: eigene Darstellung; Basis: Informationen der Beteiligungen

Aus der Tabelle ist ersichtlich, dass sechs der zwölf ausgewählten Beteiligungen über DKW verfügten. Die DKW der Messe, der LWBK, des KWF und des Flughafens waren bereits älteren Baujahres (2001 bis 2007). Mit Stichtag 31. Dezember 2014 waren zehn DKW im Einsatz und standen diese – bis auf zwei Elektrofahrzeuge – im Eigentum der jeweiligen Beteiligungen. Dabei hielten die KABEG und die Kärnten

<sup>85</sup> Nutzfahrzeuge blieben dabei außer Betracht.

Werbung mit jeweils drei DKW den höchsten Stand. Acht der ausgewählten Beteiligungen gestanden ihren geschäftsführenden Leitungsorganen einen DKW vertraglich zur individuellen Nutzung zu. Diese geschäftsführenden Leitungsorgane rechneten daher weder km-Gelder<sup>86</sup> ab, noch verursachten sie Kosten für Mietwägen.

Fünf von zwölf Beteiligungen machten von der Möglichkeit der Nutzung von Mietwägen Gebrauch, wobei die Kärnten Werbung mit insgesamt rd. 25.900,- EUR die höchsten Kosten aufwies. Im KABEG Management und der Messe resultierten aus der Inanspruchnahme von Mietwägen Gesamtkosten von je rd. 11.000,- EUR.

In Summe fielen in den ausgewählten Beteiligungen insgesamt rd. 397.000,- EUR an km-Geldern an. Den höchsten Stand an km-Geldern wies das KABEG Management mit rd. 115.085,- EUR<sup>87</sup> auf. Dahinter lagen die LWBK mit rd. 82.874,- EUR und die LIG mit rd. 59.818,- EUR. Die km-Geldabrechnungen der genannten Beteiligungen zeigten eine jährlich rückläufige Tendenz. Bei diesen drei Beteiligungen waren Fahrtkosten für die geschäftsführenden Leitungsorgane nicht enthalten, da diese über eigene vertraglich zugesicherte DKW verfügten. Im Folgenden stellte der LRH Details zu den einzelnen Beteiligungen näher dar.

#### KABEG Management

(2) Die Dienstreiserichtlinie der KABEG<sup>88</sup> sah grundsätzlich die Durchführung der Dienstreisen mit dem günstigsten Massenbeförderungsmittel vor. Bei unzumutbarem oder unverhältnismäßig hohem Aufwand für die Benützung desselben, war der Gebrauch eines DKW anzuordnen. Benötigten zwei Mitarbeiter gleichzeitig den DKW, war jenem mit der weiteren Wegstrecke der Vorzug zu geben. War in weiterer Folge auch die Benützung eines Massenbeförderungsmittels oder eines DKW nicht zweckmäßig bzw. mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden, konnte die Benützung eines Mietwagens angeordnet werden.

Erst in einem letzten Schritt war in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Mitarbeiters die Benützung von dessen eigenen PKW anzuordnen. Vor unmittelbarem Antritt der Dienstreise war im Falle der Anordnung des privaten PKW aufgrund mangelnder Verfügbarkeit eines DKW dessen Disponibilität jedoch nochmals zu prüfen und

---

<sup>86</sup> In der KLH verfügten die Vorstände erst ab dem Jahr 2013 über eigene Dienstwägen. Dem Geschäftsführer der LKBG wurde ab dem 2. Halbjahr 2014 ein separater Dienstwagen zugestanden. Km-Geldabrechnungen und Mietwagenkosten für die jeweils vorangegangenen Zeiträume waren daher in diesen beiden Fällen von den angegebenen Werten in der Tabelle umfasst.

<sup>87</sup> inkl. km-Gelder für Beförderung von Mitfahrern

<sup>88</sup> siehe KABEG-Dienstreiserichtlinie vom 1. März 2014

gegebenenfalls mit dem DKW durchzuführen<sup>89</sup>. Bei Benützung eines angeordneten privaten PKW gebührte das amtliche Kilometergeld samt Zuschlag für Mitfahrer<sup>90</sup>. Wegstrecken von und zu einem KABEG Standort waren einer Entfernungstabelle zu entnehmen.

Mit 31. Dezember 2014 standen dem KABEG Management drei DKW zur Verfügung, wovon ein DKW in dessen Eigentum stand.<sup>91</sup>

In den Jahren 2012 bis 2014 zahlte das KABEG Management km-Gelder i.H.v. rd. 115.085,- EUR aus, wovon rd. 2.632,- EUR für die Beförderung von Mitfahrern anfielen. Insgesamt wurde eine Strecke von rd. 267.745 km<sup>92</sup> zurückgelegt. Nach Auskunft der KABEG hätten rd. 94% der km-Geldabrechnungen des KABEG Management Fahrten zu den Landeskrankenhäusern insbesondere Klinikum Klagenfurt, Villach und Wolfsberg, betroffen. Rd. 48% der Dienstreisen mit dem eigenen PKW lägen zwischen 51 km bis 100 km und rd. 30% zwischen 101 km bis 150 km. Im selben Zeitraum fielen Mietwagenkosten i.H.v. rd. 11.000,- EUR an.

Zusätzlich zu den Fahrtkosten des KABEG Management zahlte das Klinikum Klagenfurt km-Gelder i.H.v. rd. 32.700,- EUR aus.

#### LWBK

(3) Aufgrund der Höhe der in einer ersten Erhebung zu den DKW beauskunfteten km-Gelder führte der LRH bei der LWBK eine Einschau vor Ort durch.

In Vorbereitung der Einschau übermittelte die LWBK dem LRH vorab die jährlichen km-Geldaufstellungen von 20 Mitarbeitern für den Zeitraum 2012 bis 2014. Für die fünf Mitarbeiter mit den höchsten Jahresabrechnungssummen forderte der LRH ergänzend eine monatliche Aufstellung an. Ausgehend davon wählte er für seine Einschau vor Ort insgesamt 22 Monatsabrechnungen aus, wobei er sich überwiegend an den jährlich höchsten Abrechnungen orientierte.

Im Rahmen der Einschau prüfte der LRH aus den vorselektierten Monatsabrechnungen 35 Fahrtstrecken in Abgleich mit den Fahrtenbüchern nach. Gleichzeitig versuchte der LRH die vermerkte Streckenführung mit einem Routenplaner online nachzuvollziehen. Dabei wurde auch die Möglichkeit der Nutzung des DKW der LWBK für das jeweilige

<sup>89</sup> bei sonstigem Nichtersatz der privaten Benützungskosten

<sup>90</sup> Ein Zuschlag zum amtlichen km-Geld wurde gewährt, wenn Mitfahrer mittransportiert wurden.

<sup>91</sup> Die beiden Elektrofahrzeuge wurden im Herbst 2015 an den Hersteller zurückgegeben. Im Jahr 2014 war ein Elektrofahrzeug einem Mitarbeiter des Klinikum Klagenfurt für Dienstreisen zwischen Klagenfurt und Wolfsberg vorbehalten. Je nach Verfügbarkeit konnte es jedoch auch von anderen Mitarbeitern genutzt werden.

<sup>92</sup> gerechnet mit 0,42 EUR pro km (amtliches km-Geld), Betrachtung ohne Mitfahrer

Datum im Auge behalten. Internen Vorgaben zufolge stand dieser zum Zeitpunkt der Einschau ausschließlich der Bauleitung für dienstliche Zwecke zur Verfügung.

In Summe konnte der LRH feststellen, dass im Zeitraum 2012 bis 2014 rd. 82.874,- EUR an km-Geldern abgerechnet wurden, wobei dies einer Fahrtstrecke von rd. 197.000 km entsprach. Die Prüfung führte zu folgenden Ergebnissen:

- Durch die vielfach ungenaue Dokumentation der Fahrtroute bzw. des Streckenanfangs und/oder des Streckenendes im Fahrtenbuch war diese nur eingeschränkt nachvollziehbar. Für vier Fahrtstrecken, deren genauer Verlauf nicht im Fahrtenbuch vermerkt war, legte die LWBK dem LRH zur Aufklärung im Nachhinein detaillierte Auszüge aus dem Terminkalender der Mitarbeiter vor.
- Von insgesamt rd. 5.707 vom LRH analysierten km, blieben in Summe Differenzen von rd. 385 km im Zuge der Kontrollen der LWBK unentdeckt (rd. 6,8%).<sup>93</sup> Dadurch wurden rd. 162,- EUR zu viel abgerechnet und ausbezahlt.
- Die LWBK schrieb je eine Monatsabrechnung von zwei Mitarbeitern versehentlich ins nachfolgende Monat fort, wodurch diesen im Abgleich mit den Kilometeraufzeichnungen des Fahrtenbuches zu wenig km-Geld ausgezahlt wurde. Die Nachzahlung dieser Gelder sagte die LWBK dem LRH schriftlich zu.
- Für sieben Strecken glich der LRH den zeitgleichen Einsatz des DKW ab, wobei es in sechs Fällen Beanstandungen gab. In vier überprüften Fällen wurde der DKW der LWBK für Kurzstrecken anstelle von Langstrecken eingesetzt, was zu unnötigen km-Geldabrechnungen führte. In zwei weiteren Fällen<sup>94</sup> kam es zur Genehmigung von km-Geldern, obwohl der DKW parallel zur Verfügung stand.

---

<sup>93</sup> Bei 23 Fahrten ermittelte der Online-Routenplaner um bis zu max. 54 Kilometer weniger Kilometer, bei acht Fahrten um bis zu max. elf Kilometer mehr als tatsächlich verrechnet und ausbezahlt wurden.

<sup>94</sup> In einem dieser beiden Fälle handelte es sich um eine Dienstreise zu Fortbildungszwecken von Klagenfurt nach Wien.

- Die LWBK reagierte bereits wenige Tage nach der Einschau des LRH mit einer neuen Dienstanweisung<sup>95</sup> für Dienstfahrten bzw. Nutzung des DKW. Künftig würde die LWBK wöchentlich die Fahrtstrecken im Abgleich mit einem Online-Routenplaner überprüfen. Darüber hinaus teilte sie mit, dass die zu viel verrechneten km-Gelder bei der nächsten Abrechnung den betreffenden Mitarbeiter gegenverrechnet werden würden.

#### Verkehrsverbund

(4) Der Verkehrsverbund verfügte weder über DKW, noch machte dieser von Mietwägen Gebrauch. Daher wurden Dienstreisen mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchgeführt bzw. auf km-Gelder basierend abgerechnet. Im Zeitraum 2012 bis 2014 zahlte der Verkehrsverbund km-Gelder i.H.v. rd. 39.000,- EUR aus. Dies entsprach einer Strecke von rd. 93.000 gefahrenen Kilometern. Nach Auskunft des Verkehrsverbundes handelte es sich dabei zu 99% um längere Fahrtstrecken, wovon wiederum 80% auf Fahrten nach Wien entfielen. Stadt- und Einkaufsfahrten mit dem eigenen PKW würden grundsätzlich nicht vergütet.

Auf Nachfrage des LRH zeigte der Verkehrsverbund daher großes Interesse an der Mitnutzung des Landesfuhrparks. Der Verkehrsverbund ortete bei Mitbenützung des Landesfuhrparks eine Kostenersparnis von über 60%.

#### Messe

(5) Im Eigentum der Messe stand ein DKW mit dem Baujahr 2006, welchen die Beteiligung für Einkauf- und Stadtfahrten nutzte. Eine Dienstanweisung regelte, dass für Entfernungen unter 100 km der private PKW unter km-Geldabrechnung heranzuziehen war. Die angefallenen km-Gelder beliefen sich auf rd. 16.900,- EUR was einer Fahrtstrecke von rd. 40.170 km entsprach.

Für Eintagesreisen mit einer einfachen Strecke über 100 km waren internen Vorgaben zufolge ausnahmslos Mietwägen zu benützen. Bei Zweitagesreisen erhöhte sich die Kilometeranzahl für die einfache Strecke auf 200. 60% aller Mietwagenfahrten waren Eintagesfahrten. Die Messe bezahlte für Mietwägen in den Jahren 2012 bis 2014 rd. 11.112,- EUR. Die Mietkonditionen für einen Wagen lagen lt. Tarifliste je nach Wagengruppe zwischen 50,- und 70,- EUR pro Tag.

---

<sup>95</sup> Diese beinhaltete die Berücksichtigung der jeweils kürzesten Wegstrecke, die auf eine Dezimalstelle nachvollziehbare Dokumentation derselben sowie die Optimierung bei der DKW-Einteilung durch Bündelung von Dienstfahrten und durchgehende Nutzung des DKW (insbesondere für lange Dienststrecken).

### Flughafen Klagenfurt

(6) Der Flughafen Klagenfurt verfügte über einen DKW mit Baujahr 2001, mit welchem aufgrund des fortgeschrittenen Alters seit 2014 nur mehr Kurzstrecken (= Stadt- und Botenfahrten) erledigt wurden.

Da Dienstreisen lt. Dienstanweisung mit dem privaten PKW von Mitarbeitern nicht gestattet waren, griff der Flughafen Klagenfurt für Langstreckenfahrten auf eine am Flughafengelände ansässigen Mietwagenfirma zurück. Die Mietwagenkosten lagen im Zeitraum 2012 bis 2014 bei rd. 4.200,- EUR. Der Flughafen teilte mit, dass die Mietkosten für ein Mittelklasseauto zwischen 50,- und 60,- EUR pro Tag liegen würden. Langstreckenfahrten erfolgten überwiegend von Behördenterminen in Wien<sup>96</sup>, Terminen mit anderen Flughäfen sowie Fortbildungsveranstaltungen. Eine Auswertung der mit einem Mietwagen zurückgelegten Fahrten des Flughafens ergab, dass es sich bei rd. 70% um Eintagesfahrten handelte.

### KLH

(7) Da die KLH für Dienstreisen der Mitarbeiter keine DKW vorhielt, nützten diese vielfach im Rahmen ihrer Dienstreisen Fahrgemeinschaften mit anderen Beteiligungen oder dem Land Kärnten. Für Dienstfahrten war die Verwendung des privaten PKW nur erlaubt, wenn dieser über eine Vollkaskoversicherung verfügte. Somit waren diesbezüglich nur geringe Aufwendungen festzustellen. Für die Anmietung von Mietwägen fielen im Zeitraum 2012 bis 2014 keine Kosten an.

Die KLH sicherte ihren Vorständen im Jahr 2013 eigene Dienstwägen zu. Nach der geltenden Vertragsschablonenverordnung des Bundes, welche der LRH bereits in seinem Bericht „Verträge von geschäftsführenden Leitungsorgane der Landesbeteiligungen“<sup>97</sup> als Maßstab für Verträge geschäftsführender Leitungsorgane heranzog, wäre die Betriebsnotwendigkeit eine Voraussetzung für die Gewährung von Dienstwägen. Dem LRH fiel auf, dass von den im Jahr 2012 abgerechneten km-Geldern i.H.v. insgesamt rd. 1.461,- EUR auf die KLH-Vorstände rd. 95% entfielen. Dies entsprach einer Strecke von ca. 3.330 km.

### Kärnten Werbung

(8) Die Kärnten Werbung hatte drei eigene DKW (ältestes Baujahr 2011), mit welchen die Betreuung von Events und Messen insbesondere in Verbindung mit dem Transport von Werbematerial sowie die Anreise von Mitarbeitern zu Messen und

<sup>96</sup> Die Behördentermine fanden vielfach in Wien im Verkehrs- oder Innenministerium statt.

<sup>97</sup> LRH Zl. 201/B/2016

Werbeveranstaltungen erfolgte.<sup>98</sup> In einer ersten Anfrage teilte die Kärnten Werbung dem LRH mit, dass keine Mietwagenvereinbarungen bestünden und Mietwägen sehr selten zum Einsatz kämen. Durch die Übermittlung der Mietwagenkosten stellte sich jedoch heraus, dass die Kärnten Werbung in den Jahren 2012 bis 2014 Gesamtkosten i.H.v. rd. 25.876,- verbuchte. Sofern DKW bereits im Einsatz wären, müsse nach Auskunft der Kärnten Werbung auf Mietwägen zurückgegriffen werden. Dies geschehe insbesondere in Jahren<sup>99</sup>, in denen die Kärnten Werbung verstärkt auf Messen präsent gewesen sei. Der Geschäftsführer der Kärnten Werbung verfügte vertraglich über einen eigenen Dienstwagen.

- 21.2 (1) Der LRH kritisierte die im Zeitraum 2012 bis 2014 bei ausgewählten Beteiligungen angefallenen km-Gelder von insgesamt rd. 397.000,- EUR. Diese entsprachen auf Basis des amtlichen km-Geldes von 0,42 EUR ca. 944.400 gefahrenen km. Da eine Vergleichsrechnung des LRH bezüglich der Mitnutzung des bestehenden Landesfuhrparks einen Kostenvorteil gegenüber km-Geldauszahlungen i.H.v. jedenfalls 0,12 EUR pro km<sup>100</sup> aufdeckte, empfahl er den Beteiligungen dringend Maßnahmen in diesem Bereich zu setzen. Aus Sicht des LRH wäre das Land Kärnten als (Mit-)Eigentümer gefordert, mit den geschäftsführenden Leitungsorganen Kontakt aufzunehmen, um die Rahmenbedingungen für die Inanspruchnahme des Landesfuhrparks zu klären. Gleichzeitig könnten damit auch die Kosten für Mietwägen gesenkt werden.

In der Zwischenzeit wäre nach Ansicht des LRH – ausgehend von den an den Landesfuhrpark gewährten Konditionen der BBG – weitere Optimierungsmaßnahmen einzuleiten. Für jene Beteiligungen, die im Jahresdurchschnitt höhere km-Leistungen bzw. km-Geldabrechnungen aufwiesen wäre zu prüfen, ob der Ankauf von (weiteren) Dienstwägen zu Einsparungen führen könnte. Des Weiteren sollte das Land Kärnten dafür Sorge tragen, dass die Beteiligungen die Dienstreiseregulungen anpassen, sodass bei einer Eintagesfahrtstrecke von rd. 200 km jedenfalls ein DKW oder ein Mietwagen verwendet werden müsste. Km-Geldabrechnungen wären somit nur mehr in begründeten Ausnahmefällen zulässig.

---

<sup>98</sup> Die drei DKW wurden auf Parkplätzen im Amalienhof abgestellt, für die die Kärnten Werbung Miete i.H.v. rd. 161,- EUR (exkl. USt.) monatlich aufwendete.

<sup>99</sup> Im Jahr 2012 fielen Kosten i.H.v. rd. 13.300,- EUR an.

<sup>100</sup> Die tatsächlich erzielten Einsparungen könnten sich erst aufgrund der Konditionen im Rahmen der abgeschlossenen Vereinbarungen zwischen dem Land Kärnten und der Beteiligungen ergeben.

(2) Der LRH kritisierte die LWBK für den suboptimalen Einsatz des DKW sowie für die mangelhafte Dokumentation und den Mangel an internen Kontrollen der Strecken in den Fahrtenbüchern sowie Reisekostenabrechnungen. Den Empfehlungen des LRH zur Verbesserung der aufgezeigten Mängel kam die LWBK jedoch noch vor Abschluss der Prüfungshandlungen des LRH durch Überarbeitung ihrer diesbezüglichen Dienstanweisung zum Teil nach. Darüber hinaus sagte die LWBK wöchentliche Überprüfungen der in den Fahrtenbüchern vermerkten Fahrtstrecken und die Nachverrechnung der im Zuge der Stichproben entdeckten km-Gelder zu.

(3) Der LRH kritisierte die Entscheidung, den KLH-Vorständen Dienstwagen im Jahr 2013 zuzugestehen, da ausgehend von einer verrechneten Kilometerleistung von ca. 3.330 km im Jahr 2012 nicht von einer Betriebsnotwendigkeit auszugehen war. Der LRH sah es daher für erforderlich, über einen repräsentativen Zeitraum Fahrtenbücher zu führen und beispielweise den Anteil der beruflich veranlassten Fahrten an den gefahrenen Gesamtkilometern zu ermitteln. Ebenso wäre das Verhältnis zwischen Kurz- und Langstrecken zu analysieren.

(4) Der LRH kritisierte darüber hinaus die Kärnten Werbung für die zunächst unvollständige Meldung der Mietwagenkosten. Bei der erstmaligen Datenübermittlung suggerierte die Kärnten Werbung, dass es keine oder nur sehr geringe Kosten gebe. Letztendlich stellte sich jedoch heraus, dass im überprüften Zeitraum Kosten für Mietwagen i.H.v. rd. 25.900,- EUR anfielen. Der LRH wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass Anfragen des LRH vollständig und mit entsprechender Sorgfalt zu beantworten waren.

- 21.3 *(1) Die LWBK merkte in ihrer Stellungnahme an, dass sie in über 90 Gemeinden Objekte verwalte und insbesondere in der Woche vor jedem Monatsende Dienstfahrten zwecks Wohnungsübergaben durchzuführen wären. Hausverwalter und Bauleiter würden der Geschäftsführung jeweils am Freitag die Termine für die nächste Woche vorlegen. Mittels Routenplaner werde daraufhin ermittelt für welche Dienstfahrten der DKW einzusetzen wäre. Die Anschaffung zusätzlicher DKW wäre bereits in einer Aufsichtsratssitzung behandelt worden. Derzeit würden jedoch keine Fahrzeuge angeschafft bzw. werde zugewartet bis sich die Technologie für Elektroautos verbessere, da in Zukunft Elektroautos angeschafft werden sollen.*

*Der KWF begrüßte in seiner Stellungnahme eine Öffnung des Landesfuhrparks für Landesbeteiligungen.*

*(3) Für den Sondervermögen Kärnten Fonds war es laut Stellungnahme nicht nachvollziehbar, inwieweit die im Jahr 2012 dienstlich zurückgelegten PKW-Kilometer der ehemaligen Vorstände der vormals KLH mit den Anforderungen an die aktuelle und insbesondere an die Gegebenheiten ab dem Jahr 2013 vergleichbar wären.*

*Hinsichtlich der 2013 erfolgten Zusicherung eigener Dienstwagen für die Vorstände der KLH verwies die Finanzabteilung in ihrer Stellungnahme darauf, dass 2013 konkrete Überlegungen zur Übernahme der Vorstandsagenden des KWF durch den Vorstand der KLH bestanden hätten. Zudem sei die Vorstandsfunktion des Kärntner Ausgleichszahlungsfonds personell ident mit dem Vorstand der KLH-Nachfolgeanstalten. Aus diesem Grund sei nunmehr auch der Bedarf für Dienstwagen begründbar.*

- 21.4 (3) Wie der LRH bereits im Bericht „Verträge von geschäftsführenden Leitungsorganen der Landesbeteiligungen“ (Zl. LRH 201/B/2016) zum Ausdruck brachte, sollte sich die Gewährung von Dienstwagen für geschäftsführende Leitungsorgane an der Betriebsnotwendigkeit orientieren. Dies sah auch die Vertragsschablonenverordnung des Bundes vor. Aus Sicht des LRH waren im Rahmen zukünftiger Bestellungen von geschäftsführenden Leitungsorganen Überlegungen zur Betriebsnotwendigkeit anzustellen. Diese hat sich unter anderem an der potentiellen jährlichen km-Leistung und den zu bewältigenden Fahrtstrecken zu orientieren.

## RECHTSBERATUNG

### Allgemeines und Stichprobenauswahl

- 22 Aufgrund der zunehmenden Komplexität von Geschäftsprozessen und dem Anspruch umfassende Rechtssicherheit herzustellen, fand der LRH unabhängig vom jeweiligen Unternehmensgegenstand in den Landesbeteiligungen zahlreiche extern erbrachte Rechtsleistungen vor. Im Zusammenhang mit der Hebung von Einsparungspotentialen in diesem Bereich standen Überlegungen, eine zentrale Servicestelle für Rechtsleistungen oder gemeinsame Rahmenvereinbarungen zu schaffen.

Um sich einen Überblick über die primär extern beauftragten Rechtsleistungen zu verschaffen, erhob der LRH die Rechtsberatungskosten der Jahre 2012 bis 2014 für ausgewählte Beteiligungen. Bei der Beteiligungsauswahl griff der LRH auf die Erfahrungen vergangener Prüfungen zurück und wählte insbesondere jene Landesbeteiligungen aus, bei denen Rechtsberatungskosten in einer gewissen Größenordnung zu erwarten waren. Die Beteiligungsauswahl des LRH stellte zudem eine Mischung aus direkten bzw. indirekten Beteiligungen des Landes und der KLH sowie Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit dar.

Die KLH befand sich im Zusammenhang mit der HYPO- bzw. HETA-Problematik im Überprüfungszeitraum 2012 bis 2014 in einer Ausnahmesituation und war daher hinsichtlich der Rechtsberatungskosten nicht repräsentativ. Auch am Markt befindliche und privatwirtschaftlich geführte Beteiligungen standen nicht im Prüffokus des LRH.

Der LRH forderte daher letztendlich von 17<sup>101</sup> ausgewählten Beteiligungen die Kosten für Rechtsberatungsleistungen der Jahre 2012 bis 2014<sup>102</sup> an. Zur besseren Einschätzung der Bedeutung einzelner Rechtsthemen sollten die Landesbeteiligungen die Kosten nach folgenden Kategorien aufgliedern:

- allgemeine Rechtsberatung,
- Wettbewerbs- und Beihilfenrecht,
- Rechtsvertretung (gerichtlich und außergerichtlich),
- Gesellschafts- und Vertragsrecht,
- Vergaberecht sowie
- Mietrecht

<sup>101</sup> inklusive KABEG Management

<sup>102</sup> Da die Ermittlung und Kategorisierung der Rechtsberatungsleistungen im KABEG Management mit hohem Aufwand verbunden war, forderte der LRH von dieser Beteiligung nur die Jahre 2013 und 2014 an.

Im Fall von detailliert übermittelten Kontenausdrucken, nahm der LRH selbst die Kategorisierung der einzelnen Rechtsbereiche vor.

Im Bereich des KABEG Management war bereits aus vorangegangenen LRH-Prüfungen eine Reihe von Rechtsleistungen in verschiedenen Bereichen bekannt.<sup>103</sup> Aufgrund der Höhe der Kosten und der Tatsache, dass die KABEG als eine der wenigen Landesbeteiligungen über eine eigene im KABEG Management angesiedelte Rechtsabteilung verfügte, betrachtete der LRH diese in einem eigenen Abschnitt.<sup>104</sup>

Im Sinne der konzernähnlichen Betrachtungsweise war auch das AKL in diese Überlegungen einzubinden. Der LRH stellte daher im Folgenden den Ablauf der Beauftragung von Rechtsleistungen im AKL, die Kostenerfassung sowie die bisherigen Gepflogenheiten im Rahmen der AKL-internen Rechtsberatung dar. Dazu führte er ergänzend Gespräche mit dem LAD und dem Leiter der Straßenbauabteilung.

## Rechtsberatung im AKL

### Kostenübersicht und -erfassung

- 23.1 Eine Auswertung der Kosten für Rechtsleistungen getrennt von den sonstigen Beratungsleistungen sowie nach einzelnen Rechtsbereichen war zum Zeitpunkt der Prüfungseinschau nach Auskunft der Landesamtsdirektion weder möglich, noch wäre dies in der Vergangenheit sinnvoll gewesen. Somit waren die konkreten Kosten in diesem Bereich nicht ermittelbar. Es gebe jedoch einen Gesamtüberblick über die Rechts- und Beratungskosten der vergangenen Jahre, welche der LAD dem LRH im Zuge eines Gespräches erörterte.

Auf Basis einer Auswertung der Landesamtsdirektion lagen die Rechts- und Beratungskosten über mehrere Jahre im Durchschnitt bei rd. 1 Mio. EUR.<sup>105</sup> Im Jahr 2015 fielen allerdings rd. 3,07 Mio. EUR an Rechts- und Beratungskosten an.<sup>106</sup> Die Gründe hierfür waren hauptsächlich die laufenden Haftungs- und Bürgschaftsproblematiken im Zusammenhang mit der HETA sowie die mit dem HCB-Fall im Görtschitztal verbundenen Beratungskosten.

<sup>103</sup> siehe beispielsweise Bericht Zl. LRH 127/B/2014 „Rechts- und Beratungskosten der KABEG unter Berücksichtigung ausgewählter Personalangelegenheiten“

<sup>104</sup> siehe hierzu TZ 26

<sup>105</sup> Die Auswertung der Landesamtsdirektion bezog sich ausschließlich auf die Rechts- und Beratungsleistungen der Post 6430.

<sup>106</sup> Des Weiteren lagen beispielsweise die Kosten der Straßenbauabteilung bei 218.000,- EUR, der Gesundheitsabteilung bei 57.000,- EUR und der Sozialabteilung bei 48.000,- EUR.

Der LRH machte den LAD auch auf die in § 24 der Rechnungslegungsverordnung 2013<sup>107</sup> (RLV 2013) geregelte Darstellung von Aufwendungen und Auszahlungen aufmerksam. Demnach hatte die haushaltsführende Stelle auf Bundesebene unter anderem Rechtsgutachten, Rechtsberatung, gerichtliche Sachverständige<sup>108</sup> gesondert von den sonstigen Beratungsleitungen darzustellen. Der LRH erachtete es als überlegenswert, eine solche Darstellung zur Erhöhung der Transparenz zukünftig auch im Bereich des Landes Kärnten anzuwenden. Der LAD hielt jedoch eine weitere Postenuntergliederung zugunsten der Transparenz für nicht sinnvoll, da einerseits die Kosten i.H.v. jährlich rd. 1 Mio. EUR für den Aufwand zu gering wären und andererseits die Zersplitterung im Voranschlag bzw. Rechnungsabschluss zu Lasten der Übersichtlichkeit wiederum zu Kritik führe.

- 23.2 Der LRH kritisierte, dass im AKL die Rechtsleistungen nicht gesondert von den Beratungsleistungen erfasst und abgefragt werden konnten. Zudem erkannte der LRH keine unmittelbare Bereitschaft der Landesamtsdirektion dieses Manko einer Lösung zuzuführen. Da organisatorische Entscheidungen auch unter Bezugnahme auf die vergangene und aktuelle Kostensituation getroffen werden sollten, empfahl der LRH, rasch eine kostenmäßige Transparenz in Bezug auf Rechtsberatungsleistungen herzustellen. Im Zuge der Haushaltsreform wären zudem Vorkehrungen denkbar, um die Rechtsleistungen von den sonstigen Beratungsleistungen nach dem Vorbild der Rechnungslegungsverordnung des Bundes separat zu erfassen.

---

<sup>107</sup> Die Form und die Gliederung des Voranschläge und Rechnungsabschlusses gab die VRV 2015, BGBl. II Nr. 313/2015 vor. Mit der RLV 2013, (Verordnung des Präsidenten des Rechnungshofes über die Rechnungslegung des Bundes, BGBl. Nr. 148/2012) wurden die näheren Bestimmungen zu den Abschlussrechnungen (siehe § 1 Abs. 1 RLV i.V.m §§ 101 und 102 BHG 2013) und zum Bundesrechnungsabschluss (siehe §1 Abs. 1 RLV i.V.m §§ 117 und 118 BHG 2013) erlassen. In Kärnten war die Umsetzung der Haushaltsrechtsreform mit 2018 geplant. Die VRV 1997, BGBl. Nr. 787/1996 i.d.F. BGBl. II Nr. 118/2007 samt Anlagen bildete unter anderem eine Grundlage zur Erstellung des Rechnungsabschlusses.

Der Kärntner Landtag erteilte der Vereinbarung gem. Art. 15a Abs. 2 B-VG zwischen den Ländern über die gemeinsamen Grundsätze der Haushaltsführung am 28. Februar 2016 die Zustimmung. Damit bekannten sich die Länder zur Harmonisierung der Rechnungslegungsvorschriften in den öffentlichen Haushalten und kamen überein die Haushaltsplanung und die Rechnungslegung nach der Haushaltsrechtsreform des Bundes auch in den Ländern umzusetzen. Im Zuge dessen sollte auch der Kontenplan als Anlage zur VRV 2015 (Anlage 3a zur VRV 2015: Kontenplan und Kontenzuordnungen – Länder) zur Anwendung gelangen. Die näheren Regelungen über die Erstellung des Landesfinanzrahmens, des Landesbudgets und die sonstige Haushaltsführung des Landes sollten – soweit nicht bundesrechtliche Vorschriften bestanden – durch ein eigenes Kärntner Landeshaushaltsgesetz und dazu ergehende Verordnungen erfolgen.

<sup>108</sup> § 24 Z 12 RLV

## Organisation der Rechtsberatung im AKL

### Zivilrecht im AKL

- 24.1 (1) Lt. Geschäftseinteilung des AKL<sup>109</sup> war die Landesamtsdirektion im Bereich Zivilrecht zuständig, soweit es nicht mit einer Angelegenheit verbunden war, die in das Aufgabengebiet einer anderen Abteilung fiel.

Dazu wurde nach Angaben des LAD bereits im Jahr 2004 eine Servicestelle in der Landesamtsdirektion eingerichtet. Diese war zum Zeitpunkt der Prüfungseinschau mit einem Mitarbeiter des gehobenen und einem des rechtskundigen Verwaltungsdienstes besetzt. Diese Servicestelle wäre nach Auskunft der Landesamtsdirektion zivilrechtliche Anlaufstelle für sämtliche Abteilungen des Landes. Sie decke in diesem Bereich Angelegenheiten ohne Anwaltpflicht ab. Die Zivilprozessordnung und das Prokuratorgesetz würden für den Bereich der Länder nicht die Möglichkeit einer Einrichtung einer Generalprokurator mit umfassender Vertretungsbefugnis analog jener des Bundes vorsehen. Nach Angaben der Landesamtsdirektion decke diese Stelle jedoch zivilrechtliche Angelegenheiten in großer Breite ab. Schätzungen des LAD zufolge würden sich in rd. 70% der Fälle die Abteilungen Gesundheit, Soziales und Straßenbau an die Servicestelle Zivilrecht wenden z.B. prozessuale Fragestellungen, laufende Kostenbeiträge insbesondere im Bereich der Mindestsicherung, Fragestellungen mit internationalen Berührungspunkten.

### Vergaberecht im AKL

- (2) Lt. Geschäftseinteilung des AKL<sup>110</sup> fiel das Vergabewesen, soweit es nicht mit einer Angelegenheit verbunden war, die in das Aufgabengebiet einer anderen Abteilung fiel, in die Zuständigkeit der Straßenbauabteilung.

Der LAD beauftragte dem LRH hierzu, dass jede Abteilung die im Rahmen ihrer Zuständigkeiten erforderlichen Auftragsvergaben grundsätzlich selbst durchzuführen hätte. Für darüber hinausgehende Angelegenheiten des Vergabewesens, insbesondere Rechtsauskünfte sowie allgemeine Fragestellungen, bestünde eine eindeutige zentrale Zuständigkeit der Straßenbauabteilung. Diese wäre in diesem Bereich ein zentraler Dienstleister und fungiere als Anlaufstelle für das gesamte AKL. Eine Übertragung dieser zentralen Zuständigkeit an die Landesamtsdirektion wäre bereits in der Vergangenheit geprüft worden.

<sup>109</sup> Verordnung des Landeshauptmannes vom 5. Mai 2015 Zl. 01-GEA-1/2015, mit der die Geschäftseinteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung erlassen wird (K-GEA)

<sup>110</sup> Verordnung des Landeshauptmannes vom 5. Mai 2015 Zl. 01-GEA-1/2015, mit der die Geschäftseinteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung erlassen wird (K-GEA)

Bereits im Oktober 2014 gab die Arbeitsgruppe „Organisationsentwicklung/Personalentwicklung Land Kärnten – Struktur und Organisationsreform“ schriftliche Vorschläge für eine geänderte Geschäftseinteilung des AKL ab. Darunter fand sich auch die Anregung in der Landesamtsdirektion neben der Kompetenz für Zivilrecht auch eine zentrale Stelle für Vergaberecht einzurichten. Dieser Vorschlag fand jedoch im auf dieser Arbeitsgruppe aufbauenden Vorhabensbericht des LH in der Regierungssitzung am 24. März 2015 keine Beachtung.

Für den LAD wäre die Einrichtung einer zentralen Servicestelle realistischere nur unter Heranziehen der vergaberechtlichen Experten der Straßenbauabteilung zu bewältigen. Im Hinblick auf deren sonstige Aufgabengebiete im Rahmen des Straßenbaus und der hohen Zahl der in dieser Abteilung abzuwickelnden Auftragsvergaben wäre von der zentralen Vergabestelle Abstand genommen worden. Zudem hätte die derzeitige Regelung sehr gut funktioniert und die Abteilungen mit der Beratung das Auslagen gefunden.

Offen war für den LAD auch die Kostenverantwortung bei einer zentralen Vergabestelle in der Landesamtsdirektion. Es sei zu befürchten, dass die Abteilungen diese Leistungen auf Kosten der Landesamtsdirektion nicht verantwortungsvoll abrufen würden. Die Kosten- und Budgetverantwortung für die benötigten Rechtsleistungen müssten daher weiterhin bei Fachabteilungen liegen. Dies wäre beispielsweise durch entsprechende Regelungen in den Durchführungsbestimmungen zum Landesvoranschlag zu erreichen.

Der LRH führte in weiterer Folge ein Gespräch mit dem Leiter der Straßenbauabteilung, der in einigen Punkten eine andere Sichtweise als der LAD vertrat. Aus Sicht des Leiters der Straßenbauabteilung regle die Geschäftseinteilung nur die Zuständigkeit für Vergabewesen in ihrem eigenen Aufgabengebiet. Ein Prozess, welcher die Straßenbauabteilung als zentrale Anlaufstelle des AKL im Bereich des Vergaberechts definiere, existiere nicht. Vielmehr traten Mitarbeiter des AKL in der Vergangenheit nur auf informellem Wege an die Straßenbauabteilung heran, welche Hilfestellung in vergaberechtlichen Angelegenheiten bot. Bislang hätte sich der Arbeitsaufwand in Grenzen gehalten und daher auch ressourcenmäßig kein großes Problem dargestellt. Künftig müssten jedoch vergaberechtliche Anfragen zu deren besserer Dokumentation und Erfassung schriftlich abgewickelt werden.

Die Straßenbauabteilung verfügte über drei vergaberechtlich geschulte Mitarbeiter mit Spezialwissen im Bereich Bau/Geräte/Fuhrpark, wobei einer davon im gehobenen rechtskundigen Dienst beschäftigt war. Nach Schätzungen des Leiters der Straßenbauabteilung wären 10% bis 20% ihrer Gesamttätigkeiten vergaberechtlichen

Inhalten gewidmet. Ca. 5% bis 10% der vergaberechtlichen Tätigkeiten wären für andere Abteilungen erbracht worden. Dabei ging es beispielsweise um Sachverhaltsabklärungen, die Wahl des Ausschreibungsverfahrens bis hin zur Beratung hinsichtlich Veröffentlichungen im Rahmen der Publikationsmedienverordnung.

Weitere vergaberechtlich geschulte Juristen fanden sich nach Auskunft der Landesamtsdirektion in der Abteilung 3 – Gemeinden und Raumordnung (Gemeindeabteilung), welche ihre vergaberechtlichen Beratungsleistungen jedoch ausschließlich im Rahmen der Aufsichtstätigkeiten über die Gemeinden erbrachten.

Auf Anfrage des LRH stellte die Straßenbauabteilung im Frühjahr 2016 Erhebungen zur Anzahl der Vergaben und der damit verbundenen externen Rechtsberatungskosten in den einzelnen Abteilungen des AKL für den Zeitraum 2012 bis 2015 an. Trotz Bemühungen der Straßenbauabteilung spiegelte die Erhebung im Ergebnis jedoch eine unterschiedliche Aufzeichnungsqualität der Abteilungen wider, wodurch der LRH keine valide Gesamtübersicht erstellen konnte.

#### Beauftragung von externen Rechtsberatungsleistungen

(3) Nach Auskunft des LAD entscheide der jeweilige Abteilungsleiter im AKL über die Beauftragung von externen Rechts- und Beratungsleistungen, sofern kein Genehmigungsvorbehalt des zuständigen Regierungsmitgliedes bestehe. Die Budgethoheit und die Verfügungsmittel wären bei der jeweiligen Abteilung und seinem zuständigen Regierungsmitglied gelegen. Somit könne die Landesamtsdirektion in diesem Thema finanziell nicht eingreifen.

- 24.2 Der LRH kritisierte die bislang unkoordinierte Vorgehensweise des AKL in vergaberechtlichen Belangen ohne klare Verfahrensregeln. Ein abteilungsübergreifender Prozess über die Vorgehensweise der Beauftragung und Abarbeitung fehlte. Die unterschiedlichen Aussagen der Verantwortlichen legten offen, dass es keine zentrale Anlaufstelle zur vergaberechtlichen Unterstützung und Beratung der Abteilungen des Landes gab. Auch die Ergebnisse der Erhebungen der Straßenbauabteilung belegten, dass im AKL derzeit keine Gesamtübersicht über die Rechtsberatungskosten in diesem Bereich vorhanden war.

Der LRH empfahl, die Verantwortlichkeiten klar zu regeln und einen abteilungsübergreifenden Prozess über die Vorgehensweise bei der internen und externen Beauftragung und Abarbeitung von Vergabeverfahren zu erstellen. Der LRH stellte klar, dass grundsätzlich vor externen Beauftragungen internes Expertenwissen

herangezogen werden sollte. Die Kostenverantwortung wäre im Sinne einer internen Leistungsverrechnung, die auch im Bereich der Fachabteilung Budgetwirksamkeit entfaltet, zu regeln.

Nach Ansicht des LRH sollte daher der im Rahmen der Struktur- und Organisationsreform diskutierte Vorschlag einer zentralen Servicestelle für Vergaberecht wieder aufgegriffen werden. Als Entscheidungsgrundlage müssten die tatsächlichen Vergaberechtskosten sowie die aktuellen Personalressourcen dienen.

Jedenfalls wäre in Verbindung mit der Einrichtung einer zentralen Servicestelle für Rechtsberatungen, auch der Bedarf an Rechtsleistungen der Landesbeteiligungen zu berücksichtigen.

- 24.3 *In ihrer Stellungnahme vermerkte die Landesamtsdirektion ein gewisses Optimierungspotential betreffend der Wahrnehmung des Vergaberechts. Dennoch hielt sie fest, dass es nach der Geschäftseinteilung des AKL klar geregelte und eindeutige Verantwortlichkeiten für die Durchführung von Vergabeverfahren gebe. Demnach liege die Verantwortung bei der für die jeweilige Angelegenheit zuständigen Abteilung. Die Aufgabe einer zentralen Anlaufstelle zur vergaberechtlichen Unterstützung und Beratung der Abteilungen komme der Straßenbauabteilung zu.*

*Die Verwaltungsakademie hielt in ihrer Stellungnahme fest, dass sie bei Rechtsstreitigkeiten – mit Ausnahme jener mit dem Land Kärnten – die Rechtsleistungen des AKL in Anspruch nehmen könne und sich daher keiner Fremdleistungen bediene. Der Abruf dieser Dienstleistung wäre jedoch bislang nicht notwendig gewesen.*

- 24.4 Der LRH wies nochmals darauf hin, dass durch die Bestimmungen in der K-GEA keine zentrale Verantwortung der Straßenbauabteilung im Vergabewesen festgelegt war. Daher bekräftigte der LRH seine Empfehlung, den Vorschlag zur Einrichtung einer zentralen Servicestelle für Vergaberecht konstruktiv zu diskutieren.

## Rechtsberatungskosten in ausgewählten Beteiligungen

### Übersicht

- 25.1 (1) Die folgende Tabelle zeigt die Kosten für Rechtsleistungen der Jahre 2012 bis 2014 in 16<sup>111</sup> vom LRH ausgewählten Beteiligungen:

**Tabelle 16: Kosten für Rechtsleistungen ausgewählter Beteiligungen 2012 bis 2014**

Beteiligungen	Gesamtkosten (2012 bis 2014)	Gesellschaftsrecht und Vertragsgestaltung	allgemeine Rechtsberatung	Rechtsvertretung (gerichtlich und außergerichtlich)	Wettbewerbs- und Beihilfenrecht	Vergaberecht	Mietrecht
LKBG	365.453	278.972	13.691	29.647	43.144	0	0
LWBK	252.579	38.913	13.689	193.445	0	0	6.532
KWF	196.860	30.120	156.790	0	6.600	3.350	0
Flughafen	180.251	5.036	61.901	14.595	96.737	1.981	0
LIG	87.909	49.348	12.606	0	0	10.396	18.123
Messe	85.950	34.297	2.750	48.903	0	0	0
Kärnten Werbung	78.296	4.248	34.357	25.637	11.004	3.050	0
Verkehrsverbund Kärnten	44.000	3.000	0	0	41.000	0	0
BABEG	43.632	24.216	14.292	0	5.125	0	0
UZ	12.966	5.704	3.909	277	0	0	3.077
CMA	13.106	1.477	8.641	0	0	2.988	0
Lakeside Labs	12.631	10.951	1.680	0	0	0	0
build!	4.900	0	4.900	0	0	0	0
KSG	3.400	0	3.400	0	0	0	0
FGZ	1.500	0	1.500	0	0	0	0
Nationalpark Hohe Tauern	0	0	0	0	0	0	0
<b>SUMME</b>	<b>1.383.434</b>	<b>486.281</b>	<b>334.106</b>	<b>312.504</b>	<b>203.610</b>	<b>21.765</b>	<b>27.732</b>

Quelle: eigene Darstellung; Basis: Informationen der Beteiligungen

In den Jahren 2012 bis 2014 fielen in 16 ausgewählten Beteiligungen Rechtsleistungen i.H.v. insgesamt rd. 1,38 Mio. EUR an. Rd. 60% der Gesamtkosten resultierten aus dem Bereich des Gesellschaftsrecht/Vertragsgestaltung und der allgemeinen Rechtsberatung. Fast ein Viertel der Gesamtkosten entfielen auf die gerichtliche und außergerichtliche Rechtsvertretung, wobei der überwiegende Teil auf Mietzinsklagen der LWBK entfiel. Das Mietrecht an sich spielte hingegen kostenmäßig eine untergeordnete Rolle.

Der LRH unterzog im Folgenden die LKBG sowie den KWF aufgrund der Höhe ihrer Gesamtkosten einer näheren Betrachtung.

### Rechtsberatungsleistungen KWF

(2) Die dritthöchsten Gesamtkosten für Rechtsleistungen i.H.v. rd. 196.860,- EUR fanden sich im KWF, wobei rd. 80% dieser Kosten aus dem Bereich der allgemeinen Rechtsberatung resultierten. Darunter fielen insbesondere Pauschalvereinbarungen mit Anwaltskanzleien für definierte Rechtsleistungen.

<sup>111</sup> exkl. KABEG Management

Dem LRH lag eine vom KWF im Jänner 2012 abgeschlossene Pauschalvereinbarung mit einem Anwalt vor, welche auf die Dauer eines Jahres angelegt war und eine Option der Verlängerung auf unbestimmte Zeit einräumte. Die Pauschalvereinbarung bezog sich auf alle den KWF betreffenden Rechtsgebiete, insbesondere die Bereiche Europäisches Beihilfenrecht, Vergaberecht, Wettbewerbsrecht und Gesellschaftsrecht. Nach Auskunft des KWF wären Pauschalvereinbarungen diesen Inhalts bereits seit 2011 jährlich neu zum Abschluss gekommen.

Im Rahmen der Pauschalvereinbarung konnten folgende Leistungen abgerufen werden:

- Telefoninformation
- Beratung zu juristischen Anfragen, die ohne erhebliche Recherche durchgeführt werden konnten
- erste Einschätzung von Sachverhalten und kurze schriftliche Beantwortung mit Beratung zur weiteren Vorgangsweise
- Überprüfung Kurzgutachten
- Teilnahme an internen Meetings des KWF

Nach Auskunft des KWF wären jedoch auch komplexe Sachverhalte beurteilt worden, die bis hin zur Teilprüfung der Notifizierung von Großprojekten reichten.

Das Pauschalentgelt belief sich im Jahr 2012 auf 33.120,- EUR<sup>112</sup> und wurde in monatlichen Raten von 2.760,- EUR ausbezahlt. Das Pauschale beinhaltete 58 Anwaltsstunden, womit sich ein Stundensatz i.H.v. rd. 570,- EUR errechnete. Der KWF räumte auf Anfrage jedoch ein, dass in der Pauschalvereinbarung 2012 – ebenso wie in jener im Jahr 2011 – ein Schreibfehler betreffend der Anwaltsstunden vorgelegen wäre. Wie der Anwalt in einem Schreiben vom 20. April 2014 bestätigte, hätte die korrekte Anzahl in den Rahmenverträgen bis inkl. 2012 auf 110 Anwaltsstunden lauten müssen, womit der Stundensatz bei rd. 300,- EUR gelegen wäre. Ab 2013 wurden die Anwaltsstunden auf 110 geändert. Das Pauschalentgelt betrug nach zweimaliger<sup>113</sup> Erhöhung im Jahr 2014 schließlich 36.000,- EUR<sup>114</sup>.

Seitens des KWF hätte die Plausibilisierung der monatlichen Pauschalen über regelmäßige Recht-Jour-Fixes sowie Schriftverkehr und Telefonate stattgefunden. Darüber hinausgehende Aufzeichnungen oder Kontrollen des vereinbarten

---

<sup>112</sup> inkl. USt. und exkl. Barauslagen

<sup>113</sup> Der Pauschalbetrag erhöhte sich von 2011 auf 2012 um 4.320,- EUR sowie von 2013 auf 2014 um 2.880,- EUR.

<sup>114</sup> inkl. USt. und exkl. Barauslagen

Stundenkontingents wären zu aufwendig und nicht nötig gewesen. „Gefühlsmäßig“ wären vom Anwalt immer mehr Stunden geleistet worden als vereinbart gewesen wären. Ein Nachweis über die tatsächlich im Rahmen der Pauschalvereinbarung erbrachten Stunden konnte dem LRH nicht vorgelegt werden.

Eine über diese Pauschalvereinbarung im Jahr 2012 hinausgehende Unterstützung und Beratung erfolgte laut Vereinbarung über Einzelaufträge durch den KWF auf Basis gesonderter Abrechnung z.B. Streitigkeit vor Gericht. Als Grundlage der Honorarabrechnung je Einzelauftrag galt der Stundensatz von 300,- EUR<sup>115</sup> als vereinbart.

Mit 1. Jänner 2015 wechselte der KWF die Anwaltskanzlei und schloss neuerlich eine Pauschalvereinbarung für die Laufzeit eines Jahres mit der Option auf Verlängerung auf unbestimmte Zeit ab. Diese umfasste überwiegend die gleichen Vertragsinhalte wie die Vereinbarungen 2012 bis 2014 zuvor. Einzelbeauftragungen erfolgten ebenfalls auf separater Verrechnungsbasis. Das Pauschalentgelt belief sich jedoch auf 36.000,- EUR<sup>116</sup> jährlich, welches dem Gegenwert von 120 Anwaltsstunden pro Jahr entsprach. Der Stundensatz belief sich daher auf rd. 300,- EUR.

Nach Auskunft des KWF fanden vor Abschluss der Pauschalvereinbarungen keine Überlegungen nach dem Bundesvergabegesetz (BVergG) statt. § 16 Abs. 2 Z 2 BVergG sah bei Dienstleistungsaufträgen ohne Gesamtpreisangabe vor, dass bei unbefristeten Aufträgen als geschätzter Auftragswert das 48fache Monatsentgelt anzusetzen war. Darüber hinaus war eine Direktvergabe<sup>117</sup> nur zulässig, wenn der geschätzte Auftragswert 100.000,- EUR nicht erreichte.<sup>118</sup> Ein Vergabevorhaben durfte nicht zu dem Zweck aufgeteilt werden, die Anwendung der Vorschriften des BVergG zu umgehen<sup>119</sup>.

Im KWF beschäftigte sich eine Juristin mit rechtlichen Fragestellungen beispielsweise im Bereich der Richtlinien und Programme, Ausarbeitung von Förderverträgen mit externen Juristen und Prozessverantwortung im Vergabebereich.

---

<sup>115</sup> inkl. USt. und exkl. Barauslagen

<sup>116</sup> inkl. USt. und exkl. Barauslagen

<sup>117</sup> gem. § 41 Abs. 2 BVergG

<sup>118</sup> § 13 Abs. 1 BVergG regelte die Berechnung des geschätzten Auftragswertes eines öffentlichen Auftrages. Dabei war vom Gesamtwert des Auftrages, der vom Auftraggeber voraussichtlich zu zahlen war, ohne Umsatzsteuer auszugehen. Bei dieser Berechnung war der geschätzte Gesamtwert aller der zum Vorhaben gehörigen Leistungen einschließlich aller Optionen und etwaiger Vertragsverlängerungen zu berücksichtigen.

<sup>119</sup> siehe § 13 Abs. 4 BVergG

### Rechtsberatungsleistungen LKGB

(3) Die LKBG, zu deren Kernaufgaben das Halten von Beteiligungen an verschiedensten Unternehmen insbesondere im Tourismusbereich zählte, übermittelte dem LRH Kosten von rd. 365.500,- EUR. Rd. 76% der Gesamtkosten fielen im Bereich des Gesellschafts- und Vertragsrechts an.

In der Detailkostenaufstellung fiel beispielsweise eine Abrechnung i.H.v. 7.140,- EUR auf, welche aus einer anwaltlichen Begleitung der LKBG im Zuge der Überprüfung des LRH „Millstätter Bäderbetriebs GmbH und des Kärntner Badehauses“<sup>120</sup> im Jahr 2014 resultierte. Im zugrundeliegenden Leistungsverzeichnis fand sich zusammengefasst die Erstellung und Anpassung der rechtlichen Stellungnahme zum vorläufigen LRH-Ergebnis sowie die Vorbereitung und Teilnahme an der Abschlussbesprechung des LRH.

- 25.2 (1) In Anbetracht der für die 16 Beteiligungen ermittelten Gesamtkosten für Rechtsleistungen i.H.v. ca. 1,38 Mio. EUR für den Zeitraum 2012 bis 2014 wären nach Ansicht des LRH Optimierungsmaßnahmen zur Kostenreduktion einzuleiten. Der LRH erachtete es daher als überlegenswert, eine zentrale Servicestelle für bestimmte Rechtsleistungen im AKL für die Landesbeteiligungen einzurichten. Nach den Erhebungen des LRH müsste diese vor allem mit Fachwissen zur Lösung gesellschaftsrechtlicher Fragestellungen ausgestattet sein sowie konkrete Verträge unter Mitarbeit der Verantwortlichen erstellen können.

Durch ein Insourcing wäre die ständige Verfügbarkeit von Auskünften in bestimmten Rechtsbereichen gewährleistet. Zudem könnte das juristische Know-how im Land Kärnten behalten und durch den ständigen Lernprozess ausgebaut werden.

In der Praxis wären Service-Agreements mit der Servicestelle zu schließen, damit sich die Landesbeteiligungen – unter entsprechenden Rahmenbedingungen – auch an diese wenden könnten. Der LRH empfahl im Zusammenhang mit der Struktur- und Organisationsreform des Landes zu prüfen, inwieweit eine solche Stelle im AKL angesiedelt werden könnte. Dies wäre eine fachliche Erweiterung zur bereits in Diskussion stehenden zentralen Vergabestelle im AKL.

(2) Der LRH kritisierte den Abschluss von Pauschalvereinbarungen für Rechtsleistungen durch den KWF, welcher nicht in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des BVergG erfolgte. Da der Auftragswert bei unbefristeten Aufträgen mit dem 48fachen Monatsentgelt anzusetzen war, überstieg der Gesamtauftragswert der Rechtsleistungen

---

<sup>120</sup> Zl. LRH 15/B/2014

die Direktvergabegrenze i.H.v. 100.000,- EUR. Somit waren aus Sicht des LRH die durchgeführten Direktvergaben gem. § 41 Abs. 2 BVergG unzulässig. Der LRH regte daher an, dem Wettbewerbsgedanken Rechnung zu tragen und in Anwendung der vergaberechtlichen Bestimmungen die wirtschaftlich beste Variante auszuwählen.

Der LRH bemängelte die unzureichenden Kontrollmaßnahmen des KWF im Zusammenhang mit der Pauschalvereinbarung 2012. Einerseits blieb darin das fehlerhafte Stundenkontingent unentdeckt und andererseits wurden die im Rahmen der Pauschalvereinbarung verbrauchten Beratungsstunden nicht dokumentiert. Ein ausreichender Überblick bzw. Nachweis über das bereits verbrauchte Stundenausmaß war daher nicht gewährleistet.

Für den LRH war grundsätzlich der Sinn der Pauschalvereinbarung nicht nachvollziehbar, zumal der Pauschalstundensatz mit rd. 300,- EUR<sup>121</sup> gleich hoch bzw. im Jahr 2014 sogar höher ausfiel als der vereinbarte Stundensatz für Einzelbeauftragungen. Das Land Kärnten sollte sicherstellen, dass Pauschalvereinbarungen nur dann abgeschlossen werden, wenn damit eindeutige Kostenvorteile verbunden sind. Zudem wären bei solchen Pauschalvereinbarungen Kontrollen einzubauen, indem beispielsweise im Rahmen der monatlichen Rechnungslegung die Stundenerfassungen und Leistungsinhalte des Beraters eingefordert und klare Regelungen für nicht verbrauchte Stundenkontingente definiert werden.

(3) Schließlich war für den LRH unverständlich, dass die LKBG im Jahr 2014 umfangreiche anwaltliche Leistungen i.H.v. rd. 7.100,- EUR im Zusammenhang mit dem Stellungnahmeverfahren des LRH zur Prüfung „Millstätter Bäderbetriebs GmbH und Kärntner Badehaus“ abrief. Das Verfassen einer Stellungnahme zu Landesrechnungshofberichten zählte nach Ansicht des LRH zu den ordentlichen Geschäftsführungstätigkeiten und sollte daher keiner anwaltlichen Beratung bedürfen.

*25.3 (1) Die Einrichtung zusätzlicher Verwaltungsstellen im AKL – als Folge der Überlegungen des LRH – sah die Finanzabteilung in ihrer Stellungnahme kritisch. Für diese Haltung ausschlaggebend seien insbesondere die Heterogenität der zu leistenden Beratungen, die Komplexität der Rechtsfragen und der Haftungsaspekt. Zu einem ähnlichen Ergebnis gelangte auch die LKBG in ihrer Stellungnahme.*

---

<sup>121</sup> inkl. USt. und exkl. Barauslagen

*Der Sondervermögen Kärnten Fonds merkte in seiner Stellungnahme an, dass ab dem Jahr 2013 in der vormals KLH geplant war, eine „Konzernrechtsabteilung“ zu installieren. Eine zentrale Dienstleistung im Rechtsbereich wäre auf dieser Ebene sinnvoll gewesen. Schließlich sei das Projekt gescheitert, da Personalausweitungen nicht mehr erwünscht gewesen wären. Ein „Pool“ von Rechtsberatern mache jedoch keinen Sinn, da einzelfallbezogen kompetente Anwälte engagiert werden müssten. Inwieweit das AKL für Dritte mit Haftungen verbundene Rechtsauskünfte erteilen dürfe, könne aus Sicht des Sondervermögen Kärnten Fonds nicht beurteilt werden. Steuer- und Rechtsberatungsdienstleistungen würden sehr sensible Bereiche darstellen, in denen das Vertrauensverhältnis zwischen den Beteiligten eine wesentliche Rolle spiele und höchstmögliche Wahlfreiheit und Flexibilität für die jeweiligen Geschäftsführungen bestehen müsste.*

*(2) Der KWF wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die Anwaltskanzleien ausschließlich aufgrund ihres Angebotsspektrums, vor allem im Hinblick auf das Beihilfenrecht als Teilbereich des europäischen Wettbewerbsrechts, ausgewählt worden wären. Es handle sich bei den jeweils auf ein Jahr befristeten Verträgen – mit der Option auf Verlängerung – keinesfalls um eine Umgehung des BVergG, da es österreichweit nur vereinzelt Kanzleien mit dem angeführten Rechtsschwerpunkt gebe. Darüber hinaus garantiere die räumliche Nähe (Bundesland Kärnten) eine schnelle und unkomplizierte Abwicklung von akuten Rechtsfällen. Die derzeitige Kanzlei wäre die einzige in Kärnten mit genanntem Expertenwissen, wobei der KWF zur Abklärung von etwaigen Änderungen jährlich mit der Rechtsanwaltskammer Kontakt aufnehme.*

*Die Verifizierung der fixierten Stundenanzahl und der Pauschalkosten finde in monatlichen Recht-Jour-Fixen sowie via persönlichen Kontakten, E-Mailverkehr und Telefonaten statt. Der Sinn einer Pauschalvereinbarung liege in überschau- und kalkulierbaren Kosten sowie in der Minimierung des Verwaltungsaufwands. Sie stelle daher für den KFW die optimale Form der Zusammenarbeit dar, die den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit entspreche. Über die Form eines transparenten Stundennachweises werde künftig beraten.*

*(3) Die LKBG entgegnete in ihrer Stellungnahme, dass im Fall der Überprüfung der „Millstätter Bäder Betriebs GmbH und des Kärntner Badehauses“ im Jahre 2014 die Inanspruchnahme juristischen Beistands unumgänglich gewesen wäre, um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Prüfer und geprüfter Organisationseinheit einigermaßen sicherzustellen. Außerdem stelle der Haftungsaspekt der Berater für ihre Dienstleistungen ein unüberwindbares Hindernis dar. In diesem Zusammenhang verweise die LKBG beispielhaft auf die aktuell laufenden Prozessführungen der SIG gegen ehemalige Berater.*

- 25.4 (1) Der LRH begrüßte die Intention der KLH eine Konzernrechtsabteilung zu etablieren, welche auch Beratungen für Tochtergesellschaften angeboten hätte. Der LRH bekräftigte daher seine Empfehlung, eine vergleichbare zentrale Servicestelle im AKL auch für Beteiligungen in bestimmten Rechtsgebieten aufzubauen.

Die Stellungnahme des Sondervermögen Kärnten Fonds war für den LRH nicht schlüssig. Das Vertrauensverhältnis zwischen den Beteiligungen und dem (Mit-)Eigentümer sollte in ausreichendem Maß vorhanden sein, sodass einer Beratung durch das Land Kärnten nichts entgegenstehen könne. Zudem erachtete der LRH eine Beratung durch das Land insbesondere bei allgemeinen rechtlichen Fragestellungen als sinnvoll. Bei juristischen Spezialthemen hielt der LRH eine externe Beauftragung auch weiterhin für möglich.

(2) Die vom KWF vorgebrachten Argumente in Bezug auf Rechtsleistungen mit Schwerpunkt Beihilfenrecht konnte der LRH nicht nachvollziehen. Durch eine Recherche war es dem LRH möglich, alleine in Wien bereits zahlreiche Anwaltskanzleien mit beihilfenrechtlichem Themenschwerpunkt ausfindig zu machen. Der Wunsch des Auftraggebers nach regionaler Abrufbarkeit der Leistung durfte zudem nach dem BVergG nur unter eingeschränkten, objektiven und nicht diskriminierenden Kriterien erfolgen.

(3) Der LRH betonte nochmals seine kritische Haltung gegenüber dem Umgang der LKBG mit Stellungnahmen zu Berichten des LRH. Das Verfassen einer Stellungnahme zu Landesrechnungshofberichten zählte nach Ansicht des LRH zu den ordentlichen Geschäftsführungstätigkeiten und sollte daher keiner anwaltlichen Beratung bedürfen. Aus den Erfahrungen des LRH bildete die Wahl eines Rechtsbeistands durch die LKBG eine äußerst unübliche Vorgehensweise im Stellungnahmeverfahren.

## Rechtsberatungsleistungen KABEG

### Übersicht

- 26.1 (1) In den Jahren 2013 und 2014 beliefen sich die Gesamtkosten für die beauftragten Rechtsleistungen der KABEG insgesamt auf rd. 797.600,- EUR<sup>122</sup>. Die detaillierte Verteilung der Kosten auf die verschiedenen KABEG-Standorte sowie Rechtsbereiche sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

**Tabelle 17: KABEG – Kosten für Rechtsleistungen 2013 und 2014**

KABEG-Standort	Gesamtkosten (2013 und 2014)	Rechtsvertretung (gerichtlich und außergerichtlich)		Vergaberecht		Allgemeine Rechtsberatung	
		2013	2014	2013	2014	2013	2014
KABEG Management	464.372	286.497	88.966	16.059	16.692	50.740	5.417
Klinikum Klagenfurt am Wörthersee	271.096	47.685	31.640	25.152	166.619	-	-
LKH Villach	48.902	25.180	17.225		6.498	-	-
LKH Wolfsberg	13.252	1.800	4.825	6.627		-	-
LKH Laas	-	-	-	-	-	-	-
Gailtal-Klinik	-	-	-	-	-	-	-
<b>SUMME</b>	<b>797.622</b>	<b>361.162</b>	<b>142.656</b>	<b>47.838</b>	<b>189.809</b>	<b>50.740</b>	<b>5.417</b>

Quelle: eigene Darstellung; Basis: Informationen des KABEG Management

Rd. 58% der Gesamtkosten entfielen auf das KABEG Management und rd. 34% auf das Klinikum Klagenfurt. Bezogen auf die Gesamtkosten stellten die höchsten Kostenbereiche die (gerichtliche und außergerichtliche) Rechtsvertretung i.H.v. 504.000,- EUR (rd. 63%) und das Vergaberecht i.H.v. rd. 238.000,- EUR (rd. 30%) dar.

Allein das KABEG Management verursachte in den Jahren 2013 und 2014 Kosten im Bereich der Rechtsvertretung i.H.v. insgesamt rd. 375.500,- EUR. Insbesondere im Jahr 2013 löste die Rechtsvertretung der KABEG in der Arbeitsrechtsangelegenheit gegen die ehemalige Vorständin Kosten i.H.v. rd. 170.000,- EUR. In diesen Zeitraum fielen überdies noch weitere Streitigkeiten im Bereich des Arbeitsrechts, welche der LRH bereits in seinem Bericht „Rechts- und Beratungskosten der KABEG unter Berücksichtigung ausgewählter Personalangelegenheiten“<sup>123</sup> näher beleuchtete.

Einen weiteren kostenintensiven Bereich stellten die vergaberechtlichen Beratungsleistungen mit rd. 30% der Gesamtkosten dar. Rd. 166.600,- EUR (rd. 70%) der vergaberechtlichen Kosten fielen dabei im Jahr 2014 im Klinikum Klagenfurt an.

<sup>122</sup> Die Übernahme von Rechtsleistungen für verlorene Gerichtsverfahren wurde nicht unter Rechtsleistungen erfasst, sondern unter Schadensfälle verbucht.

<sup>123</sup> Zl. LRH 127/B/2014

Der LRH stellte im Folgenden die Möglichkeiten und die Situation der KABEG-internen juristischen Begleitung dar und beleuchtete schließlich auch einen vergaberechtlichen Fall des Klinikum Klagenfurt.

#### Organisation der Rechtsberatung in der KABEG

(2) Um einen Gesamtüberblick über sämtliche in der KABEG beschäftigte Juristen herzustellen, forderte der LRH eine Aufstellung über die internen in verschiedenen Rechtsbereichen eingesetzten Ressourcen an. Dazu übermittelte das KABEG Management dem LRH die Aufgabenbereiche ihrer Abteilung Recht und Personal samt deren Organisation sowie die Anzahl der dort sowie in den anderen Abteilungen und Landeskrankenanstalten (LKA) der KABEG eingesetzten Juristen<sup>124</sup> inklusive ihrer Aufgabenbeschreibungen:

a) Abteilung Recht und Personal im KABEG Management

Für bestimmte Rechtsleistungen, die im Zusammenhang mit der operativen Tätigkeit der KABEG standen, waren seit der Ausgliederung der KABEG im Jahr 1993 auch interne Ressourcen bzw. internes juristisches Know-how vorhanden. Die KABEG bzw. das KABEG Management organisierte diese(s) über die Jahre in unterschiedlicher Weise. So richtete das KABEG Management beispielsweise im Jahr 2010 bzw. 2011 eine Stabstelle ein, die mit rechtlichen Angelegenheiten betraut war. Im Jahr 2013<sup>125</sup> wurde dieser Stabsstelle zusätzlich die Organisationsentwicklung übertragen, womit diese die Bezeichnung Recht und Organisationsentwicklung erhielt. Im Jahr 2014<sup>126</sup> kamen Aufgaben des Compliance Management hinzu. Aufgrund von Reorganisationsmaßnahmen wurde diese im Jahr 2015<sup>127</sup> aufgelöst und als Abteilung Recht und Personal neu eingerichtet. Der Reorganisationsprozess war zum Zeitpunkt der Prüfungseinschau noch nicht endgültig abgeschlossen. Jedenfalls sollte nach Auskunft des zuständigen Abteilungsleiters die Führungsspanne und somit mittel- und langfristig die Anzahl der Leitungspositionen bzw. der Unterabteilungen und Sachgebiete verringert werden.

Mit Stand März 2016 waren in der Abteilung Personal und Recht des KABEG Management sieben Juristen (=6,45 VZÄ) mit verschiedenen

---

<sup>124</sup> Köpfe und VZÄ

<sup>125</sup> Satzungsänderung vom 23. August 2013

<sup>126</sup> Satzungsänderung vom 17. Dezember 2014

<sup>127</sup> Satzungsänderung vom 3. November 2015

Schwerpunkten beschäftigt. Querschnittsmaterien sowie allgemeine Aufgabengebiete der Abteilung (z.B. Vertragswesen, Schuld- und Sachenrecht, Allgemeines Unternehmensrecht, Krankenanstaltenrecht) wurden situationsabhängig von allen Abteilungsmitarbeitern wahrgenommen.

- b) Juristen in anderen Abteilungen des KABEG Management und den LKA
- Insgesamt waren vier Juristen in den übrigen Abteilungen des KABEG Management, wie beispielsweise in der Abteilung Einkauf oder im Vorstandsbüro, beschäftigt. In den LKA waren insgesamt weitere drei Juristen im Einsatz. Je ein Jurist unterstützte die kaufmännische und die medizinische Direktion des Klinikum Klagenfurt sowie einer die kaufmännische Direktion in Villach.

Aus den Unterlagen war ersichtlich, dass das KABEG Management und die LKA zusammen über fünf Juristen (entspricht 3,5 VZÄ) mit vergaberechtlichem (Grund)Wissen verfügte.

#### Vergaberechtliche Beurteilung zum Projekt „Revitalisierung Chirurgie Ost“

(3) Mit der Realisierungsentscheidung des Projektes „LKH Neu“ war auch der Umbau des Bestandsgebäudes Chirurgie Ost (CHO) verbunden. Im Objekt CHO sollten die drei Fächer Augenabteilung und Optometrie, Hals-, Nasen- und Ohrenabteilung, die Abteilung für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie und die Physikalische Therapie und Rehabilitation konzentriert werden. Mit einem Projektänderungsantrag vom 30. Juli 2013 wurden zwei vorerst unabhängig voneinander geführte Projekte (Revitalisierung Chirurgie Ost, 1. Phase und 2. Phase) zu einem Projekt mit einem Kostenrahmen von 35,09 Mio. EUR verschmolzen.

Die Zuständigkeit zur Abwicklung dieses Bauinvestitionsprojektes lag beim KABEG Management, das die beiden Vergabeverfahren hausintern abwickelte. Als Vergabekommission fungierte ein dreiköpfiges Projektteam. Eine Anwaltskanzlei war in die Erstellung der Unterlagen eingebunden. Laut Auskunft der kaufmännischen Direktion des Klinikum Klagenfurt waren in die weiteren Verfahrensschritte weder interne noch externe Juristen eingebunden.

Im Rahmen des Projektverlaufes kam es zu einer wesentlichen Ausweitung der Leistungsinhalte. Es ergab sich eine geänderte Baubeschreibung, in der beispielsweise die Belichtungssituation mit weitreichenden Folgen auf die Außenanlage und andere

Gebäudebereiche verändert wurde. In weiterer Folge waren auch in einigen bettenführenden Obergeschoßen grundsätzliche Nutzungsänderungen<sup>128</sup> angedacht.

Mit Schreiben vom 12. Februar 2014 ersuchte der kaufmännische Direktor des Klinikum Klagenfurt<sup>129</sup> eine Anwaltskanzlei um ein Angebot zur Erstellung eines Rechtsgutachtens bezüglich der weiteren Vorgangsweise im Projekt „Revitalisierung Chirurgie Ost“. Das Rechtsgutachten sollte die Auswirkungen der Leistungsausdehnung auf die bereits bestehenden Planungsaufträge beleuchten und ein rechtskonformes Vorgehen sichern. Das mit 18. Februar 2014 datierte Honorarangebot der Anwaltskanzlei lautete auf eine Kostenschätzung i.H.v. 26.000,- EUR (exkl. USt., Nebenkosten und Barauslagen).

In diesem Zusammenhang konzipierte die Anwaltskanzlei eine vergaberechtliche Einschätzung zu den Vergabeverfahren „Planung Medizintechnik“ und „Planung Hochdruckwassernebelanlage“. In ihrem am 7. März 2014 übermittelten Gutachten erkannte sie vielfältige teils gravierende Vergaberechtswidrigkeiten wie beispielsweise die unterschiedliche Informationsweitergabe an die Bieter während des Vergabeverfahrens. Ihre Empfehlung lautete, die Verfahren zu widerrufen und im Anschluss eine Neuausschreibung durchzuführen. Die Rechtsanwaltskanzlei präsentierte ihre Empfehlungen auch am 8. April 2014 im Lenkungsausschuss zum Projekt „Chirurgie Ost“.

Aus den Abrechnungen und Leistungsverzeichnissen war erkennbar, dass im Anschluss an das Gutachten auch die vergaberechtliche Projektbegleitung durch diese Anwaltskanzlei erfolgte. Insgesamt fielen daher Kosten i.H.v. 36.202,12 EUR exkl. USt. beim Klinikum Klagenfurt an.

- 26.2 Der LRH kritisierte die im Verhältnis zu den anderen Rechtsberatungskosten relativ hohen Kosten im Bereich der gerichtlichen bzw. außergerichtlichen Rechtsvertretung, die in der Regel mit dem operativen medizinischen Betrieb nicht zusammenhängen. Allein im Jahr 2013 fielen im KABEG Management rd. 170.000,- EUR für die Vertretung in der Arbeitsrechtssache gegen die ehemalige Vorständin an.

Der LRH sah auch im Bereich der vergaberechtlichen Rechtsberatungskosten Optimierungspotential in der KABEG. Obwohl es Spezialbereiche, wie die Ausschreibung medizintechnischer Geräte gab, müsste die KABEG in der Lage sein, die

<sup>128</sup> Angedacht war die Unterbringung einer onkologischen Abteilung.

<sup>129</sup> Die Beauftragung von zur Umsetzung von Bauinvestitionsprojekten durch die Abteilung Baumanagement erforderlichen Rechts- und Beratungsleistungen oblag dem kaufmännischen Direktor des Klinikum Klagenfurt (siehe Delegationsregister V 1, unterfertigt am 10. Dezember 2013, Pkt. 4.2.7)

Kosten durch Verwendung interner Ressourcen in diesem Bereich zu reduzieren. Das Land Kärnten sollte darauf hinwirken, dass die vergaberechtlichen Rechtsberatungskosten reduziert bzw. optimiert werden.

Der LRH kritisierte im Zusammenhang mit dem Projekt „Revitalisierung Chirurgie Ost“ die fehlende Einbindung interner Vergabekjuristen. Dadurch entstanden gravierende und grundlegende Vergaberechtswidrigkeiten und in weiterer Folge Anwaltskosten für die nachträgliche vergaberechtliche Beratung i.H.v. 36.202,12 EUR. Aus Sicht des LRH wären grundlegende Fragestellungen von internen KABEG-Vergabespezialisten zu klären. Er wiederholte daher seine Empfehlung aus dem Bericht „Rechts- und Beratungskosten der KABEG unter Berücksichtigung ausgewählter Personalangelegenheiten“<sup>130</sup> internes fachbezogenes Know-how auch zu nutzen.

26.3 *Wie bereits in der Stellungnahme zum Bericht Rechts- und Beratungskosten der KABEG (LRH Zl. 127/B/2014) ausgeführt, unterstütze die Gesundheitsabteilung die Empfehlungen des LRH. Im Rahmen von externen Rechts- und Beratungsleistungen seien*

- *die Entscheidungskriterien für die Vergabe von Beratungsleistungen in Checklisten zusammenzufassen und zu kommunizieren,*
- *die externe Vergabe der Beratungsleistungen dokumentiert zu begründen und*
- *diese grundsätzlich budgetär auf ein vertretbares, sparsames Ausmaß zu begrenzen.*

*Dabei wäre vorrangig immer das interne fachbezogene Know-how zu nutzen.*

*Im Hinblick auf die kritisierten Kosten für externe vergaberechtliche Beratungen habe die KABEG reagiert und in der Abteilung Einkauf einen Vergabekjuristen installiert. In Zukunft können damit Fragestellungen zum Vergaberecht mit internem Know-how abgedeckt werden.*

---

<sup>130</sup> Zl. LRH 127/B/2014

## SCHLUSSEMPFEHLUNGEN

27 Zusammenfassend hob der LRH folgende Empfehlungen hervor:

### Land Kärnten

- (1) Das Land Kärnten sollte generell prüfen, ob eine Kooperation zwischen den einzelnen Beteiligungen und der Landesbuchhaltung sinnvoll wäre. (TZ 7)
- (2) Eine Standardisierung der Buchhaltungsprogramme in den Landesbeteiligungen sollte angestrebt werden. Dies brächte nach Ansicht des LRH insbesondere Erleichterungen im Rahmen des Beteiligungsmanagements durch das Land sowie einer zukünftigen Harmonisierung bzw. mit einem gemeinsamen Einkauf und Wartungsvereinbarungen finanzielle Skaleneffekte mit sich. Im Zuge einer Anforderungsspezifikation durch eine unabhängige Stelle wäre zu entscheiden, welche Beteiligungen für eine solche Standardisierung letztendlich in Frage kommen. (TZ 8)
- (3) Das Land Kärnten sowie die Beteiligungen sollten Kooperationen im Bereich der Personalverrechnung prüfen. (TZ 9)
- (4) Da das Land Kärnten mit der bestehenden Personalverrechnungssoftware ein gut funktionierendes und erprobtes System in Betrieb hatte, sollten die Möglichkeiten einer Übernahme der monatlichen Personalabrechnungen von Beteiligungen durch das AKL geprüft werden. Allfällige Rahmenbedingungen einer Leistungsverrechnung wären nach Ansicht des LRH im Vorfeld jedenfalls zu klären bzw. zu verhandeln. (TZ 10)
- (5) Das Land Kärnten sollte die Beteiligungen dazu anhalten, sich Alternativangebote einzuholen bzw. nach Möglichkeit mehr Vorbereitungsarbeiten durch eigene Mitarbeiter durchführen zu lassen. (TZ 11)
- (6) Für Beteiligungen, die nach UGB oder Steuerrecht bilanzieren bzw. eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung erstellen, könnte ein zentrales Buchhaltungsservice im AKL die Jahresabschlusserstellung übernehmen. Das Land Kärnten sollte eine solche Maßnahme prüfen. (TZ 11)
- (7) Im Sinne des Wettbewerbsgedankens sollte das Land Kärnten die Beteiligungen dazu anregen, zumindest alle drei bis fünf Jahre neue Angebote für die Wirtschaftsprüfung einzuholen. (TZ 12)
- (8) Der LRH empfahl hinsichtlich der LWBK zu prüfen, ob sich die Kosten der Abschlussprüfung im Rahmen der geltenden rechtlichen Regelungen, beispielsweise durch die Einbeziehung eines Wirtschaftsprüfers, reduzieren lassen. (TZ 12)

- (9) Die gesetzlich verpflichtende Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses der Verwaltungsakademie durch einen Wirtschaftsprüfer sollte, dem Spargedanken Rechnung tragend, überdacht werden. Alternativ wäre aus Sicht des LRH eine übersichtliche Aufgliederung der Ausgaben- und Einnahmepositionen durch die Landesbuchhaltung vorstellbar, welche zur Genehmigung der Landesregierung vorzulegen wäre. (TZ 12)
- (10) Es sollte geprüft werden, ob durch eine Bündelung und gemeinsamen Ausschreibung von steuerlichen Beratungsleistungen günstigere Konditionen erzielt werden können. (TZ 13)
- (11) Es wäre überlegenswert, entsprechendes Expertenwissen für steuerliche Beratung im Land Kärnten aufzubauen. Die Beteiligungen könnten im Bedarfsfall und unter noch zu definierenden Rahmenbedingungen darauf zurückgreifen. (TZ 13)
- (12) Das Land Kärnten sollte dafür Sorge tragen, dass die Beteiligungen größeres Augenmerk auf ältere Beratungsverträge legen, deren aktuelle Notwendigkeit evaluieren und diese gegebenenfalls adaptieren. (TZ 13)
- (13) Das Land Kärnten sollte die geschäftsführenden Leitungsorgane der Beteiligungen darauf sensibilisieren, ob wirklich bei allen Themenstellungen die Konsultation eines Wirtschaftstreuhänders erfolgen muss. (TZ 13)
- (14) Das Land Kärnten sollte auf eine gemeinsame IT-Infrastruktur zwischen den KLH-Beteiligungen im Amalienhof hinwirken. (TZ 15)
- (15) Das Land Kärnten als (Mit-)Eigentümer sollte Möglichkeiten einer gemeinsamen IT-Beschaffung der Beteiligungen prüfen, um durch mengenmäßige Bündelung bessere Preise und Konditionen zu erhalten. (TZ 15)
- (16) Das Land Kärnten sollte die IT-Vernetzung zwischen dem AKL und den Beteiligungen fördern. (TZ 15)
- (17) Das Land als (Mit-)Eigentümer wäre dazu angehalten, sinnvolle IT-Kooperationen über die zuständigen Gremien der Beteiligungen einzufordern. In diesem Zusammenhang wären unter Auswahl von Beteiligungen und Erhebung von Mengengerüsten entsprechende Angebote durch die IT-Abteilung des AKL zu kalkulieren. (TZ 16)
- (18) Das Land Kärnten sollte mit der IT-Abteilung der KABEG Gespräche aufnehmen, um vorhandene Potenziale im laufenden IT-Betrieb auszuschöpfen. (TZ 18)

(19) Der Landesfuhrpark sollte auch für die Beteiligungen geöffnet werden. Nicht im Raum Klagenfurt angesiedelte Beteiligungen könnten auf jene DKW zurückgreifen, die den BH zur Verfügung gestellt wurden. (TZ 20)

(20) Da eine Vergleichsrechnung des LRH bezüglich der Mitnutzung des bestehenden Landesfuhrparks einen Kostenvorteil gegenüber km-Geldauszahlungen aufdeckte, wären in den Beteiligungen dringend Maßnahmen in diesem Bereich zu setzen. Das Land Kärnten als (Mit-)Eigentümer sollte mit den geschäftsführenden Leitungsorganen Kontakt aufzunehmen, um die Rahmenbedingungen für die Inanspruchnahme des Landesfuhrparks zu klären. (TZ 21)

(21) Für jene Beteiligungen, die im Jahresdurchschnitt höhere km-Leistungen bzw. km-Geldabrechnungen aufwiesen, wäre zu prüfen, ob der Ankauf von (weiteren) Dienstwagen zu Einsparungen führen könnte. (TZ 21)

(22) Das Land Kärnten sollte dafür Sorge tragen, dass die Dienstreiseregulungen der Beteiligungen dahingehend angepasst werden, sodass bei einer Eintagesfahrtstrecke von rd. 200 km jedenfalls ein DKW oder ein Mietwagen verwendet werden müsste. (TZ 21)

(23) Um die Betriebsnotwendigkeit von Dienstwagen geschäftsführender Leitungsorgane festzustellen, wäre es erforderlich, über einen repräsentativen Zeitraum Fahrtenbücher zu führen und beispielsweise den Anteil der beruflich veranlassten Fahrten an den gefahrenen Gesamtkilometern zu ermitteln. Ebenso wäre das Verhältnis zwischen Kurz- und Langstrecken zu analysieren. (TZ 21)

(24) Die Landesamtsdirektion sollte eine kostenmäßige Transparenz in Bezug auf Rechtsberatungsleistungen im AKL herstellen. Im Zuge der Haushaltsreform wären zudem Vorkehrungen denkbar, um die Rechtsleistungen von den sonstigen Beratungsleistungen nach dem Vorbild der Rechnungslegungsverordnung des Bundes separat zu erfassen. (TZ 23)

(25) Die Verantwortlichkeiten im Rahmen der Vergaberechtsberatungen im AKL sollten klar geregelt werden. Es wäre zudem ein abteilungsübergreifender Prozess über die Vorgehensweise bei der internen und externen Beauftragung und Abarbeitung von Vergabeverfahren zu erstellen. (TZ 24)

(26) Es sollte der im Rahmen der Struktur- und Organisationsreform diskutierte Vorschlag einer zentralen Servicestelle für Vergaberecht wieder aufgegriffen werden. In Verbindung mit der Einrichtung einer zentralen Servicestelle für Rechtsberatungen im

AKL, wäre auch der Bedarf an Rechtsleistungen der Landesbeteiligungen zu berücksichtigen. (TZ 24)

(27) In Anbetracht der ermittelten Gesamtkosten für Rechtsleistungen in den Beteiligungen sollten vom Land Kärnten Optimierungsmaßnahmen zur Kostenreduktion angestoßen werden. In diesem Zusammenhang wäre es daher überlegenswert, eine zentrale Servicestelle für bestimmte Rechtsleistungen im AKL für die Landesbeteiligungen einzurichten. Dies sollte im Rahmen der Struktur- und Organisationsreform des Landes geprüft werden. (TZ 25)

(28) Das Land Kärnten sollte sicherstellen, dass Pauschalvereinbarungen nur dann abgeschlossen werden, wenn damit eindeutige Kostenvorteile verbunden sind. Zudem wären bei solchen Pauschalvereinbarungen Kontrollen einzubauen, indem beispielsweise im Rahmen der monatlichen Rechnungslegung die Stundenerfassungen und Leistungsinhalte des Beraters eingefordert und klare Regelungen für nicht verbrauchte Stundenkontingente definiert werden. (TZ 25)

(29) Das Land Kärnten sollte darauf hinwirken, dass die vergaberechtlichen Rechtsberatungskosten in der KABEG optimiert bzw. reduziert werden. Wie bereits im Bericht „Rechts- und Beratungskosten der KABEG unter Berücksichtigung ausgewählter Personalangelegenheiten“<sup>131</sup> ausgeführt, wäre internes fachbezogenes Know-how auch zu nutzen. (TZ 26)

Klagenfurt, den 22. September 2016

Der Direktor:

MMag. Günter Bauer, MBA

---

<sup>131</sup> Zl. LRH 127/B/2014